

## Ethik und Raumplanung - ein Auftrag zum Innehalten, zum Besinnen, zur kritischen Distanznahme: oder: Von der gestaltenden Kraft der Rückbesinnung auf das "Leben" als Kerngehalt des Raumbewusstseins und der Raumverantwortung

Lendi, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lendi, M. (2004). Ethik und Raumplanung - ein Auftrag zum Innehalten, zum Besinnen, zur kritischen Distanznahme: oder: Von der gestaltenden Kraft der Rückbesinnung auf das "Leben" als Kerngehalt des Raumbewusstseins und der Raumverantwortung. In M. Lendi, & K.-H. Hübler (Hrsg.), *Ethik in der Raumplanung: Zugänge und Reflexionen* (S. 220-272). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-341817>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

*Martin Lendi*

**Ethik und Raumplanung – ein Auftrag zum Innehalten,  
zum Besinnen, zur kritischen Distanznahme**

**oder:**

**Von der gestaltenden Kraft der Rückbesinnung auf das  
„Leben“ als Kerngehalt des Raumbewusstseins und der  
Raumverantwortung**

S. 220 bis 272

Aus:

Martin Lendi, Karl-Hermann Hübler (Hrsg.)

**Ethik in der Raumplanung**

Zugänge und Reflexionen

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 221

Hannover 2004

## **Ethik und Raumplanung – ein Auftrag zum Innehalten, zum Besinnen, zur kritischen Distanznahme**

**oder: Von der gestaltenden Kraft der Rückbesinnung auf das „Leben“ als Kerngehalt des Raumbewusstseins und der Raumverantwortung<sup>1</sup>**

### *Gliederung*

1. Unausweichlichkeit
2. Keine Delegation
3. Ethik belastet – Ethik befreit
4. Welche Ethik?
5. Einwendungen
6. Nähe zur Rechtsethik
7. Bedrängt die Ethik die Theorien und Methoden der Raumplanung?
8. Der Raumplaner Gewissen
9. Selbstbewusste und doch kritisch bleibende Ordnung des Lebensraumes
10. Versuchen wir, zusammenfassend zu fragen und vorläufige Antworten zu wagen
11. In einen einzigen, nun hoffentlich nachvollziehbaren Gedanken gefasst gilt

### Literatur

---

<sup>1</sup> Die Verständnisprobleme, welche die räumliche Planung – auch als Raumplanung resp. Raumordnung angesprochen – betreffen, werden vorweg in den Fußnoten angesprochen und erläutert, jene der Ethik und der Begegnung mit der Raumplanung im Kontext. Die vielfältigen offenen Fragen dieses Textes berühren eben nicht nur die Ethik, sondern auch die Raumplanung, doch hätte die gleichzeitige Problematisierung der Raumplanung und der Ethik und deren Begegnungen in ein und demselben Gedankenfluss die Klarsicht erschwert. Hinsichtlich der Raumplanung ist zu bedenken, dass sich selbst im Rahmen einer Akademie, die sich mit Raumforschung und Landesplanung auseinandersetzt, keine abschließende Begriffsklärung der Raumplanung findet. Ein einheitliches, geschlossenes Verständnis darf und kann nicht vorausgesetzt werden.

In seinen Grundlinien wurde dieser Text unter dem Titel „Ethische Verantwortung der Raumplanung“ erstmals an der Versammlung der Ordentlichen Mitglieder der Akademie für Raumforschung und Landesplanung vorgetragen, und zwar in Gelsenkirchen am 11. Juni 1999. In einer leicht modifizierten Form wurde er in der Zeitschrift DISP publiziert (DISP Nr. 141, Zürich 2000, S. 17 ff.). Seither wurde er überarbeitet und ausgeweitet, vor allem auch unter der Erkenntnisdichte, wie sie im Arbeitskreis der Akademie anfiel. Er bildete die Grundlage weiterer Studien. Anliegen dieses Textes ist, die Raumplanung (räumliche Planung) und also die Raumplaner sowie alle mit dem Lebensraum befassten Behörden, Unternehmungsleitungen, privaten und öffentlichen Bauherren sowie Glieder unserer Gesellschaft mit ethischen Grundsatzfragen sowie entsprechenden Grundorientierungen zu konfrontieren.

Von der ethischen Verantwortung der Raumplanung soll hier gehandelt werden.<sup>2</sup> Es geht nicht um eine systematische und umfassende Klärung der Ethik und des Verhältnisses von Ethik und Raumplanung. Denn: Es steht der Raumplanung nicht an, sich für ethische Fragen umfassend oder gar abschließend sachkompetent zu erachten. Hingegen darf sie sich und dürfen sich die Raumplaner von der Ethik ansprechen und in Pflicht nehmen lassen.<sup>3</sup> Sodann:

---

<sup>2</sup> Unter „Raumplanung“ wird in diesem Text in einem sehr allgemeinen Sinn jene (öffentliche) Aufgabe verstanden, die sich für den Lebensraum über die Zeiten hinweg in die Zukunft hinein verantwortlich fühlt. Sie verfolgt dabei sowohl den Schutz des natürlichen Lebens als auch die individuelle und soziale Entfaltung des Menschen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – in Raum und Zeit. Sie bemüht sich um eine „funktionierende“ räumliche Grundordnung, welche den menschlichen Bedürfnissen gerecht wird; zusätzlich ist ihr aufgetragen, über das Quantitative hinaus das Qualitative im Auge zu behalten, beispielsweise die Siedlungsqualität, die Umweltqualität usw. Während die (raumplanerische) Grundordnung insbesondere die Landschafts-, die Siedlungs- und die Transport-/Versorgungsstruktur nach organisatorischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Kriterien aufeinander abstimmt, verfolgt die Raumplanung unter qualitativen Gesichtspunkten das hohe Ziel der Mehrung der Lebensqualität, was immer dies in den unterschiedlichen Räumen heißen mag. In der Funktion als Raumordnungspolitik stehen für die Raumplanung die Akteure und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse im Vordergrund. Als wissenschaftliche Disziplin befasst sich die Raumplanung mit Theorien und Methoden zur tatsächlichen, bisherigen und aktuellen, wie auch zur angestrebten räumlichen Entwicklung.

„Ethik“ wird hier als das bewusste Nachdenken über das menschliche Handeln und Verhalten in sittlicher Hinsicht verstanden. Im Vordergrund dieser Abhandlung steht nicht eine Deskription der der Raumplanung immanenten und sich im raumplanerischen Handeln vorfindenden ethischen, besser gesagt, moralischen Bezüge, sondern die Besinnung auf das (normative) Sollen: Insofern mag man diese Abhandlung als theoretisch herausstellen, auch wenn sie letztlich über die theoretische Reflexion in ethisch bedachtes moralisches Handeln münden will. Was muss in der Raumplanung durch die Raumplaner und alle andern Akteure in sittlicher Hinsicht, moralisch, normativ getan werden? Wie gewinnt die Raumplanung die Fähigkeit und die Rechtfertigung des Ordens der räumlich relevanten Zielsphäre des menschlichen Handelns? Die Fragen signalisieren ein Verständnis der Ethik in Richtung einer kritischen Wissenschaft und einer kritischen Reflexion, die zur Besinnung anleitet, ohne zu sagen, wie die Welt sein sollte, aber leider nicht ist. Sie huldigt also nicht einer sich selbst hingebenden Ethik des aufsummierten subjektiv guten Lebens. Sie ist normativ und in dieser Art allgemeingültig, intersubjektiv nachvollziehbar angelegt. Sie strebt das Gute um des Guten willen an, ohne es kasuistisch zu verschreiben. Und genau dies ist das Anliegen dieser Abhandlung. Ausmachen will sie, was der für die Raumplanung relevante und maßgebende moralische und also ethisch reflektierte Kern ausmacht. Sie sucht eine durch und durch normative Ethik. Sie sucht die Begründung für das in der Raumplanung gebotene Tun, allerdings im Wissen, dass Ethik nicht eine Retorte zur Herstellung der ethischen Menschen, der ethischen Raumplanung sein kann. Theologisch formuliert hört sich dies so an: „Ethik ist Besinnung auf das dem Menschen in und mit dem Geschenk seiner Freiheit gebotene Tun“ (KARL BARTH, Das Geschenk der Freiheit, Grundlegung evangelischer Ethik, Zollikon - Zürich 1953, S. 19), wobei ich dahingestellt lassen möchte, ob es sich wirklich um eine rein theologische Aussage handelt. Die Variation zwischen der geschenkten und der vorausgesetzten oder postulierten Freiheit mag als substantiell angesehen werden, doch nicht sie zählt, sondern die Freiheit, sich dem Sollen zu stellen. Sicherlich: Hier geht es nicht um Theologie, sehr wohl aber um Besinnung in Freiheit: Ethik ruft also nach Distanz und Besinnung. Wenn ALBERT SCHWEITZER sagt: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt“ (in: „Kultur und Ethik“), so nimmt er bereits im definitiven Ansatz eine inhaltliche Festschreibung vor, die man aus theoretischen Gründen verwerfen mag, die aber, dies wird sich weisen, für die Raumplanung nahezu den Kern trifft, auch wenn die Begriffsbestimmung des Theologen und Kulturphilosophen wie auch Arztes wohl kaum als allgemeingültige Umschreibung des Wesens der Ethik angenommen werden darf. Es wird aber sicherlich darum gehen, der Verantwortung durch Besinnung Raum zu geben.

<sup>3</sup> Der Grund für die Raumplanung, sich der Ethik zuzuwenden, liegt nicht in der Ethik als solcher. Diese ist nicht zentraler Gegenstand der Raumplanung und folglich auch nicht auszudiskutieren. Dementsprechend wird in diesem Text davon abgesehen, sich grundsätzlich mit der Ethik und deren Verständnis ►

Nicht das tatsächlich gehandhabte Ethos in der Raumplanung, sei es beim Erlass von Plänen, sei es beim Setzen von Verfügungen oder beim Entwerfen von Kooperationsstrategien wird beschrieben, das geforderte steht zur Diskussion. Das Sollen der Raumplanung wird in dieser Studie befragt.<sup>4</sup> Welchen ethischen Anforderungen hat die Raumplanung zu genügen? – Das ist die zentrale Problemstellung.

Gibt es einen Grund, sich der Ethik der Raumplanung, der Ethik in der Raumplanung zuzuwenden?

Der Gründe sind zweifellos viele. Der allgemeine Grund ist vorgegeben. Die Raumplaner sind als Menschen, wie andere auch, mit der Frage nach dem Tun-Müssen konfrontiert. Ihr Fachgebiet kennt, auch dort wo es sich wissenschaftlich gibt, keinen Befreiungstatbestand vom Mensch-Sein. Dieses ist elementar und elementar ethisch angesprochen. Hier ist eine der vielen Möglichkeiten der Formulierung der Grundfrage, welche die Raumplaner als Menschen herausfordert: Was müssen die Menschen tun, damit menschliches Verhalten menschlich ist, menschlich bleibt oder gar menschlicher wird, im Allgemeinen und im Besonderen in und durch die Raumplanung? Was müssen wir tun, um der Verantwortung zu genügen, die wir nicht nur uns gegenüber wahrzunehmen, sondern auch für unsere Mitmenschen heute und morgen zu leben haben?

Und die konkreteren Gründe? Die Raumplanung entwirft – und dies ist grundlegend – nicht nur Visionen, Szenarien oder gar abgehobene Leitbilder. Sie führt über das Konzeptionelle hinaus zum programmatischen Handeln. Sie nimmt also auf das räumliche Geschehen Einfluss, fängt negative Entwicklungen auf und versucht, Veränderungskräfte in eine positive Richtung zu lenken. Sie steuert und lenkt, nachdem sie analysiert und konzipiert hat, und dies alles in einem Prozess, aus dem das Analysieren, das Konzipieren wie auch das Entscheiden und Handeln nicht wegzudenken sind. Vor allem aber: Sie adressiert sich nicht nur an die Planer selbst, sondern macht Dritten Vorschriften, was diese zu tun, zu unterlassen oder zu dulden hätten, wobei sie sogar den Gesetzgeber anruft und diesen mahnt, raumplanerische Ziele aufzunehmen und diesen zu folgen. Ein hoher Anspruch. So ist die Raumplanung – komplementär – gehalten, sich zu fragen, wie sie das eigene und das von ihr inspirierte Handeln von Behörden, Unternehmungen und Einzelnen mit oft Jahrzehnte oder gar länger dauernden Wirkungen auf den Lebensraum verantworten will, wie auch die Planer

---

zu befassen. Immerhin sei angedeutet, dass Ethik – im Kontext dieser Ausführungen, synchron mit oben anders formulierten Gedanken – danach fragt, was menschliches Verhalten menschlich macht, im Staat, in der Wirtschaft, in der Gesellschaft, gegenüber dem Mitmenschen und im Umgang mit der Natur. Die drängendste und dringendste Frage vor diesem Hintergrund lautet: Was sollen wir denn tun? Anders formuliert: Was muss in der Raumplanung getan werden und was müssen die Raumplaner tun? Um was kreist ihr Anliegen, das dieses zu begründen vermag? Um was kreist der Raumplanung und der Raumplaner ausgerichtetes Tun, zurückgebunden und bezogen auf die Grundsatzfrage: Was müssen sie, was müssen wir tun? Hinzugefügt sei, für die Raumplanung als öffentliche Aufgabe und für die Raumplanung als wissenschaftliche Disziplin ist die Frage nach der Ethik nicht nur eine Frage der Glaubwürdigkeit der Planer und ihrer Disziplin, sondern letztlich eine Frage der Zukunft unserer Gesellschaft. Sie ist es, welche in Verantwortung steht. So besehen ist gleich hier festzustellen, dass es nicht um eine Sonderethik der Raumplaner resp. der Raumplanung geht, sondern um die Ethik in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft.

<sup>4</sup> Die Frage, ob und welche ethischen Prinzipien tatsächlich befolgt werden, müsste aufgrund einer empirischen Untersuchung beantwortet werden. Eine solche größeren Ausmaßes ist mir nicht bekannt. Sie muss als Forschungsarbeit noch an die Hand genommen werden.

selbst angewiesen sind, die Frage nach der Rechtfertigung und der Tragweite ihres Tuns zu stellen.<sup>5</sup> Vor allem aber muss sie sich – wiederkehrend – überlegen, was der Kerngegenstand ihres Tuns ist und wie das Tun zu gewichten (normativ, ethisch), zu bewerten ist.

Die Erwartungen dürften hoch oder tief geschraubt sein.

Pessimistisch und negativ Gestimmte verweisen die Ethik schnell einmal in die Ecke der Moral, die letztlich nichts Gültiges auszusagen vermöge und deshalb im Unklaren verharre, sicherlich im Relativen stecken bleibe. Unter den positiv Denkenden ersehnen sich einige Planer in der Ethik den Rettungsanker für die von der Spitze verdrängte und ins Feld der Vielzahl der Sachpolitiken zurückgefallene Raumplanung, während andere wohl beiläufig befürchten, das ethische Gerede könnte die Zweckerationalität der Raumplanung unterminieren; sie gehen deshalb kritisch (und doch bis zu einem gewissen Grad wohlwollend, weil Ethik doch ein Thema ist) auf Distanz. Für die „Gwundrigen“ mag sich die Frage stellen, ob es gelingen könnte, den Schleier, der über dem Verhältnis von Raumplanung und Ethik liegt, zu lüften und dabei zu klären, in welchen Abgrenzungen und auf welche Ziele hin sich eine ethisch gewichtete Raumplanung bewege. Wird hier und jetzt – so darf man sich fragen – etwas zu erfahren sein vom Raumplaner als Ethiker, vom Ethiker als Raumplaner? Oder wird etwas zu lesen sein, wie die Raumplanung dank der Ethik mit neuen Inhalten gefüllt auf die richtigen Inhalte zusteuern kann? Oder wird unterstrichen, wie Ethik die kränkelnde Raum-

---

<sup>5</sup> Die Raumplanung leidet unter Missverständnissen und Vorurteilen, gegen die sie angehen muss:

a) Die Begrifflichkeit ist entgegen zahlreichen Behauptungen in der Raumplanung nicht zentral. Wenn von Raumplanung, Raumordnung, Raumordnungspolitik, von Negativ- oder Positivplanung, von Entwicklungsplanung oder Fachplanung, Nutzungsplanung usw. gesprochen wird, dann muss vermittelt werden, was fachwissenschaftlich unter den einzelnen Begriffen verstanden wird, wobei die Rechtsbegriffe nach geltendem Recht vorzubehalten sind.

b) Die Raumplanung ist Orts-, Regional- und Landesplanung; sie schließt die Städte- und die Stadtplanung genauso ein, wie sie ihre Aufmerksamkeit auch der grenzüberschreitenden und der internationalen räumlichen Ordnung widmet, beispielsweise der europäischen Raumordnung. Insbesondere sind ihr die räumliche Wirtschaftspolitik wie auch die Regionalpolitik zugeordnet. Relevant wird die Raumplanung u.a. durch die räumlichen Auswirkungen der Sach-/Fachplanungen sowie der Verkehrswegeplanung.

c) Die Raumplanung ist nicht Wirtschafts- und nicht Sozialplanung; im Rechtsstaat baut sie auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben der persönlichen Freiheit, der Wirtschaftsfreiheit, der sozialen Marktwirtschaft, der Eigentumsgarantie, der Niederlassungsfreiheit usw. auf; allerdings kann sie Schranken bedingen, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein müssen. Auch die Raumplanung darf, wie dies ohnehin für öffentliche Belange gilt, den Wesenskern der Grundrechte nicht berühren oder gar aufheben.

d) Die Raumplanung als Planung ist nicht nur Entscheidvorbereitung, sondern auch programmatisches Handeln. Die Raumplanung erschöpft sich also nicht in Plänen. Sie steuert und lenkt vorwegnehmend koordinierte raumwirksame Handlungsbeiträge.

e) Die Raumplanung als Planung strebt nicht einen idealisierten resp. erstrebenswerten räumlichen Endzustand an, sie ist nicht finalisiert, sondern eröffnet einen Prozess, bei dem sie auf Planungsgrundsätze achtet, die jedoch konfliktieren und längerfristig Veränderungen unterliegen können.

f) Der Raumplanung geht es nicht um den Raum als solchen, sondern um die Menschen im Raum, also um die Lebensvoraussetzungen und die Lebensentfaltung. Der Gewinn an Menschlichkeit ist das Ziel.

g) Die Raumplanung orientiert sich an der Nachhaltigkeit und ist dafür prädestiniert, zumal sie sich mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der gesellschaftlichen Solidarität und dem ökologischen Gleichgewicht wie auch mit der intergenerationellen Verantwortung befasst. Ihre besondere Fähigkeit besteht im Eingehen auf und im Entscheiden über Konflikte aus dem Miteinander von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie unter Gesichtspunkten der Zukunft und der Zukunftsfähigkeit.

planung neu legitimiert? Wird gar die Frage entschieden, ob von der Ethik der Raumplanung oder von der Ethik in der Raumplanung oder der Ethik der Raumplaner zu reden sein wird? Könnte es gar sein, dass sich auf dem Umweg über die Ethik das Protestpotenzial der Raumplanung wider den fahrlässigen Umgang mit dem Lebensraum, mit der Biosphäre, erhöht, um auf diese Weise intensiver Gehör zu finden? Ganz anders, sehr konkret gefragt: Könnte es sein, dass die Ethik der Raumplanung den Wettbewerb zwischen den Räumen (Städten, Regionen, Ländern, Staaten) bejaht und über diesen Weg neue Impulse für das räumliche Geschehen freisetzt? Könnte es sein, dass die Ethik der Raumplanung ein für allemal klärt, was haushälterische Bodennutzung für die USA, die Stadt Berlin, für die Agglomeration Zürich und für das Dorf „Dorf“ bedeutet? Wohl kaum.

## 1. Unausweichlichkeit

Es geht um ein bescheidenes Ansinnen. Die Thematisierung will letztlich nichts anderes, als Planung, insbesondere die Raumplanung – im Sinne zukunftsbezogener Auseinandersetzung mit räumlichen Problemen – ins Verantwortungsbewusstsein rücken, also davon handeln, wie aus Verantwortung vor den Menschen und für die Menschen Ziele der Entwicklung des Lebensraumes gefunden, bestimmt und wie Maßnahmen getroffen und zieladäquat über längere Zeit gesteuert und gelenkt werden. Doch was heißt dies?

Wenn nicht einmal die Theologen so genau wissen, wie Ethik einzuordnen ist, woher sich Ethik und Ethos herleiten, und noch konkreter, wenn nicht einmal Theologen wissen, ob die elementaren „Zehn Gebote“ wirklich handlungsorientiert – sanktionsbelastet, sanktionsfrei? – oder letztlich eschatologisch zu deuten seien, wenn auch für sie unklar ist und wohl auch bleibt, ob der Dekalog umfassend und abschließend zu verstehen sei, ob er unmittelbar anwendbar oder durch Gesetze zu verfeinern sei, dann wird es auch dem über die ethischen Dimensionen der Raumplanung Nachdenkenden kaum gelingen, die sicherlich mehr als zehn Gebote umfassenden Planungsnormen, beispielsweise Planungsgrundsätze, ethisch aussagestark zu verstehen, sie gültig zu enumerieren, festzuschreiben und also zu verdeutlichen, wie Raumplanung – ein für allemal – moralisch gültig anzugehen sei.

Der Fragezeichen sind aus der Sache heraus viele, allein schon deshalb, weil unser Wissen bruchstückhaft bleibt, vor allem das Wissen in die Zukunft hinein, das für die Planung mit der Zukunft elementar und bestimmend wäre. Aber: Auch wenn wir nicht wissen, was die Zukunft bringt, dass wir in einer räumlich begrenzten und endlichen Welt – Raum und Zeit! – handeln müssen, das wissen wir. Die Güter dieser Welt und erst recht die verbleibenden Freiräume sind knapp. Auf einen einfachen Nenner gebracht besteht das Problem für die Planung, und damit auch für die Raumplanung, im Handeln-Müssen bei Nicht-Wissen, bei nicht gesichertem Wissen. Dieses Nicht-Wissen verleitet zur Flucht aus der Verantwortung. Wie soll verantwortlich gehandelt werden, wenn Nicht-Wissen dominiert? Aber mehr als dies. Die grundsätzliche Frage lautet: Wie kann das Handeln bei Nicht-Wissen ethisch unterlegt verantwortet werden? Ist es unter diesen Umständen der Schwergewichtigkeit der Frage wegen nicht gescheiter – wie dies die Raumplanung als „Wissenschaft“ gerne tut – statt auf Ethik sich auf Methoden zu verlassen, die Wege des Verfahrens aufzeigen und also Schritte in die Zukunft eröffnen?

Und wie steht es mit der vorschnellen Behauptung, letztlich sei alles relativ, die Moral nicht minder, Ethik sei eine Lehre an den Grenzen oder gar jenseits wissenschaftlicher Erkenntnis, weshalb sich letztlich nichts Verbindliches begründen lasse? Diese Frage ist kaum und gleich einleitend mit einigen Hinweisen zu beantworten – und doch muss an das Phänomen erinnert werden, dass sich die Menschen allenthalben und zu allen Zeiten immer wieder von neuem gefragt haben: Was dürfen wir tun? Nur deshalb, weil diese Frage nicht gültig mit einfachen Schlüssen zu beantworten ist, ist die Frage nicht aus der Welt. Und selbst wenn mit zwingenden Argumenten der Beweis geführt werden könnte, die Menschen würden sich nicht von der Moral und damit von der Ethik leiten lassen, so bleibt auch hier das Geheimnis des Postulates, das verlangt, dass dem dennoch so sein müsste. Von der Raumplanung her müssen wir es wohl dabei bewenden lassen, dass die Frage nach der Ethik, ungeachtet der wahrlich offenen Fragen, im Raum steht und die Raumplaner als Planer, aber auch als Menschen herausfordert. Auf alle Fälle steht es ihnen nicht an, auf die Fragen nach der Ethik der Raumplanung, der Ethik in der Raumplanung und der Ethik der Raumplaner mit dem Hinweis auf nicht geklärte Fundamente und offene Flanken nicht einzugehen. Sie müssten mit einer theologischen oder philosophischen Begründung der Verneinung der allgemeinen Relevanz der Ethik antreten, die ihre Fachkompetenz überschreitet.

Bleibt somit die Frage, ob die Raumplaner die Frage nach der Ethik mit vertretbaren Begründungen meiden könnten: Soll die ethische Frage der offenen Probleme mit Plausibilitäts-erwägungen oder gar mit Unzuständigkeitsdarlegungen gemieden werden?

Nein. Ihr gegenüber bestehen weder Fluchtwege noch Escape-Tasten. Dies gilt für das tägliche Leben genauso wie für den besonderen Aufgabenbereich der Raumplanung. Der ethischen Dimension lässt sich nämlich hier wie dort nicht ausweichen, einfach deshalb, weil sie eine der zentralen Grundfragen (wir folgen IMMANUEL KANT) – Was können wir wissen? Was müssen wir tun? Was dürfen wir hoffen? Was ist der Mensch? – ausmacht. Diese Fragen sind nicht nur elementar; sie wühlen auf, sie berühren existentiell. Die ethische Frage lautet, um diese zu unterstreichen: Was müssen wir tun? Zudem: Der Mensch kann sein Verhalten reflektieren und vermag sich über mögliche Wirkungen und Auswirkungen Rechenschaft zu geben. Er kann sogar bedenken, wie er sich im Umgang mit Gut und Böse zu positionieren hat, auch wenn er das Gute, das er will, nicht tut, oder wenn er das Böse, das er nicht will, dennoch begeht. Also stellt sich ihm neben den anderen Grundfragen die ethische entgegen. Anders und in Variationen sub specie humanitatis gefragt: Wie wird menschliches Verhalten menschlich? Wie lässt sich menschliches Verhalten verantworten? Welches Verhalten gebietet die Verantwortung? Und dies alles nicht nur dann, wenn die Wirkungen absehbar sind, sondern unter allen Umständen, bei (wirklichem oder vermeintlichem) Wissen und/oder Nicht-Wissen. Ethik ist so besehen nicht eines von vielen Argumenten. Sie ist elementare Herausforderung. Die Beliebigkeit des Sich-Einlassens oder des Sich-Fernhaltens ist ihr fremd. Sie nimmt die Menschen in Pflicht.

Die Frage nach dem Tun-Müssen ist für Planer – und erst recht für „Lebensraumplaner“ –, die als Wegweiser und -begleiter in die Zukunft gehalten sind zu sagen, wo es trotz mangelnden Wissens und bedrängt von Sachzwängen langgeht, in ihrem Grundauftrag eingeschlossen. Sie können sich ihr nicht entziehen. Denn: Sollenssätze sind angezeigt, soll die Zukunft eine Zukunft haben. Sie charakterisieren die Planung, also auch die Raumplanung. Diese ist mithin



„wesensmäßig“ normativ. Es genügt also nicht, in Planungsberichten menschliches Verhalten oder gar Wertesysteme und deren Wandel zu beschreiben und zu erklären, so sinnvoll dies sein mag. Gesucht sind Normen des gebotenen Tuns. In sie mündet Planung.

Auch wenn der Frage nach dem Tun-Müssen nicht zu entrinnen ist, berechtigt dies keineswegs, der Raumplanung von außen die Ethik oder gar eine besondere Lehre von der Ethik, sei es eine formale oder materielle, sei es eine absolute oder relative, aufzuzwingen oder achtlos überzustülpen. Dies wäre per se unethisch. Die Raumplanung muss von sich aus zur Ethik finden. Die Akteure der Raumplanung, insbesondere die Raumplaner, müssen ethisch denken und handeln. Nicht irgendein Prinzip oder gar die Natur, weder der Nutzen noch die Gerechtigkeit leiten sie, so sehr die Raumplanung als Raumplanung weder der Nützlichkeit noch der Gerechtigkeit zu entrinnen vermag. Für die Raumplaner geht es darum, ethische Existenz zu leben, indem sie nach ihrem moralischen Kernanliegen fragen und von dort her in Freiheit handeln.

Leider: Die Raumplanung hat diese Herausforderung, beispielsweise im Vergleich zur Lehre vom Schutz der Umwelt, bis heute nur zurückhaltend angenommen. Hoffentlich ist daraus kein Schaden entstanden. Ein gewisser Trost bleibt; denn es gibt sogar eine ethische Voreiligkeit, gar ein ethisches Übertun, vor allem dort, wo Ethik als ideologisch verpackter kurzer Weg der facheigenen Überhöhung oder der persönlichen resp. disziplinbezogenen Machterweiterung instrumentalisiert wird, anders herum, Ethik kann vorschnell gebraucht werden, um die eigene Wichtigkeit zu unterstreichen. Dieser Fehler ist der Raumplanung (bis heute) nicht unterlaufen, wohl einfach deshalb, weil sie die ethische Seite ihres Tuns zu wenig bedacht und sich eher den Theorien und Methoden, der Wissenschaftlichkeit, verschrieben hat (resp. hatte).

Die nachstehenden Reflexionen wollen den Weg für eine Ethik der Raumplanung, jedenfalls für ein ethisches Bedenken der Aufgabe der Raumplanung bereiten. Eine eigenständige theoretische Disziplin „Raumplanungsethik“ zeichnet sich allerdings nicht ab.<sup>6</sup> Und es gibt, dies sei vorweggenommen, keine Sondermoral für die Raumplanung. Die nachstehenden Ausführungen begründen also keine spezielle Ethik, keine Bereichsethik, wohl aber ein allgemeines Besinnen auf die ethische Herausforderung vis à vis der konkreten Aufgabe der

---

<sup>6</sup> Raumplanungsethik, so könnte man fragen, eine Bereichsethik? Sicherlich ist sie in dem Sinne eine angewandte Ethik, als die Handlungsfelder der Raumplanung ethisch gewichtet und bewertet werden, nicht aber in dem Sinne, dass es sich um eine besondere Ethik handeln würde, deren *differentia specifica* auszumachen wäre und die sie zur Sonderethik werden ließe. Nein und nochmals nein: Die Raumplanung wird wie alle anderen Lebensbereiche von der Ethik als der normativen Frage nach dem Tun-Müssen über die Menschen erfasst, die sich verantworten müssen, sei es in der Raumplanung, sei es in der Medizin, in der Politik usw. Die Frage ist gestellt, was müssen wir tun, konkreter: Was müssen die Raumplaner und alle, die mit den Problemen des Lebensraumes konfrontiert sind, in ihrem Aufgabenfeld der räumlichen Planung – ethisch gewichtet – tun? In diesem Sinne geht es also nicht um eine Sonderethik, sondern um die Relevanz der Ethik für die Raumplanung. Beigefügt sei: Es gibt für die Raumplanung als „wissenschaftliche Disziplin“ ebenfalls keine Sonderethik, wie auch keine Sonderethik für die Wissenschaft auszuweisen ist. Die Prinzipien der Wahrheitsuche und der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber Dritten mögen für die Wissenschaft besonders deutlich hervortreten, eine Sonderethik begründen sie nicht. Die Ethik ist immer universal.

räumlichen Planung. Sie widersetzt sich – so oder so – der Gesinnungslosigkeit und führt gleichzeitig an das Bedenken der Folgen ihres Tuns heran.<sup>7</sup>

Zurückblickend darf man sich fragen, warum die Lehre von der Raumplanung die ethischen Belange nicht früher traktandiert hat. Gleich mehrere Faktoren sind auszumachen. Wir kleiden sie in Frageform.<sup>8</sup> War es die Faszination der Methoden? War es die Entdeckung der interaktiven Kommunikation? War es die dispensierende Rückkoppelung an das Recht? Oder war es gar die Politik, auf welche sich die Raumplanung verließ? Und wie steht es mit der wertfreien Wissenschaft, hinter der sich die Raumplanung als öffentliche Aufgabe während vieler Jahre verbarg und die sie vorschob, um die eigene Verantwortung im täglichen Han-

---

<sup>7</sup> Spätestens hier muss die Aufmerksamkeit dem besonderen Anlass resp. der Aktualität des Themas „Ethik der Raumplanung“ gelten. Ich behandle diese an sich so gewichtige Frage im Rahmen dieses Textes in einer Fußnote, weil sich die ethische Frage – grundsätzlich betrachtet – unabhängig von konkreten Herausforderungen stellt.

Dennoch gilt es zu fragen: Warum müssen die Raumplanung und die Lehre von der Raumplanung gerade jetzt das Thema „Ethik der Raumplanung“ resp. der „Ethik in der Raumplanung“ aufnehmen? Der Grund ist elementar: Die aktuelle Raumplanung steht vor den Phänomenen der Privatisierung, der Deregulierung, des internationalen Ausweichens der Unternehmungen auf die globalisierten Märkte und sodann vor neuen Planungsverfahren der Kooperation und der Mediation, die allesamt den der tradierten Raumplanung eigenen Rückgriff auf die verbindlichen Rechtsnormen nicht oder nur begrenzt zulassen, weil sich in der Rechtsordnung gegenüber den neuen Sachverhalten und Prozessen erhebliche Lücken auftun. Diese werden sogar über die Deregulierung und damit über die anvisierte Entrechtlichung willentlich herbeigeführt.

Ein weiteres Problem: Räumliche Aufgaben, beispielsweise Planung, Bau und Betrieb eines Flughafens mitten in dicht besiedeltem Gebiet, sind bekanntlich komplex, jedenfalls derart komplex, dass gleich mehrere Gesetze auf ein und denselben Sachverhalt angewandt werden müssen, was ein Abwägen gebietet, das mehrere verbindliche Gesetze einbezieht und diese hinsichtlich ihres verbindlich durchzusetzenden Inhaltes relativiert. Dieses Abwägen – in materieller Koordination von sektoralen Gesetzen – wird zu einem für die Raumplanung geradezu typischen Vorgang, der Rechtslücken provoziert resp. erkennen lässt, anders formuliert, beim Abwägen spielen neben den Gesetzeszwecken ethische Vorgaben eine maßgebende Rolle.

Erheblicher Ethikbedarf zeichnet sich zudem vor dem Hintergrund der tertiären Informationsgesellschaft ab, deren räumliche Ansprüche kleiner, verdeckter, gleichzeitig aber internationaler und rascher, auch leichter widerrufbar sind. Was sich hier mit welchen Folgen für die Raumordnung anbahnt, kann erst abgeschätzt werden. Gewiss ist lediglich, dass das Ungewisse der Zukunft noch markanter hervortreten wird.

Die Lücken innerhalb der Rechtsordnung, dies muss unterstrichen sein, können zu fatalen Einbruchspforten für merkwürdige oder gar peinliche Ideologien (naturalistisches Raumverständnis, Romantik des Lebensraumes usw.) aller Art werden, welche die Raumplanung an gefährliche Abgründe heranzuführen. Sie sind aber – auf der anderen Seite – Verpflichtung und Grund genug, auf die Ethik des Handelns zurückzugreifen, also sich zu bemühen, nach dem gebotenen, dem zu verantwortenden Handeln zu fragen. Die Ethik erkundigt sich dabei nicht nur nach dem Subjekt und dem Objekt des Handelns, sondern wirft zusätzlich die Frage auf, vor wem resp. vor was es sich zu verantworten gilt. Außerdem bedenkt sie mit Nachdruck die Folgen des Tuns. Die Reflexion darüber verwirft Willkür und Beliebigkeit. Zusammengefasst: Die Ethik, die Moral, das Ethos – sie sind der Preis für die Moderne (Postmoderne?), die über die Selbstverwirklichungstendenzen dem Ego und dem Subjektiven Tür und Tor öffnet, just hier aber nicht enden kann und darf.

<sup>8</sup> Eine eigene Abhandlung wert wäre, die Phasen und die Gründe der Verdrängung der ethischen Frage durch die Raumplanung nachzuzeichnen. Sie würde zu einer Geschichte der geistigen Hintergründe der Raumplanung, wobei der insistierende Griff nach der reinen Wissenschaft vor dem Erfahrungshintergrund der fatalen Abstecher in die Ideologien des Faschismus und des Kommunismus nachvollzogen werden kann.

deln nicht diskutieren zu müssen?<sup>9</sup> Die Antworten fallen eher mehrköpfig und vielgliedrig denn monostrukturiert aus. Fest steht, dass die ethische Komponente, auch wenn sie nicht wahrgenommen wurde, für die Raumplanung immer gegenwärtig gewesen wäre, mal mehr vom Recht her, mal eher von Seiten des Nachdenkens über die moderne Zivilisation, das schon früh nach dem Prinzip Verantwortung rief.<sup>10</sup>

## 2. Keine Delegation

Lange bevor die Ethik zum Alibithema des schlechten Gewissens der Beliebigkeit der Post-Moderne degenerierte und Spezialisten der Ethik an Hochschulen und in Unternehmungen mit pädagogisch erhobenen Finger institutionell etablierten Einzug hielten, war Ethik seit jeher Gegenstand philosophischen und theologischen Nachdenkens. Sie ist nicht neu zu erfinden. Es gibt eine Geschichte der Ethik. Sie setzt im Abendland mit SOKRATES, PLATON und wissenschaftlich bei ARISTOTELES ein, führt hinüber zur christlichen Ethik, beispielsweise bei THOMAS VON AQUIN, und eilt auf KANT ZU, der auf die Autonomie der Sittlichkeit und die Moralität im Gegensatz zur Legalität verweist. Dem formalen folgt in der Regel ein eher materiales Verständnis, im stetigen Wechselspiel, so gegenüber Kant und dem Neukantianismus die materiale Wertethik eines NICOLAI HARTMANN. Selbst in der christlichen Ethik des 20. Jahrhunderts wechseln christologische und naturrechtliche Ansätze, verbunden mit Anzeichen dafür, dass selbst jene Ethik, die aus der Offenbarung („Das Gute wird nur kraft der Offenbarung Gottes erkannt.“ SOE N.H., Christliche Ethik, § 2) zehrt, begleitet wird von der allgemein einsehbaren, der goldenen Regel: „Alles nur, was ihr wollt, dass es euch die Menschen tun, dies sollt ihr ihnen tun.“ (Matthäus 7, 12).

Ob das in die Zukunft hinein skizzierte Weltethos von HANS KÜNG, ob das Prinzip Verantwortung von HANS JONAS oder ob das politisch flügge gewordene Prinzip Nachhaltigkeit der Konferenz von Rio zitiert oder gar die Ethiken der Kardinaltugenden, des Maßes, der goldenen Regel, der Fairness, der guten Ordnungen des bewährten Hausvaters, der Ehrfurcht vor dem Leben, des kategorischen Imperativs oder ausgreifend der Antwort auf das Geschenk der Freiheit und der Gnade Gottes beschworen werden, Ethik stellt in Frage, mahnt zur Besinnung, fordert das Gewissen heraus und nimmt gegenüber den Folgen des Tuns in Verantwortung. Sie ist nicht billig zu haben, auch wenn sie in diesen Jahren wohlfeil, sogar in Form von Rezepten, rezeptfrei angeboten wird. Sie lässt sich, weil die individuelle Gesinnung involviert ist, nicht alibihaf an spezialisierte Institute oder gar besserwissende profes-

---

<sup>9</sup> Der Begriff der Wissenschaften und damit das Umkreisen dessen, was die Bezeichnung „Wissenschaft“ verdient, ist heikel. Es gibt Gründe, von Planungswissenschaften zu handeln, wie es auch Gründe gibt, solche zu verwerfen. Auffällig ist hingegen, dass es Phasen der Flucht in die Wissenschaftlichkeit gab und wohl auch wieder geben wird. Zu betonen aber ist, dass die Wissenschaftlichkeit keine Garantie der Wertfreiheit und der Ideologieunverdächtigkeit einschließt, wie umgekehrt die Lehren vom Planen und von der Raumplanung, so es solche gibt, mit dem Ansprechen der Ethik die Wissenschaftlichkeit nicht zerstören.

<sup>10</sup> Hier muss auch an die kritische Zeit erinnert werden, in welcher die verwerflichen Ideologien des Nationalsozialismus und anderer Abarten menschlicher Verwirrungen die ethische Frage eliminierten und durch Heilsnotwendigkeiten und Machbarkeitswahn ersetzten. Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges (1945) und dem Fall der Mauer in Berlin (1989) sowie dem Einbruch des Kommunismus (um 1990) wurde der Ethik-Diskurs erleichtert möglich, wenn auch in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Zeiten.

sionelle Ethiker (theologischer oder philosophischer Provenienz) delegieren. Unternehmen, Universitäten, medizinische Fakultäten, die Gen-Forschung und jene zur menschlichen Fortpflanzung usw. neigen zwar zum Beizug von spezialisierten Ethikern, die ihnen das ethische Reflektieren und Entscheiden wie auch das Begründen getroffener Entscheidungen abnehmen, doch übersehen sie, dass jeder Arzt, jeder Forscher, jeder Manager und jeder Verkäufer je für sich ethisch gefordert ist. Ethik ist nicht delegierbar. Das Gespräch der Involvierten mit spezialisierten Ethikern wird darüber nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil. Es ist gesucht. Aber nicht um das ethische Problem abzuwälzen, sondern um es mit Verantwortung letztlich selbst anzugehen, wenn auch, so angezeigt, begleitet von im Diskurs mit Ethikern erarbeiteten Frage- und Problemstellungen. Ethiker werden allerdings nicht viel mehr tun können als zum Distanznehmen und zur Besinnung anzuhalten.

Die Versuchung, Ethik zu delegieren, ist präsent, sei es zurückverwiesen an die Kirchen und Klöster, sei es an besondere Institute der organisierten, arbeitsteiligen Hochschulwelt, sei es gar an private oder parastaatliche Organisationen, die sich kompetent erachten, ethische Maßstäbe oder doch Richtlinien zu setzen. Die Problematik liegt nicht in der Tatsache des erfahrungsgemäß intensiven Engagements von Ethik-Instituten und Akademien, die – positiv zu werten – moralische Dimensionen abstecken und in der Regel in großer Verantwortung die Grundlagen dazu bedenken sowie Aussagen differenziert ausformuliert erwägen. Sie liegt ausschließlich in der Selbstbefreiung von Verantwortung durch Delegation; wer so denkt, der dispensiert sich letztlich von der Ethik, selbst wenn er im Alltag in etwa die ethischen Richtlinien kirchlicher Organisationen, der medizinischen Akademien, der Tierschutzorganisationen usw. beachtet. Er handelt nicht aus eigener Besinnung und Gesinnung, sondern im Nachvollzug, was allein schon deshalb für die Ethik bedrohlich ist, weil darüber das Ethos nicht laufend geschult wird, vor allem aber deshalb, weil Ethik letztlich davon lebt, dass sie gelebt wird.

Ethik ist in der eigenen Person, dann allerdings für die eigene Person und gesellschaftsbezogen, zu bedenken. Sie ist also nicht eingeleisige moralische Belehrung Dritter, sondern immer auch an die eigene Person gerichtet. Nur wer die Ethik gegen sich selbst gelten lässt, darf mit gutem Gewissen auf die Ethik verweisen. Der Raumplaner wird, wenn er von der Ethik in der Raumplanung spricht, zunächst selbst in Frage gestellt und in Pflicht genommen. Zudem lässt sich die Individual- von der Sozialethik nicht trennen, anders formuliert, wer sich selbst von der Ethik ansprechen lässt, wird sein Tun individuell wie auch gesellschaftsbezogen reflektieren und in den größeren gesellschaftlichen Zusammenhang stellen. Sie sind gegenseitig bedingt. Ähnliches gilt gegenüber der Umwelt, gegenüber dem Lebensraum. Wer sich selbst und die soziale Wirklichkeit ethisch befragt, der wird auch die Wirkungen auf die „Umwelt“ resp. den „Lebensraum“ einbeziehen. Auf alle Fälle schließt die Ethik uns alle ein, auch uns selbst, in der eigenen Person, im Kleinen und im Großen, bei Wissen und bei Nicht-Wissen, gegenüber den Nächsten und den Fernen, dann aber auch gegenüber unserem Lebensraum und den kommenden Generationen.

Wenn dem so ist, so lässt sich die ethische Frage aus dem täglichen Planen, Entscheiden und Handeln wie auch aus dem Ringen um die Hintergründe des Tuns der „Raumplaner“<sup>11</sup> (im Sinne der für den Lebensraum aktiv tätigen Planer) letztlich nicht ausklammern:

Die Raumplaner als sich für den Lebensraum engagierende Planer müssen sich mit der Ethik befassen, sie selbst. Ihre Gesinnung, ihre Verantwortungswahrnehmung ist gefragt. Ihr Gewissen ist aufgerufen.<sup>12</sup>

Die abwehrende Schutzbehauptung: „Was nützt alles Fragen nach Ethik, es kommt doch nichts dabei heraus“, ist nicht – ich verwende bewusst ein gewichtiges Wort – Wahrheit, weil sich ethisches Reflektieren, sogar ethische Normen deswegen nicht aus der Welt des Nachdenkens eliminieren lassen. Wohl aber ist sie Ausdruck der Verlegenheit und/oder der Abneigung gegenüber der Welt des Normativen, die uns zu Fragenden werden lässt und unsere Selbstsicherheit relativiert. Wer dazu steht, wer also Fragen hat zu dem, was geplant sowie getan werden soll, und fragen kann, der wird auf die Ethik der Raumplanung zugehen; denn nicht die Antwort zählt, die Besinnung auf die Fragestellung und die aufgeworfenen Fragen sind Herausforderung genug. Beigefügt sei: Sie führt erfahrungsgemäß immerhin an Antworten heran, was bedachte und besonnene Entscheidungen sub specie der Verantwortung begünstigt. Utilitaristisches und opportunistisches Ausweichen führt demgegenüber am hohen Ziel des gebotenen Handelns vorbei.

### 3. Ethik belastet – Ethik befreit

Eine billige Ethik gibt es nicht. Sie fordert heraus und belastet das Gewissen. Sie führt uns, bedingt durch die Spannweite von Norm und Schuld, durch die Antinomien der Werte und aufgrund der tatsächlichen Verstrickungen des Lebens an die Grenzen menschlichen Tuns, sogar des moralisch begründeten Tuns heran, bis an den nun wahrlich wunden Punkt, wo selbst das gebotene Tun-Müssen nicht vorbehaltlos von Schuld befreit. (Der kriegerische Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte kann gleich dem Tyrannenmord gebotenes Tun sein, schuldfrei wird der Täter, werden die Täter darüber nicht, auch wenn sie der Notstand oder gar die Notwehr (rechtlich) freisprechen.) Den ethischen Herausforderungen wäre eben nur dann leicht zu genügen, wenn es keine Wissenskonflikte, wenn es keine Wertedivergenzen, wenn es keine Wertekonkurrenzen und wenn es vor allem keine Tatsa-

---

<sup>11</sup> „Raumplaner“ sind nicht nur die in der Verwaltung oder in freien Berufen sich als Raumplaner resp. als Orts-, Regional- oder Landesplaner oder einfacher als Planer bezeichnenden und dazu ausgebildeten Raumplaner entsprechender Lehrgänge, sondern alle aktiv für den Lebensraum tätigen Menschen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden und in privaten Planungsbüros, wie immer die Berufsbezeichnung lauten mag.

<sup>12</sup> Damit ist kein Wort gegen raumplanerische Einrichtungen gesagt, die sich Zeit nehmen, ethische Fragen zu orten und zu reflektieren. So ist es durchaus vertretbar, innerhalb der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) über die Relevanz der Ethik für die Raumplanung und für die Raumplaner in der Raumplanung nachzudenken. Zu vermeiden sind hingegen Selbstbefreiungsreflexe der Raumplaner. Diese werden nicht eingeladen, ihre eigenen Erwägungen zurückzustellen und auf die Wahrnehmung ethisch fundierter Verantwortung zu verzichten. Im Gegenteil, die Aufnahme des Themas „Ethik in der Raumplanung“ durch die Akademie und durch Planungsbehörden und -verbände hat sich letztlich immer als Beitrag der Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Verantwortungsträger in der Raumplanung einzubringen.

chen-Verwerfungen geben würde, kurzum, wenn man – locker – goldrichtig und dadurch in allen Punkten gerechtfertigt und schuldfrei handeln könnte. Dem ist aber nicht so. Selbst wenn wir etwas „gut“ resp. „richtig“ machen, lauert im Hintergrund das vorverfahrene, also das schuldhaft Ungeügte. Jedes Tun hat mindestens zwei Seiten. Wer Verantwortung wahrnimmt, der wird in die Grenzbereiche von Geügte und Ungeügte geführt. Die Schuld ist der Verantwortung nahe. Das helle Licht des Geügte macht den Schatten des Ungeügte sichtbar. Das Leben und die bewertete Sicht des Lebens sind eben komplex, jedenfalls so komplex, dass Ethik – an sich persönlich und an die eigene Disziplin, hier an die Raumplanung gewandt – zur Belastung wird.

Ethik beginnt und endet dort, wo sich jeder von uns den Widersprüchlichkeiten der realen und geistigen Wirklichkeit stellt, wo jeder von uns der Welt, so wie sie ist, gegenüber tritt, und dabei allen Schwierigkeiten zum Trotz handelt, selbst auf die Gefahr hin, sich Vorwürfen auszusetzen. Anders formuliert: Erst ethisches Bedenken führt an die Vieldimensionalität der Probleme heran, was ethisches Handeln nicht vereinfacht, sondern belastet, nicht zuletzt deshalb, weil wir persönlich, in welcher Funktion wir auch tätig sein mögen, in Pflicht genommen sind. Die Raumplaner, die sich von ihren Denk- und Planungsansätzen her mit dem konflikträchtigen Leben im Raum befassen, sind deshalb in besonderem Maße und besonderer Art ethisch gefordert, aber auch belastet. Es ist leichter, zweckrational (mit Scheuklappen an Skylla und Charybdis vorbei) zu handeln, als sich zu fragen, ob die verfolgten Ziele und angestrebten Wirkungen räumlicher Maßnahmen mitten in den Verstrickungen von Werten und des tatsächlichen Lebens ethisch vertretbar sind. Nochmals: Wer nach der Verantwortung fragt, schaut dem Nichtverantwortenden in die Augen. Ein gescheiterter Plan wirft – so besehen – nicht nur rechtliche Fragen nach Verantwortlichkeiten auf, er fragt nach der ethischen Verantwortung und damit auch nach den sachlichen/unsachlichen und hinreichenden/nicht hinreichenden Begründungen der wahrgenommenen und nicht wahrgenommenen Kompetenzen.

Zu einer enorm schweren Belastung kann jene Ethik werden, die auf „Gesetzlichkeiten“ baut. Sie täuscht vor, durch die Vorgabe kasuistisch angelegter Normen den handelnden Menschen von ethisch differenzierten Entscheidungen zu entlasten. In Tat und Wahrheit schafft sie gerade dadurch, dass sie ethisch differenziert regelt, neue Gewissenskonflikte, verstanden als Konflikte zwischen dem mündigen Gewissen und den entmündigenden „Gesetzlichkeiten“. Solche Hürden werden zu beinahe unüberschreitbaren Hindernissen, vor allem dann, wenn hinter den Gesetzlichkeiten Autoritäten stehen, sei es beispielsweise der Staat, seien es beispielsweise die Kirchen. Ethische Normen-Codices entpuppen sich, wenn es um erste und letzte Fragen geht, zu oft als Belastungen des Gewissens. Davor sei gewarnt. Erst die Freiheit zur Ethik führt zu einer befreienden Ethik.

Und so ist es: Ethik belastet nicht nur, sie entlastet, sie befreit.

Vorweg öffnet Ethik die Augen für den eigentlichen, den wahren Gegenstand, den Kerngehalt des Tuns der Raumplanung. Wenn die Ethik vom Tun-Müssen, und zwar der Menschen, handelt, die in Raum und Zeit unter den Bedingungen der Konfliktgeladenheit leben, und sich dabei an jene Menschen adressiert, die Verantwortung für das Leben in Raum und Zeit wahrnehmen und dieses ordnend an Klippen vorbei in Bahnen lenken, dann wird bewusst, dass es in der Raumplanung letztlich gerade nicht um den Raum als solchen und auch

nicht um die Zeit als solche geht, sondern um die Menschen in Raum und Zeit, nämlich um deren Leben und deren Lebensentfaltung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Hintergrund der natürlichen Umwelt. Die Offenheit gegenüber dem Ungewissen der Zukunft und die bewusste Konfrontation mit den Hürden und Hindernissen, die sich entgegenstellen, machen zwar die Raumplanung chancenreich, jedenfalls chancenreicher, als ihr üblicherweise zugesagt wird, doch nur dann ermutigend, wenn das Tun-Müssen in Raum und Zeit sowie für Raum und Zeit einen Grund, einen tieferen Grund hat. Und dies sind weder der Raum noch die Zeit und schon gar nicht die Lust am Planen.

Den Kerngegenstand der Raumplanung bilden also – ethisch bedacht – weder Raum noch Planung, sondern die Menschen, die hier und jetzt, dann aber auch morgen und übermorgen leben. Raumplanung hat mithin etwas zu tun mit den natürlichen Voraussetzungen des Lebens und den sozio-ökonomischen Lebenschancen – mit beiden Dimensionen, selbstredend in Raum und Zeit. Anders formuliert: Es geht um das Leben und die Lebensentfaltung. Das zu einseitige Sinnieren über den „Raum“ und das zu dominante Insistieren auf der „Planung“ durch die vertrauten Lehren der „Raumplanung“ haben also ein Missverstehen des Kerngegenstandes aufkommen lassen. Der Raum, mag man ihn Gefäß oder Behälter nennen, macht eben nicht das Leben aus. Er ist nicht Selbstzweck. Das gleiche gilt für das Planen. Es steht im Dienst der Menschen. Nicht der Raum, nicht die Planung, auch nicht der Lebensraum, weder der geplante noch der ungeplante, sind erstes Objekt der Raumplanung. Sie sind übrigens auch nicht Normgeber. Als *conditio* des Lebens, als natürliche Gegebenheit, als hindernisreiche Vorgabe, als ökonomische Begrenzung und als soziales Wirkungsgefüge ist der Raum Voraussetzung und Restriktion. Gut „geplant“ wird er – wider die Dinge, die sich in ihm so hart stoßen – zur Chanceneröffnung für das aktive Leben unter Wahrung der natürlichen Bedingungen. Daraus lässt sich schließen: Die Lebensvoraussetzungen und die individuelle wie auch gesellschaftliche Wahrnehmung der Lebensentfaltung sind also – letztlich oder erstlich? – das ethisch relevante Objekt der Raumplanung. Prägnanter formuliert: Das vielartige und sich vielfältig darbietende Leben ist der Kerngegenstand der Raumplanung, und zwar das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, vor allem auch der Menschen mit ihren Lebensentwürfen, selbstredend zurückbezogen auf Raum und Zeit und damit auf den Lebensraum, aber immer im Bewusstsein, dass dieser nicht Selbstzweck ist. Ist der formelhaften doppelten *conclusio*: „Echtes Raumbewusstsein ist Lebensbewusstsein“, „Echte Raumverantwortung ist Lebensverantwortung“ etwas abzugewinnen? Noch aufregender wird die Objektfrage, wenn das Leben der Menschen hervorgehoben wird, weil sich in diesem „Gegenstand“ Objekt und Subjekt der Raumplanung begegnen, ist doch der Mensch in der offenen Gesellschaft immer auch Subjekt des Planungsgeschehens. Wer von Raumplanung handelt, der muss um die Gleichzeitigkeit von Objekt und Subjekt der Menschen im räumlichen und im planerischen Geschehen wissen – Ethiknähe wird spürbar, unabdingbar: Vor allem geht die Ethik genau so auf die Menschen zu wie sie von ihnen ausgeht.

Der zweite Aspekt der Befreiung durch die Ethik gilt dem normativen Reden von dem, was für das Leben, für die Lebensvoraussetzungen und die Lebensentfaltung im gegebenen, immer knappen Raum in die Zukunft hinein getan werden muss. Das planerische Bedingt- und Zurückgeworfen-Sein durch das ungenügende Wissen über die ökologischen Gegebenheiten und die sozialen wie auch wirtschaftlichen Vorgänge sowie durch das Dunkle der

Zukunft bedrängt das Planen wie auch das Entscheiden und Handeln, doch weiß die Ethik, wenn sie nicht einseitig der bipolaren Banalität von Gut und Böse huldigt oder diese gar zelebriert, um die Kräftevielfalt und Ambivalenzen aus Wertantinomien, Interessenkonflikten, Sachverhaltskomplexitäten und Nicht-Wissen. Ethik simplifiziert nicht. Sie redet von den Verstrickungen und geht auf sie zu. Indem sie vom Tun-Müssen unter verschlungenen Randbedingungen handelt, wird dem Raumplaner befreiend bewusst, dass er planen, entscheiden und handeln darf, auch wenn er Nicht-Wissen und Ungewissheiten nicht zu beseitigen vermag, wenn er von Wertekonflikten umringt wird, wenn er widerstreitende Interessen abzuwägen und Sachzwängen entgegenzutreten hat. Er wird die Probleme mit Sorgfalt angehen; er wird nach Begründungen und Begründungszusammenhängen fragen und also sachlich begründet agieren. Die Ethik wird ihm allerdings nicht die Rechtfertigung jeglicher Planung oder gar die individuelle Unschuld vorausseilend attestieren, sie gewährleistet auch keine bleibende Exkulpation, doch stärkt sie den Planer auf seiner Gratwanderung des Planen-Müssens. Just indem sie abgrundtiefe und schwer zu meisternde Antinomien, Konflikte und kaum zu durchschauende tatsächliche Umstände ehrlich anspricht und also nicht ausklammert oder gar bagatellisiert, ermutigt und befreit sie zum Tun.

Und der dritte Befreiungstatbestand? Er liegt in der Ethik als eine Art „Lebenshilfe“. Dies tönt pastoral, liegt aber im Wesen der Ethik. Wie sie nämlich zur Besinnung anhält und Reflexion gebietet, verschafft sie Distanz. Aus dieser heraus gewinnt der Angesprochene Übersicht. Ihn bedrängende Probleme werden für ihn nicht zum Bedrängnis: durch Übersicht entstehen Weit- und Klarsicht.<sup>13</sup> Ethisch orientierte Raumplanung geht in diesem Sinne als Raumplanung auf die Probleme zu, lässt aber auf ihre Art „Raum und Zeit“ für kritische Distanz, die ethisches Gewichten und bedachtes Handeln zulässt. Der Versuchung, die Distanz vorausseilend durch moralische, kasuistische Normen distanzverkleinernd zu schließen, muss widerstanden werden. Überzogene Normen-Codices bieten Lösungen an, statt Besinnung zu begünstigen. So besehen ist die Ethik der Raumplanung hilfreich, bis in den Alltag hinein, auch dort, wo die Ethik nicht mit Händen zu greifen ist.

Sodann ist ein vermeintlicher Nebeneffekt der Ethik der Raumplanung anzusprechen, der aber alles andere als eine Begleiterscheinung ist, sondern ein vierter Hinweis auf die befreiende Wirkung der Ethik. Es mag, wenn man auf die Einflüsterer hört, für das erfolgreiche

---

<sup>13</sup> Im Kontext tönt die nachstehende Aussage „unwissenschaftlich“, sie ist aber als Fußnote nötig: Raumplanung verfügt nicht nur über Ziele, sie verfügt auch über einen zentralen Gegenstand (Leben), vor allem aber bewegt sie sich immer wieder auf die Mitte zu, und zwar auf jene Mitte hin, die nicht definiert werden kann, um die herum aber alles kreist. Es ist dies die umspielte Mitte der „Ernsthaftigkeit“ verbunden mit einem Distanz wahren, souveränen und gleichzeitig so menschlich nachsichtigen herzhaften, ansteckenden, humorvollen „Lächeln“, das Geistigkeit und Überlegenheit ausstrahlt und Menschen ansteckt. Diese Mitte der wachen Ernsthaftigkeit befreit den Raumplaner von Pessimismus und falschem Optimismus, vor allem aber von der Versuchung, Menschen zum Glück zwingen zu wollen, gleichzeitig aber beauftragt sie ihn, die räumlichen Probleme ernst zu nehmen. Planer sollten – ein gewagter Hinweis – beim Planen Mozart hören, der aus der Mitte und um die Mitte musiziert, auch wenn sie hin und wieder kühne Striche ziehen müssen, wie Beethoven sie akzentuiert. Raumplanung darf nicht in die Romantik des Organischen und die Verwirrungen des Natürlichen wie auch des Träumerischen absinken. Sie nimmt die Menschen für die Menschen in Pflicht, weil sie um die Mitte weiß. Es wird sich zeigen, dass eben diese Mitte der souveränen Ernsthaftigkeit zudem über einen zentralen Gegenstand (Leben) verfügt und dass sie gründet auf dem, was man Liebe zu den Menschen nennen kann.



Planen klug sein, pessimistisch von Chaos, von Katastrophen, Unordnungen und kaum mehr zu behebenden Missständen zu reden, um auf diesem Weg Planung als positive Problemlösung zu zelebrieren: Abgründe bewirken Ängste, lassen aufhorchen, mahnen zum Agieren aus Furcht. Ethik ist nicht Katastrophenprophezeiung, ist nicht „Notbremse“. Sie ist normative Wegweisung. Sie macht auf Wege und Ziele aufmerksam, gibt sie zu bedenken und mahnt sie an. Die Raumplanung, die als Auseinandersetzung mit der Zukunft mit dem Sollen ringt, sieht – ethisch gewichtet – nicht Abgründe und Ausweglosigkeiten. Sie erkennt vielmehr im Ungewissen und im Unausweichlichen Chancen des Zugehens auf die Zukunft. Der Verantwortung für die kommenden Geschlechter, für das kommende Leben kann man sich eben letztlich nicht entziehen. Die Raumplanung muss sich ihr stellen, gerade auch dort, wo das Leben an existentiellen Grenzen sichtbar und bewusst wird.

Aus einer angesichts der Unordnungen in Raum und Zeit zur Resignation neigenden Raumplanung wächst durch die Ethik eine Raumplanung heran, die den freien Blick auf die Zukunft wagt. Sie wird letztlich, wenn sie das Reden von der Ethik wagt, von einem gesunden Optimismus getragen, nicht von einem Optimismus, der vorgibt oder gar vortäuscht, vielmehr von einem Optimismus, der mit dem Sinn der Zukunft ringt, anhaltend, auch wenn sie sich in diesen und jenen Annahmen und/oder Prognosen wiederholt irrt. Das Reden vom Untergang angesichts unausweichlicher Niederlagen ist eben im tiefsten Grunde fatalistisch und mithin nicht ethisch. Ethik impliziert Autonomie, Freiheit – und zwar Freiheit in der Person, in der Zeit und in die Zukunft hinein. Die Ethik ruft nach dem Wagnis des Blicks in die Zukunft und schafft damit Raum für das Tun. Gerade auch in diesem Sinne wirkt sie befreiend.

#### 4. Welche Ethik?

Noch suchen wir nach dem inhaltlichen Rettungsanker, nach den wegweisenden materiellen Aussagen der für die Raumplanung maßgebenden Ethik.

Die Antwort ist ernüchternd: Es gibt ihn nicht, es gibt sie nicht, weder den Rettungsanker noch die ein für allemal gültigen Wegweiser. Wie einfach wäre es doch, wenn im Buch der Bücher ein Kapitel über die Ethik der Raumplanung und die Ethik in der Raumplanung aufgeschlagen werden könnte. Wie dienlich wäre es doch, wenn ein Handbuch der Ethik in der Raumplanung auf dem Planertisch liegen würde. Dem ist nicht so. Tiefer bedacht: Verfügt die Raumplanung über die ethische Kompetenz im Sinne einer Weisungsbefugnis, ethische Vorgaben festzuschreiben? Ist sie fähig, ethische Grundlegung zu verfassen?

Der Ethiken sind so viele, dass die Raumplanung zwar bei einem gewissen Aufwand in der Lage wäre, eine weitere Ethik zu formulieren und als Sonderethik einzubringen. Ist dies aber ihre Aufgabe, ihre Kompetenz? Auf alle Fälle würde sich die Raumplanung auf Abwege begeben, wenn sie sich eine Ethik für den Hausgebrauch auswählen oder gar maßschneidern würde, etwa im Sinne einer Ethik des Maßes, die es nahelegt, in der Dreiheit von Ökonomie, Gesellschaft und Ökologie Umsicht walten zu lassen und Ausgewogenheit zu wahren. Auch die so einleuchtende normative Vorgabe der intergenerationellen Verantwortung, die es ernsthaft und lebhaft zu bedenken gilt, macht nicht per se die Ethik der Raumplanung aus – und schon gar nicht die Ethik als solche. Selbst die heute oft und gern reklamierte Abkehr von hierarchischen Werten hin zu Beziehungen, zu Wechselbeziehungen und ver-

netzten Systemen, zur „Relationalität von Werten“ mag sub specie einer Ethik der Raumplanung prüfenswert sein. Aber auch sie bleibt nur eine unter den abrufbereiten Ethiken. Es mag deshalb genügen, sich von der Frage: Was müssen wir tun? ansprechen zu lassen. Und überdies: Letzte Fragen der Ethik bleiben immer erste und letzte, wohl existentielle Fragen, die den eigenen Erfahrungshorizont, gleichzeitig aber auch das rationale Erfassen aus einem schmalen Blickwinkel einer Fachwissenschaft oder einer gesetzlichen öffentlichen Aufgabe heraus überschreiten.

Aber: Das Berührt-Sein durch die ethische Frage ist dennoch gegeben.

Bei manchen Ansätzen der Ethiklehren schimmern Handlungsanweisungen mit schematischem oder gar mit effektbezogenem Einschlag durch, beispielsweise mit dem Satz, wer maßvoll handle, der handle richtig (oder wenigstens nicht falsch). Ethische Wegweisungen, die für die Raumplanung in all ihren Entscheidungen das Richtige zu kennen vorgeben, sind Rezepte – und Rezepte sind immer Verkürzungen. Sie verweigern sich geistigen und tatsächlichen Konflikten, die im gegebenen und begrenzten Raum, in dem sich Leben ereignet, zwingend manifest werden. Ethik ist letztlich nicht kasuistisch fassbar und schon gar nicht erfolgsorientiert, auch wenn sie sich dem menschlichen Glücksstreben und der gewollten Nützlichkeit menschlichen Tuns nicht entgegenstellt. Sie erfordert keine Rezepte, sie bedingt keine abschließenden Normengebäude für alle Lebenslagen. Nicht das Geplante und Implementierte wie auch nicht das Erreichte entscheiden über ethische Richtigkeit. Auf den Zutritt (in Freiheit) kommt es an. Gesinnung ist gefordert, auch wenn sie nicht dabei stehen bleibt, zumal Gesinnung nicht Selbstzweck ist. Die Ethik der Raumplanung kümmert sich um die Folgen des Tuns, allerdings in der Freiheit der Verantwortungswahrnehmung. Eine „Einmal-eins-Ethik“ der Raumplanung, welche auf alles und jedes eine Antwort bereit hält, gibt es also nicht. Sie zählt zur Verantwortungsethik, nicht zur sich selbst genügenden Gesinnungsethik, allerdings auch zu einer Gesinnungsethik, welche die Gesinnung ernst nimmt, um fähig zu sein, Folgen zu bedenken.

Die Versuchung, einen holistischen Ansatz zu suchen und eine Ethik zu entwerfen, die auf eine Zukunft zueilt, in der das Gute und das Richtige dominieren, ist gegenwärtig, sei es aus der Neigung heraus, Utopien zu folgen, sei es aus ganzheitlichem Denken, das sich herausnimmt, eine vollständige, nach allen Seiten durchdachte Zukunftsordnung zu erdenken – rational. Der Raumplanung ist diese Versuchung besonders nahe, weil sie über Leitbilder, Konzepte, Pläne und Programme Bilder der Zukunft ausweist und sich attestieren lassen will, sie liege richtig. Just beim Befassen mit der Zukunft wird aber bald einmal bewusst, wie sehr das Wissen dürftig, unvollständig, jedenfalls bruchstückhaft bleibt. Das Richtige und das Gute, sie verflüchtigen sich, auch wenn sie Postulate, aber eben Postulate bleiben und nicht zum projektierten Ergebnis werden. Ethiken können deshalb in Aufgabenbereichen des Zukunftsbetonten nicht genug kritisch befragt werden, vor allem daraufhin, ob sie kritisch genug gegenüber dem Nicht-Wissen bleiben und ob sie nicht verleitet seien, diese Grenzerfahrung zu überspielen, um Hoffnungen zu befriedigen, von denen wir aber wissen, dass wir nicht wissen können, ob sie je gestillt werden. Die Ethik ist nicht Lückenschließerin des Nicht-Wissens, sondern Ausdruck jener Verantwortung, die mit dem Nicht-Wissen umzugehen versucht, insbesondere mit dem Eingeständnis des Nicht-Wissens. Selbst wenn man Ethik als Theorie versteht, ist sie nicht ein umfassendes und abschließendes Programm, nach dem sich das Leben abspielen soll. Sie weist den Menschen darauf hin, dass er jeden seiner

Schritte zu bedenken hat. Gut und Böse, Geboten und Nicht-Geboten – sie sind stets gegenwärtig und darum immer wieder neu zu erwägen.

Sicherlich, nicht alles, was zu bedenken wäre, ist mit diesen knappen Aussagen diskutiert. Jeder Rückgriff auf eine der bekannten Ethiken, sei es auf eine materiale Wertethik, sei es auf eine Lehre der Kardinaltugenden oder der Autonomie der Sittlichkeit, mag für die Raumplanung hilfreich sein. Die Grundsatzfragen nach der Individual-, Struktur- und/oder Tugendethik sind eher den Lehren von der Ethik vorbehalten. Vermessen wäre jedenfalls eine vorwegnehmende Entscheidung zugunsten der einen oder andern Ethik. Die Raumplanung, dies ergibt sich aus ihrem begrenzten Gegenstand, ersetzt weder Theologie noch Philosophie. Deren Lehren von der Ethik sind und bleiben gefragt – auch für die Ethik der Raumplanung. Die Raumplaner dürfen sich deshalb nicht schämen, bei anderen Wissenschaften anzuklopfen, stets aber im Bewusstsein, dass ihr Wissen um das Geschehen in Raum und Zeit im interdisziplinären Gespräch auf Interesse stoßen wird.

Von der Raumplanung her gesehen steht einzig das ihr eigene, besondere Anliegen im Vordergrund, den Kerngegenstand und das in die Zukunft hinein Entscheiden- und Handeln-Ethisch bedacht zu wissen. Sie sucht nach der tieferen Begründung und von dort her nach dem Reflektieren über Maßstäbe des raumwirksamen Entscheidens und Handelns angesichts komplexer Sachverhalte und der Zukunftstiefe des Nicht-Wissens.

Nicht untergehen darf dabei, nebenher erwähnt, der so heikle Faktor „Zeit“. Planung verweist aus ihrem Anspruch heraus, in die Zukunft hinein zu denken und mit deren Vorwirkungen zu ringen, auf die Zeitachse. Die Zeit ist ihr ein zentrales Anliegen. Gleichzeitig aber schließt sie das Offene und Sich-Öffnende ein, damit auch das Ungewisse und das Nicht-Wissen. Diese Dimensionen machen die Ethik der Raumplanung erst recht heikel, was in der für sie so zentralen intergenerationellen Verantwortung – erschwerend – auf ihr aktuelles Handeln zurückschlägt. Auch diese Aspekte sind nicht exklusiv der Raumplanungsethik vorbehalten, nur treten sie in unserem Kontext deutlicher hervor. So oder so geht es hier nicht um die Option zugunsten einer betont zeitlich ausholenden Ethik, sondern um das ethische Bedenken des eigenen Gegenstandes, des eigenen Tuns, der Voraussetzungen und der Folgen des raumplanerischen Entscheidens und Handelns.

Soll der Raumplaner angesichts des zurückhaltenden, gleichzeitig aber herausfordernden Anspruchs verzagen? Wäre es nicht leichter für ihn, wenn ihm die Ethik über ein umfassendes Moralgebäude große und kleine Entscheidungen abnehmen würde? Wäre es nicht einfacher, er würde sich wider das Reflektieren der Ethik und der Ethiken, wider die ausgebreiteten Vorbehalte eine eigene, seiner Sache nützliche Ethik zulegen und auf den großen Rahmen der Ethiken verzichten, der, so könnte man meinen, ohnehin zu öffnen, für die Raumplanung bisweilen irrelevanten Fragen führt und taugliche Maßstäbe missen lässt? Möglicherweise wären solche Schritte hin zur spezifischen Sonderethik „Raumplanungsethik“ sogar von Effektivität und Effizienz begleitet. Sie entlasten aber die Raumplanung und die Raumplaner nicht vom Bedenken der gleichsam von außen an sie herangetragen und aufgeworfenen Fragen. Grenzüberschreitungen müssen nicht immer fatal sein. In einer multidimensionalen und vernetzten Wissenschafts- und Aufgabenwelt können sie nötig, sogar sinnvoll, mutig und geboten sein.

So führt die wissenschaftliche und menschliche Bescheidenheit die Raumplanung zurück auf die Ebene oder gar an den Punkt, wo es darum geht, sich selbst und sein eigenes Tun wie auch die eigene Aufgabe ethisch zu exponieren. Aber auch dies ist heikel genug, weil existentielle Fragen in der eigenen Person und in der eigenen „Hausaufgabe“ wach werden, die genauso Fragezeichen setzen wie sie Antwortmöglichkeiten auf tun. Soll der darüber nachdenkende Raumplaner die Flinte ins Korn werfen? Soll die Lehre von der Raumplanung aufgeben, wenn es im Hinblick auf die Raumplanung (nur noch?) darum geht, der Selbstbesinnung Raum zu geben? Sie müssen nicht, denn Sich-Besinnen und also besonnen zu handeln heißt nichts anderes, als der Ethik Raum zu verschaffen. Anders formuliert:

Die Raumplaner müssen sich besinnen; denn Ethik hält zur Besinnung an.

Wir sollen, heißt es in einem biblischen Wort, darauf „sinnen, besonnen zu sein“ (Röm. 12, 3). Der volle Text lautet: „So sage ich auf Grund der mir gegebenen Gnade zu jedem von Euch, er wolle sich in seinem Sinn nicht auf eine Höhe begeben, die keinen Sinn hat, sondern darauf sinnen, besonnen zu sein.“ (Röm. 12, 3).<sup>14</sup> Ethik hält vom Titanischen frei, stellt sich Schrankenlosen entgegen. Das Besonnen-Sein aufgrund des Besinnens gebietet kritische Distanz, gegenüber sich selbst und gegenüber dem Auftrag, den Plänen und Programmen wie auch gegenüber den drängenden Alltagsproblemen.<sup>15</sup> Nochmals: Besinnung wird möglich, wenn die an der Raumplanung Beteiligten, wenn die Akteure der theoretischen und praktischen Raumplanung bei aller Problemnähe auf bedenkende Distanz gehen, wenn sie selbst ihre eigene Aufgabe, wenn sie die Raumplanung samt ihren Leitbildern und Konzepten kritisch beleuchten und wenn sie aus Distanz die elementaren Absteckungen zu ergründen versuchen.

Ins Auge zu fassen ist der Kerngegenstand. Die Grundfragen für den Raumplaner lauten deshalb: Um was geht es bei der Raumplanung? Um was muss sich der Raumplaner erstlich und letztlich bemühen und sorgen? Im Zentrum steht für die Raumplanung, nun eben aus Distanz gesehen, nicht die Raumplanung. Sie ist nicht Selbstzweck. Auch Raum und Planung bilden nicht den Kern. In den inneren Bereich rücken vielmehr das menschliche Leben in seiner Vielfalt, die natürlichen Lebensvoraussetzungen (im Verbund mit Fauna und Flora) sowie die individuellen und gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Dem Leben in seinem Dasein und seinem Sosein dient die Raumplanung zu – über die Zeiten hinweg. Der vergegenwärtigende Blick auf den Kerngegenstand der Raumplanung, also auf das Leben, die Lebensvoraussetzungen und auf das Leben in seiner Vielfalt, erhellt für die ethische Begründung Grundlegendes, aber nur wenn er Staunen erregt, wenn er Einhalt gebietet, dem Leben mit all seinen Voraussetzungen und dem Leben,

---

<sup>14</sup> Lesenswert dazu die Kommentarstelle bei KARL BARTH, *Der Römerbrief*, 2.A., München 1922, S. 426 ff.

<sup>15</sup> Durch Distanz wird „Raum“ frei für Besinnung, für das Gewissen, damit auch für die Gesinnung und die Verantwortung, für das Doppel von Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Nicht der von MAX WEBER differenziert vorgetragene Gegensatz von Gesinnungs- und Verantwortungsethik zählt, sondern die Symbiose von Gesinnung aufgrund von Besinnen, die an Folgen denkt und diese einbezieht. Raumplaner neigen zu einer gewissen Einseitigkeit, die in Gesetzmäßigkeiten und erfolgsorientiert denkt, indem sie nach Grundsätzen auf eine bessere Welt in Raum und Zeit hin arbeiten. Ethisch wird dieses Tun-Müssen, wenn es für das Gewissen, für die Gesinnung aus Besinnung „Raum“ schafft und von dorthin überlegt, wie bezogen auf die Wirkungen verantwortlich gehandelt wird.

das ideenreich gelebt sein darf, Respekt zu erweisen, also nicht ein sollenbezogenes Handeln durch Deduktion aus dem Leben, sondern als Auftrag an den in Verantwortung stehenden Menschen, sich zu besinnen und alsdann Beliebigkeit und Willkür zu verbannen, um aus diesem Ansatz heraus zugunsten des Lebens begründet und begründend handeln zu können.

ALBERT SCHWEITZERS „Ehrfurcht vor dem Leben“<sup>16</sup>, wobei das Wort „Ehrfurcht“ unterstrichen sei, ist somit für die Raumplaner bedeutsam, nicht als Einwegrezept, als Definition der resultatsicheren Verantwortung, nicht als romantische Zelebration des Lebens, sondern in den entscheidungs- und handlungsorientierten Absteckungen jenes schönen Bildes – es stammt von ALBERT SCHWEITZER selbst (ALBERT SCHWEITZER, Kultur und Ethik, a.a.O.) – vom Landwirt, der seine blühende, blumenreiche Wiese mähen muss, um seine Tiere zu nähren, der aber auf dem Weg zurück zur Scheune keine Blume achtlos zertreten („köpfen“) darf. Verantwortungsbewusstes Tun folgt eben aus dem Respekt, den es hochzuhalten gilt, selbst in den Dilemmata des Entscheidens und Handelns. Niemand kann die Konfliktgeladenheit der Interessen und der Werte, die das praktische Entscheiden und Handeln belasten, verbannen, auch nicht eine durchformulierte Lehre von der Ethik. Der Respekt und die ihm vorangehende Distanznahme helfen aber, selbst in schwierigen und teilweise auch widersprüchlichen Entscheidungssituationen – dies sei nochmals unterstrichen – Beliebigkeit und also Willkür zu meiden, was ethischem Entscheiden und Handeln sehr wohl ansteht. Mit dem Akzent auf der Ehrfurcht vor dem Leben reduziert sich Ethik nicht auf eine Art von Lebensphilosophie; sie will lediglich unterstreichen, wie ehrfurchterheischend, wie respektgebietend für die Raumplanung die Tatsache ist, dass sie das Leben in Raum und Zeit – in Räumen und Zeiten – als ihren Gegenstand erkennt. Ethisch handelt sie aus der Besinnung, letztlich aus dem Respekt heraus, nicht wegen ihres Gegenstandes – eine nicht unwichtige Nuance zu ALBERT SCHWEITZERS Denken.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> SCHWEITZER, ALBERT, Kultur und Ethik (1923), in: Gesammelte Werke, Bd. V, S. 172 ff. Zürich (o.J.)

<sup>17</sup> Ethik besteht für ALBERT SCHWEITZER darin, „dass ich die Nötigung erlebe, allem Willen zum Leben die gleiche Ehrfurcht vor dem Leben entgegenzubringen wie dem eigenen.“ „Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen.“ Ob der weitere Satz von ALBERT SCHWEITZER: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt..“ Ethik zu definieren vermag, muss seitens der Raumplanung offen gelassen werden. Auf der andern Seite darf sie sehr wohl zur Kenntnis nehmen: Ihr Anliegen, nämlich der Schutz der Lebensvoraussetzungen und die Chancenerhöhung für die Lebensentfaltung in Raum und Zeit, ist auch außerhalb ihres Nachdenkens ein Gegenstand, der nach ethischer Reflexion ruft. Insofern ist es kein Fehlschluss, sich von ALBERT SCHWEITZERS Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben ansprechen zu lassen, nicht um sie unbesehen auf die Lehre von der Raumplanung zu übertragen, aber im Wissen darum, dass das Thema „Leben“ sowohl in der Lehre von der Raumplanung als auch in der Lehre von der Ethik zentral ist. Nebenbei sei erwähnt, dass auch der Theologe KARL BARTH in seiner kirchlichen Dogmatik sich nicht scheut, das grundlegende Wort von der Ehrfurcht vor dem Leben aufzunehmen, so in seiner Kirchlichen Dogmatik, Bd. III/4, S. 366 ff., Zollikon - Zürich 1953, wobei er andere Denkansätze wagt und die „Identität von Ethik und Ehrfurcht vor dem Leben“ ablehnt. Für ihn ist das Leben – dem ist wohl zuzustimmen – kein herrschendes Prinzip, sondern Gottes Zusage und darum eine Leihgabe, die es darum mit Ehrfurcht zu behandeln gilt (a.a.O., S. 384). Dies ist nun allerdings ein durch und durch theologischer Ansatz. Für die Raumplanung genügt es zu wissen, dass das Leben, wenn es nun ihr Gegenstand ist, mit Ehrfurcht, mit Respekt zu betrachten ist, nicht als Abstraktum, sondern als gelebtes und zu lebendes Leben.

Das „Leben“ steht also nicht für einen Vital- oder Grundwert. Es ist kein Prinzip. Nicht zu einem Rang absoluter Werte, vergleichbar mit „gut“ oder „Freiheit“, rückt es auf. Es ist nicht aus sich heraus normgebend. Es ist Gegenstand der Entdeckung und der Bezugnahme durch die „reflektierende“ Ethik. Anders formuliert, es geht nicht um eine natürliche Lebensethik, die vom Naturrecht des natürlich-rechtlichen resp. rational-rechtlichen Anspruchs des Lebens auf Leben ausgeht. Es geht auch nicht um den Grundentscheid für das Leben als einem höchsten sittlichen, moralischen Wert. Das Leben steht ebenfalls nicht für ein Symbol. Es ist auch nicht romantisches Huldigungsobjekt des Organischen. Für solche prinzipialen und elementaren Fragen des (theologischen/philosophischen) Verständnisses des Lebens ist die Raumplanung, nachdenkend über die Ethik in der Raumplanung, letztlich nicht zuständig. Sie darf sich aber Raum schaffen für das Sich-Wundern über ihren Gegenstand: Staunen, Scheu, Besonnenheit und also Respekt gegenüber dem Leben bilden den ethischen Ansatz der Raumplanung, sind ihr Ausgangspunkt.<sup>18</sup>

Der Respekt gilt – dies ist gewichtig – dem Leben in seiner Einmaligkeit und in seiner individuellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und natürlichen Vielgestaltigkeit, aber auch in seinem „Werden“, „Sein“ und „Vergehen“ – über die Zeiten hinweg. Der Aktualität des uns umgebenden Lebens steht also das zukünftige Leben zur Seite. Von dieser Seite her klingt das zeitlich Übergreifende an. Es akzentuiert seinerseits Respekt vor dem Leben über die Zeiten und also über Generationen hinweg. Für die Raumplanung, die als Planung in die Zukunft blickt und greift, wird deshalb die intergenerationelle Verantwortung zu einem wesentlichen Teil ihres Verantwortungsbewusstseins. Der Imperativ von HANS JONAS drückt dies aus: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz menschlichen Lebens auf Erden.“<sup>19</sup> Nicht minder wichtig: Die Raumplanung sorgt sich um das konkrete Leben, elementar gegen Durst, Hunger und Naturgefahren, auf höherer Ebene über den Schutz der Lebensvoraussetzungen hinaus um die Lebensqualität in Raum und Zeit. Der Respekt vor dem Leben gebietet die Beachtung aller Aspekte des Lebens. Es ist deshalb nicht falsch, wenn die Raumplanung sich für eine Grundordnung des Lebensraumes verantwortlich fühlt, in der für den Schutz der Lebensvoraussetzungen, für ausreichende Versorgung mit Nahrung, Wasser, Energie, Wohnungen, Freiräumen und Kommunikationsmöglichkeiten, aber auch für wirtschaftliche und soziale Lebenschancen gesorgt wird. Dass die Raumplanung nicht auf dieser Stufe endet, das versteht sich, aber aufgetragen ist ihr die Grundordnung allemal.

---

<sup>18</sup> Staunen, Scheu, Besonnenheit und Respekt können ihren tieferen Grund nicht nur in einem Sollen, sondern auch in der Dankbarkeit haben. „Dankbar leben“ mag als antikes Stichwort abgetan werden. Es ist aber für die Raumplanung elementar relevant. Wer nämlich aus Dankbarkeit heraus lebt, der macht einen Unterschied zwischen dem, was er vermag, und dem, was ihm gegeben ist. Er weiß als Planer darum, dass er das Gegebene nicht selbst schafft (erschafft!), sondern verarbeitet. Die Tragweite solcher Gedanken ist mithin raumrelevant. Dankbarkeit, aber auch Staunen, Scheu und Besonnenheit lassen sich nicht verordnen, schon gar nicht staatlich anordnen. Der Staat hat dafür wenig Sinn. Dennoch kommt der Raumplaner – nicht nur er! – um die Trennung von dem, was er selbst kreiert, und dem, was er anvertraut zu verarbeiten hat, nicht herum.

<sup>19</sup> JONAS HANS, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt am Main 1979, S. 36.

Eine solch rudimentäre, aber auf den Punkt gebrachte Ethik kapituliert, bezogen auf das Entscheiden- und Handeln-Müssen im Umfeld des Ungewissen, nicht vor Entscheidungs- und Handlungsengpässen. Sie führt, wie das Bild von ALBERT SCHWEITZER erhellt, mitten durch sie hindurch. Sie kann sogar zu einem „pecca fortiter“ veranlassen, nicht im Sinne des freimütigen Umganges mit der Sünde, wohl aber im bewussten Zugehen auf Engpässe. Gratwanderungen gehören zum Leben. Die Ethik weiß um sie. Sie bewährt sich just dort. Ethik ist in diesem Sinne Problemmeisterung oder gar -überwindung aus Besinnung heraus. Auf alle Fälle wird sie nicht von der Angst vor dem Ende der Welt diktiert, sie ist auch nicht hausbacken nützlich, sie zeugt vielmehr vom „Dennoch“, das um Risiken des Entscheidens hinein ins Ungewisse sowie um nicht von vornherein ausschließbare Fehlentwicklungen weiß, das aber – MARTIN LUTHER sei zitiert, obwohl unklar ist, wo die Fundstelle auszumachen ist – gebietet, „das Apfelbäumchen auch dann zu pflanzen, wenn morgen die Welt unterginge“. Diese Grundhaltung zeugt von einem „unverbesserlichen Optimismus“. Dieser gilt nicht dem Machbaren, schon gar nicht dem technisch Machbaren oder dem methodisch ausholenden Plan und dem Determinierbaren, sondern eben dem Leben, das gelebt sein will. Dahinter können Faktoren 2, 3 oder gar 4 verborgen sein, darin mögen Vernunft und kategorischer Imperativ Platz haben, darin mag Nachhaltigkeit maßvolles Tun fordern, auch das philosophische Staunen kann Ursprung sein, selbst die aus dem Glauben folgende Dankbarkeit darf als Quelle des Ringens um das, was getan werden muss, gelten. An der Grundtatsache, dass Leben Anspruch auf Leben erhebt, führt nichts vorbei. Darauf antwortet die Ethik des Innehaltens, des Besinnens, des Respekts. Sie ruft, so kann man formulieren, mit der Stimme der ruhigen Vernunft – auf diesem Weg gibt sie dem Gewissen Raum.<sup>20</sup>

Ob all dies in eine Ethik des Verzichts mündet? Verzicht als neuer Lebensstil, als neue Grundhaltung? Ja und Nein. Die Ethik des Innehaltens, des Respekts vor dem Leben, kann die gebotene Änderung des Lebensstils in Richtung auf Zurücknahme der Ansprüche, in Richtung gar des Verzichts, ankündigen und beinhalten. Nur, diese Möglichkeit darf nicht als

---

<sup>20</sup> Es ist spannend genug, von der Raumplanung nicht nur als einer Methode zu handeln, sondern sie als Stimme der ruhigen Vernunft zu erfassen und zu entwickeln. Was dies wohl bedeutet? Immerhin dies: Raumplanung ist nicht die Stimme des Besserwissens, sie ist nicht jene zweckrationale Vernunft, welche Wege und sogar den Weg untrüglich weist, sie ist nicht der selbst ernannte Anwalt des Richtigen, sondern jene magistrale Aufgabe, welche sich besinnt auf das, was für das natürliche sowie menschlich-soziale Leben und dessen Entfaltung in Stadt und Land, örtlich, regional, landesweit und international unter Einbezug des Faktors Zeit getan werden muss, auf dass das Leben morgen und übermorgen möglich und lebenswert bleibt – sich in Freiheit entfalten kann. Die Raumplanung steht in diesem Sinne, auch dies eine verkürzende Aussage, aber doch ein elementarer Hinweis, für die „Freiheit zum Leben“ in Raum und Zeit. So besehen war die Einbindung der Raumplanung in die Machbarkeitsphilosophie der politisch ungestümen Gipfelstürmer in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine groß angelegte Fehlentwicklung. Raumplanung, wie jede Art von Planung, steht nicht für das Vereinnahmen und das beherrschende Machen, sondern für das Besinnen, nochmals: für die ruhige Vernunft. Sichtbar wird diese Seite der Raumplanung in ihrem steten Bestreben, Übersicht zu gewinnen und zu behalten, das Gespräch zu suchen, maßvoll zu agieren, aber nie den Kern des Auftrages aus den Augen zu verlieren und kraftvoll zu handeln, wenn wohl bedachte Ziele verfolgt werden. Den Lebensraum gilt es bewahrend und gestaltend zu ordnen, aber nicht um seiner selbst willen, sondern zum Schutz der Lebensvoraussetzungen und zugunsten von Freiräumen aufblühenden Lebens. Insofern könnte hier auch von einer menschengerechten Raumplanung gesprochen werden, wobei aber humanadäquat nur sein kann, was die natürlichen Voraussetzungen beachtet und das Eingebundensein menschlichen Lebens ins Politische, Wirtschaftliche, Gesellschaftliche und Ökologische mitnimmt.

rezepthafte Formel verwendet werden. Sie würde die Ethik der Raumplanung degradieren und zwar im Sinne eines Entmündigens. Der Respekt vor dem Leben, die Ethik des Innehaltens ruft auf, sich Zeit für das Bedenken und Erwägen zu nehmen und von dorthier zu handeln, frei von Bindungen durch ethische Rezepte, frei von vorgegebenen, (vermeintlich) gültigen Handlungsmaximen. Entscheidend bleibt also ehrfürchtiges Abstandnehmen, um Übersicht zu gewinnen, um die Freiheit der Zuwendung zum Leben, zum Menschen, zu den Menschen und zu den Mitmenschen in Raum und Zeit, im gegebenen, immer knappen Lebensraum zu erlangen. Insofern könnte hier und jetzt auch von einer menschengerechten Ausrichtung gesprochen werden, wobei aber humanadäquat nur sein kann, was die natürlichen Voraussetzungen und das Eingebundensein menschlichen Lebens ins Politische, Wirtschaftliche, Gesellschaftliche und Ökologische mitnimmt, stets darum wissend, dass die Verantwortung für das Leben und dessen räumliche und zeitliche Dimensionen letztlich beim Menschen liegt.

Der Respekt vor dem Leben als ehrfürchtige Distanznahme und Zuwendung – die Zuwendung folgt dem Respekt auf dem Fuß – setzt Freiheit des Erkennens, Entscheidens und Handelns voraus. Für eine kasuistische (legalistische), Freiheit beschränkende oder gar unterdrückende Ethik besteht kein Raum. Bevormundung, auch ethische, verlässt den Raum der Freiheit, während die Rückgewinnung der Freiheit Distanz zum eigenen Tun schafft und also Besinnung erlaubt. Selbst der Gesetzgeber muss sich vor Regelungsdichte oder gar Durchnormierung hüten. Eine sorgfältige, respektreiche Raumplanung bedingt eben ein gehöriges Maß an Freiheit des Würdigen und des Folgerns. Ohne Freiheit kein Respekt, durch die Freiheit zum Respekt.

Und eben diese Freiheit ist wohl letztlich nichts anderes als ein „Geschenk“, das wir annehmen dürfen und das uns, wie auch immer, zum Staunen führt. In Klammern sei beigelegt, dass der Theologe KARL BARTH mit guten Gründen von der Ethik als einem Geschenk der Freiheit gehandelt hat<sup>21</sup>. Daraus folgt – aus Dankbarkeit – Besinnung und Respekt. Die Fähigkeit, Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen, folgt auf dem Fuß. Vermag man die Freiheit zur Verantwortung nicht als Geschenk zu verstehen, so muss man diese doch postulieren – ein Postulat der praktischen Vernunft, zumal die Menschen zwar Teil der Natur, aber eben auch Verantwortungsträger für die Natur sind, in eben jener Freiheit, die Menschen als Menschen voraussetzen müssen. Das Natürliche mit der für einen großen Teil der Menschheit bestehenden Realität des Mangels, des Durstes, des Hungers und des Ausgeliefertseins an die Naturgefahren und Krankheiten darf nicht schicksalhaft hingenommen werden, zumal der Mensch aus seiner Freiheit zur Verantwortung heraus fähig ist, sich dem Lebensbedrohenden zu widersetzen. Menschliches Leben ist für die Freiheit, nicht für die Unfreiheit bestimmt. Dies gilt auch für den Lebensraum. Dessen Bedrohung ist nicht Schicksal, ihn ordnend zu schützen und zu gestalten gilt es. Die Verantwortung verlangt nach dem Planen, Entscheiden und Handeln – man könnte auch von einem Haushalten reden – zugunsten des menschenwürdigen Lebens in Raum und Zeit – aus dem Respekt gegenüber dem Leben heraus. Dabei öffnet sich die Spannweite zwischen den beiden Polen der Sicherung

---

<sup>21</sup> BARTH KARL, Das Geschenk der Freiheit, Grundlegung evangelischer Ethik, in: Theologische Studien Heft 39, Zollikon - Zürich 1953.



der Zukunftsfähigkeit und der freudigen, lebhaften, dem menschlichen Streben entsprechenden gesellschaftlichen und individuellen Entwicklung in die Zukunft hinein.<sup>22</sup>

## 5. Einwendungen

Im Sinne heute verbreiteter Lehren der Ethik könnte eingewandt werden, die reklamierte Ausrichtung auf den Respekt vor dem Leben sei zu wenig aussagekräftig, es fehle am luziden Begründungszusammenhang, insbesondere sei die sozialetische Ausdehnung zu wenig sichtbar. Auch mangle das Fingerspitzengefühl gegenüber den differenziert anzugehenden Teilaspekten der Raumplanung – von der Partizipation über den Umgang mit dem Ungewissen bis zum Datenschutz und zur ökologischen Basis. Vor allem aber meldet sich bitterer Erfahrung wegen Zurückhaltung an: Sorge um den potenziell nicht auszuschließenden Missbrauch der Ethik durch die Politik. Vor allem das Betonen eines singulären Aspektes unterliege der Gefahr politischer Vereinnahmung und Simplifizierung. Diese und weitere Bedenken sind zu hören.

In Umrissen gezeichnet mag als erste Antwort genügen: Der Respekt ist eine Vorgabe, die nicht vorwegnimmt; sie ist flexibel und doch reflexiv. Und die Fokussierung auf das Leben ist allein schon deshalb in einen großen Ansatz-, Ziel-, Folge- und damit auch Begründungszusammenhang eingebettet, weil „Leben“ nie und nimmer eindimensional oder punktuell bedacht werden kann. Der tatsächliche Variantenreichtum muss wohl nicht näher ausgeleuchtet werden, ist er doch der Raumplanung, welche vom natürlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Leben (raum- und zeitbezogen) handelt, in besonderem Maße bewusst. Sie weiß um die quantitativen wie auch um die qualitativen Seiten des Lebens; sie sorgt sich – ad exemplificandum – sowohl um die Biodiversität als auch um die günstigen Voraussetzungen für den Wettbewerb zwischen Regionen und Städten. Die Breite und Weite des Spektrums werden allerdings erst bewusst, wenn der Respekt vor dem Leben dessen Vielgestaltigkeit, die höhepunktreiche Vitalität, aber auch Verletzlichkeit wahrnehmbar macht. Respekt durchschaut.

Der formelhaft und repetitiv vorgetragene Vorbehalt, tradierte Ethik sei zu pointiert anthropozentrisch angelegt und zu wenig nahe dem Natürlichen, kann erhoben werden, doch bricht er in sich zusammen, sobald bedacht wird, wer die Verantwortung für die Lebensvielfalt in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft sowie für die natürlichen Lebensvoraussetzungen trägt: Wir sind angesprochen, nur wir Menschen können verantwortlich handeln – auch gegenüber der Natur. Die einseitig bleibende Idee von der Herrschaft des Menschen über die Erde, wie sie bisweilen in Verkürzung aus der biblischen Schöpfungsgeschichte hergeleitet wurde, muss ergänzt werden: Der Mensch ist berufen, Verwalter, Helfer, Fürsorger der Natur zu sein, genauso wie er für das menschliche Leben in all seinen Formen Verantwortung trägt. Eine Ethik, die dem Leben Respekt zollt, kommt also nicht darum herum, sich sowohl

---

<sup>22</sup> Die Raumplanung hat es während Jahrzehnten versäumt, sich dieser Spannweite mit den gegenseitig zu beeinflussenden Polen zu stellen. Sie hat zu oft den Ist-Zustand als Mängelliste zugunsten des Entwurfes des Soll-Zustandes verstanden. Die Potenzialanalyse im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit fehlte. Ob es aktuell hinreicht, diese von der ökologischen Seite her anzugehen, muss diskutiert werden. Auf alle Fälle ist die ökologische Seite mitzunehmen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit weist dabei sowohl in die Zukunft als auch auf die Ausgangslage der Zukunftsfähigkeit.

den natürlichen Lebensbedingungen zuzuwenden, in die das menschliche Leben teilhabend eingebettet ist, als auch – positiv – der Freiheit der menschlichen Lebensentfaltung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft das Wort zu reden. Das Da-Sein und So-Sein im natürlichen wie auch im gesellschaftlichen Leben sind unzertrennbar. Raumplanung ist in diesem Sinne ökologische Umwelt- wie auch gesellschaftliche Umfeldplanung, sie ist aber gleichzeitig mehr als ökologische Planung, ist mehr als Umweltvorsorgeplanung, sie ist immer auch Raum schaffende Planung für im weitesten Sinne des Wortes kulturelle Lebensentfaltung. Für beide Dimensionen tragen die Raumplaner Verantwortung, und zwar gegenüber den Mitmenschen, wenn auch vorweg vor dem eigenen Gewissen und gemessen an dem, was ihr Verhalten menschlich macht. Ohne Innehalten ist dies nicht zu schaffen. Selbst die Gewissensprüfung und das Hinbedenken auf das Humanum brauchen „Raum und Zeit“, wenn auch nicht im Sinne der Raumplanung, sondern als Randbedingungen des Besinnens bei Respekt vor dem Leben. Respekt nimmt in Verantwortung.

Die Gefahr des politischen Missbrauchs der Ethik aus Motiven der Machtbegründung oder der Machterhaltung kann nicht wegdisputiert werden. Hierarchisch gelebte Monostrukturen beanspruchen für sich nur zu gerne Wertevorgaben mit dem Ziel, sich mit Werterhaltungsfunktionen zu legitimieren. Dass Diktatoren ihr ethisches (in Tat und Wahrheit „unethisches“) Weltbild „verkünden“ und als Deckmantel über ihr Minderheiten verachtendes oder gar Menschen zertretendes Tun legen, ist – leider – unumstößliche Erfahrung. Selbst in der offenen Gesellschaft der Staatsform der Demokratie kann die Versuchung aufkommen, Ethik mit dem erzieherischen Zeigefinger zu verordnen: der Staat als Besserwisser; der Staat als Glück-Verordner. Doch darf dies dazu verleiten, die ethische Frage zu eliminieren? Ist der „abusus“ Grund genug, der Frage nach dem gebotenen Tun auszuweichen? Nein. Der Frage nach dem gebotenen Tun kann, wie wir einleitend betont haben, nicht ausgewichen werden. Umso wichtiger ist es, dass sich die moderne Gesellschaft über den Lauf der Zeiten hinweg die Basis des demokratischen, grundrechtsbezogenen Rechtsstaates erhält, in dem Macht geteilt und kontrolliert, in dem die Freiheit und die Würde des Menschen voraus- und durchgesetzt und in dem die Auseinandersetzung mit der Ethik als einem Akt der Freiheit gesucht wird: Die Macht der Menschen ist durch die Macht der Gesetze zu begrenzen, die sich an der Würde des Menschen, an der Freiheit der Menschen, an der Würde der Kreatur, also an Werten orientieren. Dass die Freiheit Toleranz gebietet, versteht sich. Diese ist Ausdruck eben jenes (durch und durch ethischen) Respekts, der die eigene Freiheit in der Freiheit der anderen erkennt. Respekt lebt aus der Freiheit für die Freiheit.

Ein weiterer Einwand: Die Raumplanung verkenne die Selbstverantwortung.<sup>23</sup> Sie sozialisiere die Verantwortung. Wird die Selbstverantwortung tatsächlich von der Ethik der Raum-

---

<sup>23</sup> Es ist so: Die Raumplanung, die sich als öffentliche Aufgabe versteht, hat sich (bis vor kurzem) in ihren Denkstrukturen ausgeprägt an das öffentliche Recht und an die hoheitlich agierende Verwaltung angelehnt. Darüber kam und kommt der Einbezug der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung zu kurz. Selten genug wird auf diese verwiesen, am ehesten noch dort, wo von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gehandelt wird. Es müsste aber sehr wohl überlegt werden, ob es nicht umfassender darum gehen würde, alle am räumlichen Geschehen Beteiligten einzubeziehen, und zwar als Träger der Verantwortung, also nicht nur als Betroffene und Berührte der hoheitlichen Planung. Dieser Gedanke leitet bald einmal hinüber in die kooperative Planung, wobei der Ansatz über die Mitwirkung im Sinne der (partizipativen) ➤

planung verkannt? Da die Lehre von der Raumplanung in hohem Maße die öffentliche Verantwortung der öffentlichen Aufgabe der Raumplanung betont, muss man sich fragen: Wie verhält sich die Selbstverantwortung zur öffentlichen Verantwortung für das Leben? Es ist evident: Die erste Verantwortung gegenüber dem Leben ist immer die Selbstverantwortung. Deshalb ist zu monieren: Die Raumplanung handelt zu wenig klar von der individuellen Verantwortung für das eigene Leben und für das Leben Dritter. Und sie macht zu wenig deutlich, dass zu den Adressaten der Raumplanung nicht nur die Behörden zählen, sondern immer auch die Privaten, die Einzelnen, wenn auch vorweg und vor allem in den Funktionen als Eigentümer von Grund und Boden oder als Träger wirtschaftlicher, raumwirksamer Aktivitäten. Dennoch lastet auf jedem Einzelnen, leider in den Gesetzen zu wenig prononciert ausgesprochen, als Glied des natürlichen und sozialen Lebens im Raum eine dreifache Verantwortung, nämlich gegenüber sich selbst, für seine familiäre und weitere mitmenschliche Umgebung sowie für den Beitrag zur Bewältigung der Aufgaben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. So nachvollziehbar diese Aussage ist, der Gesetzgeber muss diese Aussage erst noch festschreiben und die Lehre von der Raumplanung muss sich überlegen, wie sie diese Verantwortungsbereiche anspricht. Die zu einseitige Akzentuierung der Behördenverantwortung erweist sich auf alle Fälle als Mangel. Darin könnte übrigens ein Grund liegen, warum die Ethik der Raumplanung bis heute eher unterkühlt behandelt wurde, knüpft diese doch in aller Regel an die persönliche Verantwortung des einzelnen Menschen an. Nebenher, auch unsere Verfassungen tun sich schwer, den Anknüpfungspunkt der Selbstverantwortung zu artikulieren. Immerhin, die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 hält in Art. 6 unter dem Marginalen „Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung“ fest: „Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.“

Die Ethik der Raumplanung muss sich hüten, alle für das raumplanerische Denken, Bedenken und Tun relevanten ethischen Fragen unter ihren spezifischen Gesichtspunkten anzugehen, beispielsweise hinsichtlich des Umganges mit sensitiven Daten, der Fremdbestimmung von Planadressaten, des Umgangs mit Minderheiten, der Rechtsnatur des Bodens und der Tiere, des Handeln-Müssens bei Ungewissheiten usw. Sie sind zweifellos für sie bedeutsam. Aber: Die meisten dieser Fragen werden ohnehin ethisch gewürdigt. Das Beispiel des Datenschutzes mit seiner Verpflichtung, sensitiven Daten mit Umsicht zu begegnen, liegt auf der Hand. Es handelt sich um ein ethisches Problem, das weit über die Raumplanung hinausreicht. Und gerade deshalb muss es die Raumplanung nicht von sich aus grundlegend abhandeln, auch wenn sie fragen muss. Der Persönlichkeitsschutz, ein weiteres Beispiel, ist in der Raumplanung schon von Rechts wegen ein Thema der Verfassungsebene, des Zivilrechts, des Strafrechts und Verwaltungsrechts – und erst recht ein Thema der allgemeinen Lehren von der Ethik. Selbst der Umgang mit der Natur und deren Objekt-Subjekt-Charakter hat einen allgemeinen Hintergrund. Und die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, insbeson-

---

Beteiligung an der hoheitlichen Planung hinausführt, nämlich in das Zusammenwirken aus individueller und gesellschaftlicher Verantwortung: in uno. Daraus ergeben sich – in der Substanz – möglicherweise andere Planungsformen und -prozesse. Dabei geht es nicht um Beschleunigung, Effizienz und Effektivität. Es geht um mehr, um die Bürgerinnen und Bürger, die aus Selbstverantwortung und ebenso aus gesellschaftlicher Verantwortung die Raumplanung als Schutz der Lebensvoraussetzungen und als geordneten Freiraum der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Lebensentfaltung mittragen.

dere aus dem Grundeigentum heraus? Ist das Eigentum als gegen jedermann gerichtetes und in diesem Sinne absolutes Recht auch inhaltlich absolut? Diese und weitere Fragen werden nicht nur in der Lehre von der Raumplanung diskutiert, sondern beispielsweise auch in der Rechtswissenschaft unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums resp. der Einbindung der Eigentümerrechte in die Rechtsordnung und damit in die Lehre von den Schranken des Eigentums. Die offenen Fragen und die pulsierenden Antworten müssen in aller Regel lediglich hin zur Raumplanung transponiert und nötigenfalls näher an den Aufgabenbereich der Raumplanung herangeführt und für diesen ausgeleuchtet werden. Es gibt eben nicht nur eine Raumplanungsethik. Es gibt Ethiken (im Sinne von Sonderethiken und allgemeinen Lehren) noch und noch, sicherlich immer dann in Mehrzahl, wenn vom Sachgegenstand her aufgelistet wird. Fatal wäre es, wenn sich die Raumplanung, sich abkapselnd, eine eigene Ethik für alle sie berührenden Fragen zimmern würde. Die Raumplanung ist nicht die Philosophin oder die Theologin der Ethik. In ihrem Kontext geht es vorweg und vor allem um das Herausschälen der ethischen Kernverantwortung, die unter dem Titel der Verantwortung der Raumplanung für ihren zentralen Gegenstand angesprochen werden muss. Anders herum: Die Raumplanung muss nicht die Ethik als Ethik bedenken und lehren, sie muss durch die Ethik und im Gespräch mit der Ethik frei werden, ihren Grundauftrag zu erkennen und zu erfüllen.

## 6. Nähe zur Rechtsethik

Als öffentliche Aufgabe, die Private als Akteure und als Adressaten einbezieht, ist die Raumplanung nahe dem Recht. Es ist denn auch unübersehbar: Die Raumplanung ist in den meisten Staaten positivrechtlich erfasst, sie ist sogar rechtlich – materiell und formell – durchdrungen, glücklicherweise nicht in allen Teilen determiniert, lässt doch die geltende Gesetzgebung in der Regel dem planenden Ermessen als einem Ort, der den Planenden zweckrationale, aber auch ethische Reflexionen erlaubt, einen nicht unwesentlichen Spielraum. Gerade aber weil es sich beim Planungsrecht nicht nur um eine instrumentell-verfahrensmäßige Ordnung, sondern um eine zusätzlich nach Zielen und über Planungsgrundsätze inhaltlich angelegte Regelung handelt, muss die Frage nach dem ethischen Gehalt des Rechts aufgeworfen werden.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Raumplanung als öffentliche Aufgabe ist auf das Recht angewiesen. Das (rechtsstaatliche) Legalitätsprinzip gebietet die gesetzliche Grundlage. Das Recht andererseits gibt der Raumplanung verbindliche Regelungen vor, teils formelle, teils materielle. Von seiner Funktion her vermittelt das Recht – jedwedes Recht – ethische Aussagen, indem es davon handelt, was getan werden muss. Es ist deshalb zulässig, das Recht auf seinen ethischen Inhalt hin zu befragen. So kann von der Ethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gesprochen werden, so kann vom ethischen Gehalt des deutschen Grundgesetzes oder der Schweizerischen Bundesverfassung geredet werden. Auch das Raumplanungs-/Raumordnungsrecht ist mithin ethisch zu hinterfragen, ja, mehr als das, es ist nicht nur zweckrational, sondern auch ethisch zu verstehen. Die Rechtsethik orientiert sich im Übrigen an den ethischen Grundwerten, ist sich aber bewusst, dass sie sich zwar moralisch ausrichtet, sich aber nicht den höchsten Ansprüche stellen kann und darf, zumal sie sich mit den Vorgaben der Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit – hic et nunc – an alle Menschen adressiert, welche in der Lage sein müssen, die an sie gestellten im Recht eingeschlossenen ethischen Anforderungen zu verstehen und in hohem Maße zu akzeptieren.

Dabei fällt – positiv – das zweifache Bemühen der Gesetzgeber auf, der Raumplanung Gefahren abwehrende Aufgaben wie auch Entwicklungsfunktionen zuzuerkennen und dabei den Planungsprozess offen zu gestalten. Selbst bei den materiellen Zielen und bei den gestaltenden Planungsgrundsätzen, wie sie den neueren Raumplanungsgesetzen, beispielsweise dem schweizerischen Bundesgesetz über die Raumplanung und dem deutschen Raumordnungsgesetz eigen sind,<sup>25</sup> zeichnet sich eine Grundhaltung ab, welche von einer einengenden, sich selbst übernehmenden, Verantwortung ausschließenden, finalisierten räumlichen (Endzustands-)Ordnung absieht. Sie markieren gleichsam zu erwägende und zu beachtende Eckwerte, welche die Planungsvorgänge über die Zeiten hinweg begleiten, ohne den kommenden Generationen die Freiheit der eigenen Verantwortung zu nehmen. Vorausgesetzt wird neben der Freiheit und Würde der Menschen deren individuelle und gesellschaftliche Verantwortung. Mit den ökologischen Rückbezügen rückt sodann das natürliche Leben in den Bereich der raumplanerischen Aufmerksamkeit. Von seiner Grundstruktur her ist also das geltende Raumplanungsrecht nahe der ethisch gewichteten Zuwendung zum Leben – auf der Basis des „Respekts vor dem Leben“. Spannend daran: Es akzeptiert, für viele Rechtskritiker unerwartet, insbesondere die Freiheit der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen und individuellen Lebenswahrnehmung, auch wenn die zahlreichen restriktiven Vorschriften diese Grundausrichtung zu verschütten drohen. Die Rechtsanwendung muss sich deshalb stets von neuem fragen, ob sie sich von der Fülle Schranken setzender Normen oder von den rechtsethischen Grundaussagen beeindruckt lassen will. Und erst recht soll sich der Gesetzgeber fragen, wie er dem Schutz der Lebensvoraussetzungen und der Lebensentfaltung genügen will, auf dass der Respekt vor dem Leben insgesamt zum Tragen komme.

Raumplanungs- und Rechtsethik berühren sich besonders intensiv im Bereich der Grundrechte.<sup>26</sup> Die verfassungsrechtlich gewährleistete Unantastbarkeit der „Würde des Menschen“, die den Grundrechten Tiefe und Sinn gibt, dürfte aus ein und derselben oder doch wenigstens verwandten Grundhaltung entspringen wie der „Respekt vor dem Leben“. Dort

---

<sup>25</sup> Art. 3 BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (Schweizerische Eidgenossenschaft), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (Bundesrepublik Deutschland).

<sup>26</sup> Das Verhältnis von Recht und Ethik kann hier nicht näher ausgeleuchtet werden. Dies geschieht an einem andern Ort. Die Abhängigkeit des Rechts von der Politik verwehrt ihm genauso den Zutritt zum höchsten Ethos, wie es ihm um seiner Verbindlichkeit willen gegenüber den Adressaten versagt ist, diese zu überfordern. Was hier auszuführen wäre, kann im kurzen Satz des großen Ethikers und Juristen MAX HUBER (1874-1960) zusammengefasst werden: „Das Recht lässt sich schmieden wie Eisen ..... Ethos ist wie Kristall.“ (HUBER, MAX, Rückblick und Ausblick, Vermischte Schriften, Bd. 4, Zürich 1957, S. 402). Der oft repetierte Satz, das Recht begnüge sich mit dem äußeren Verhalten und überprüfe nicht das Gewissen, mag cum grano salis stimmen, doch gilt er nicht für den Gesetzgeber, mindestens nicht absolut; dieser erlässt nämlich seine Gesetze wertend, d.h. er gewichtet, er entscheidet – bewusst oder unbewusst – u.a. auch nach ethischen Gesichtspunkten. Mutatis mutandis gilt dies auch für die Rechtsanwendung, da in ihr immer neben dem Deduktiven auch ein schöpferischer Kern steckt, der nicht frei von ethischen Erwägungen ist und sein darf. Die aus den metaphysischen Anfangsgründen entwickelte Rechtslehre mag von der Tugendlehre scharf und prinzipaliter zu trennen sein (so KANT, IMMANUEL, Die Metaphysik der Sitten, Königsberg 1797, Nachdruck, Erfurt 1990), zumal die Ethik nicht des Rechts bedarf, doch darf die Umkehrung gewagt werden: Das Recht bedarf der Ethik. Denn, das Recht drückt sich nicht nur in formellen, sondern auch in materiellen Sollenssätzen verbindlicher Art aus, die seitens des Gesetzgebers und der Rechtsanwendenden Wertungen einschließen.

wo im Grundgesetz vom „Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit“ und vom „Recht auf Leben“ die Rede ist, klingen sogar synchron wirkende Aussagen an (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949: Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2; Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999: Art. 7 über die Menschenwürde, Art. 10 über Recht auf Leben und Art. 120 Abs. 2 Satz 2 mit einem Hinweis auf die Würde der Kreatur). Dieser Gleichklang der ethischen Rückbezüge im Recht und nach dem Verständnis der Raumplanung mindert die ethische Kernaussage für die Raumplanung nicht.

Die Rechtsethik des Rechtsstaates und die Ethik der Raumplanung, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen, verfolgen alles in allem denselben Kurs, bis und mit hinein in die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, des Eigentums, in die Wirtschaftsfreiheit und in den sorgfältigen Umgang mit sensitiven Daten, und erst recht dort, wo die sich besinnende Raumplanung elementar der Willkür und Beliebigkeit entgegentritt und der Rechtsstaat gebietet, Rechtssicherheit zu verbreiten. Die Raumplanung, so dynamisch sie konzipiert sein mag, ist ex constitutione an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden, was ihr bekommt, da sie auf diese Weise legal und legitimiert agiert. Das Recht ist ihr demzufolge Grundlage und Schranke, die öffentlichen Interessen sollen bei Eingriffen private überwiegen und all ihre Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, also geeignet, nötig und proportional dem Zweck – kurzum, Ethik des sachlichen Handelns nach allgemeinem Gesetz.

Pointierte Frage: Ist ein Grundrecht auf eine heile Umwelt, auf eine funktionierende, Lebensqualität gewährleistende Raumordnung auszumachen? Nein. Zu Recht nicht. Der Staat darf nicht etwas versprechen, was er, absehbar, nicht halten und also nicht durchsetzen kann. Der ethisch inspirierte Geist ist aber vorgezeichnet, sei es durch Umschreibung der öffentlichen Aufgaben wie „Raumplanung“, „Umweltschutz“, „Regionalwirtschaft“, sei es durch Ziel- und Zweckbestimmungen, beispielsweise: „Sie (die Schweizerische Eidgenossenschaft) fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den innern Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.“ (Art. 2 Abs. 2 Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999). Wie steht es um das Recht auf Wohnung, auf Arbeit? – Für die Raumplanung sind dies bedeutsame Elemente. Dahinter stehen Sozialziele, die den Gesetzgeber anhalten, die Umsetzung anzustreben; unmittelbare Ansprüche begründen sie hingegen nicht (Art. 41 Schw. Bundesverfassung). Anders bei der Hilfe in Notlagen (Art. 12 Schw. Bundesverfassung): ein (soziales) Grundrecht! Hier geht es um das soziale Mittragen der Schwächsten in existenzieller Bedrohung. An der Raumplanung ist es, aus dem Geist der Verfassung heraus sich um die räumliche Grundordnung für das existenzielle und das qualitativ gesicherte Leben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu kümmern. Sie wird dabei genauso auf die Selbstverantwortung der Einzelnen wie auf die Summe der öffentlichen Aufgaben stoßen, in allen Belangen aber erkennen, wie sehr das Recht und die Raumplanung vom rechtsethischen Gehalt der Verfassungen durchdrungen sind. Deren Grundrechte – zum Beispiel – kommen in der ganzen Rechtsordnung, also in allen Bereichen, zu denen sich das Recht äußert, sinngemäß zur Geltung.

Die Struktur des geltenden Raumplanungsrechts der Gesetzesstufe lässt – äußerlich betrachtet – nicht auf eine rechtsethische Durchdringung schließen. Definitorische Aussagen über Pläne dominieren; Bindungswirkungen werden festgemacht. Dennoch, gerade aus ihrer materiellen und formellen Struktur einer Mischung von Freiheit und Bindung sowie von finalen und konditionalen Rechtssätzen heraus sind die Planungsgesetze ethisch mitbe-

dacht, etwa dort, wo sie dem planenden Ermessen und damit dem erwägenden Abwägen und Abstimmen in hohem Maße Raum gewähren, oder dort, wo sie über Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung die Richtung vorgeben, ohne die vorhersehbaren Konflikte zwischen den Zielen sowie zwischen den Grundsätzen wegzudisputieren, sondern in der erklärten Absicht, diese zu erwägen, also bei innehaltender Reflexion zu bedenken. Nicht minder deutlich geschieht dies dort, wo durch explizite Rückbezüge ethische Positionen inkorporiert sind, etwa in jener Bestimmung, welche – das Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung konkretisierend – die freie Entfaltung der Persönlichkeit in Erinnerung ruft.<sup>27</sup>

Schlagen wir den Bogen noch etwas weiter, so fällt das Augenmerk u.a. auf Planungs- und Rechtsschutzverfahren. Sie entsprechen dem ethischen Gebot fairer Prozeduren, nicht nur in jenen Regelungen der Partizipation, wo die Planungsberührten zu Mitplanenden mündig erklärt werden, sondern auch in allen Vorschriften über die Planungsabläufe und den Rechtsmittelgebrauch, die Grundeigentümer, Bauherren, Nachbarn, Bürger usw. ernst nehmen. Auch geht aus den Planungsgesetzen der Wille zur Gleichbehandlung der Planungsadressaten hervor, soweit dies im Rahmen der Zweckorientierung der Pläne machbar ist. Nicht unwichtig: Planungen sind nach geltendem Recht so anzulegen, dass sie weder immateriellen noch materiellen Schaden verursachen, und wo sie wider diese Intention rechtswidrig oder rechtmäßig (!) Schaden verursachen, ist nach Maßgabe allgemeiner Regeln Schadenersatz vorgesehen.

Stichworte, nichts als Stichworte zum geltenden Recht, die aber Ausdruck einer Grundhaltung sind, die ethisch getragen ist. Sie zeugen jedenfalls vom rechtsethischen Willen der Gesetzgeber. Gesetzlich eingebundene Raumplanung, die der Frage nach der Ethik nicht ausweicht, darf sich vom Rechtsstaat, der seinerseits ethisch verwurzelt ist, verstanden fühlen.

Die rechtsethische Schwäche lag bis vor kurzem in der Fixierung auf die „aktuell Nächsten“ als Grund der Beschränkung der Freiheit der Einzelnen: der Nächste als der wahrnehmbare Mitmensch. Das dahinter stehende christliche Liebesgebot: „Liebe dienen Nächsten wie dich selbst!“ ist aber missverstanden, wenn der Nächste ausschließlich im „verlorenen Sohn“ oder in dem unter die Räuber geratenen Menschen gesehen würde. Zu den Nächsten zählen immer auch die Nachfolgenden des Generationenwechsels, sofern sie unserer Aufmerksamkeit bedürfen. Und dies ist angesichts der Intensität des gelebten Lebens tatsächlich der Fall. Das rechtliche Defizit ist auf dem Weg behoben zu werden; in erster Linie geschah und geschieht dies durch die Planungs-, vor allem durch die Raumplanungsgesetze. Sie öffneten sich durch die Hineinnahme der Zukunft der Freiheit der kommenden Generationen in ihrem Lebensanspruch. Die Umweltschutzgesetzgebung doppelt mit dem Vorsorgeprinzip und der Umweltplanung nach. Neuere Verfassungen resp. Verfassungsbestimmungen schreiben deshalb – zu Recht! – die Freiheit der kommenden Generationen fest,

---

<sup>27</sup> Vgl. zu diesen Aussagen das dt. Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, eine Nuance - insgesamt - noch deutlicher das schweizerische Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; besonders hervorzuheben ist der 2. Satz des § 1 Abs. 2 ROG: „Dabei sind 1. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten, ...“.

mit Verpflichtungen zu Lasten der lebenden: „im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen“, so in der Präambel der neu formulierten Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000, oder in Art. 20a GG für die Bundesrepublik Deutschland, bezogen auf die natürlichen Lebensgrundlagen: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Offen ist die Frage, ob sich der Gesetzgeber auch morgen und übermorgen am Respekt vor dem Leben orientieren wird. Zweifel sind angezeigt, zumal das Wirtschaftliche und das Egozentrische ein Ausmaß erreicht haben, das am Zwischenmenschlichen vorbeisieht und die Fähigkeiten des Staunens, der Besinnung, des Respekts, der Dankbarkeit verkümmern lässt. Die Frage kann und muss hier nicht beantwortet werden. Die öffentliche Meinung und die demokratisch legitimierten Organträger werden jedoch – gleichsam in der Funktion des politischen Gewissens – von sich aus die ethischen Grundfragen pflegen müssen, soll dieser Maßstab den Gesetzgeber auch morgen begleiten. Es genügt also nicht, elitär und abgehoben der Ethik der Raumplanung zu huldigen. Sie muss aus der Öffentlichkeit heraus für die Öffentlichkeit gepflegt werden. Die Forderung nach der Kommunikabilität der Ethik der Raumplanung steht zusätzlich an. Sie ist nicht einfach zu meistern, doch ist die Botschaft der Ehrfurcht vor dem Leben, anders formuliert, des Respekts vor dem Leben durch Bewahren der natürlichen und ressourcenseitigen Lebensvoraussetzungen sowie durch das Schaffen der (räumlichen) Voraussetzungen für die Lebensentfaltung des Individuums, in der Familie, in der Gesellschaft, am Arbeitsort sowie durch berufliches, wirtschaftliches und soziales Engagement vor dem Hintergrund konkreter Lebenserfahrungen konfrontier- und also auch kommunizierbar.

Kritisch wird es für die Raumplanung, wenn in der Gesellschaft die Freiheit zur Verantwortung schwinden sollte, wenn Gleichgültigkeit die „Respektfähigkeit“ bedrängen oder wenn gar das Leben nicht mehr als „anvertrautes Gut“ wahrgenommen würde. Jede Gesellschaft ist zu jeder Zeit „moralisch“ gefährdet, zumal das Ethos durch die Menschen selbst hochgehalten werden muss. Der Staat und mit ihm das Recht leben von der Gesinnung und Besinnung der Menschen. Sie zehren förmlich von den Früchten der persönlichen Respektfähigkeit. Diese sind durch nichts zu ersetzen, schon gar nicht durch staatliches Gehabe und rechtliches Befehlen. Der Staat und – für uns hier wichtig – die öffentliche Aufgabe Raumplanung müssten für sich und alle Beteiligten auf der Chance des Besinnens insistieren. Wie die Menschheit mit den Werthaltungen letztlich umzugehen versteht, dies kann nicht durch die Raumplanung beantwortet werden. Für ihren hauseigenen Bereich ist sie aber verantwortlich. Und also gilt zu ihren Lasten: Die vor- und außerrechtliche Raumplanung hat Grund, Ethik zu thematisieren und diese in ihr Nachdenken und Tun zu involvieren – für sich und für die Öffentlichkeit. Sie hat aber gleichzeitig Grund, dem Rechtsstaat und seiner Verfassung der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit die Treue zu halten und an der Gesetzgebung über die Raumplanung mitzuarbeiten, da im Recht und durch das Recht eine Ethik vorgezeichnet ist resp. wird, von der die Raumplanung zehrt.<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> S. nächste Seite



Noch mehr: Die Raumplanung hat guten Grund, der Demokratie als der Staatsform des Lernens in offener Gesellschaft nahe zu sein.<sup>29</sup> Sicherlich zeigt die Demokratie mit ihrem Willen zur offenen Gesellschaft offene Flanken als Einfallspforten moralischer Gefährdungen. Sie selbst ist nicht frei von Absolutheiten und damit von Missbräuchen wider das Recht. Sie bedarf deshalb, gerade auch als Demokratie, der Einbettung in den Rechtsstaat. Demokratie und Rechtsstaat sind zwar nicht natürliche, wohl aber gebotene und also auch notwendige Zwillinge. Durch die Tiefen und Höhen des gesellschaftlichen Wandels hindurch führt aber dennoch nur eine einzige Staatsform, nämlich die lernfähige der Demokratie, gestützt vom Rechtsstaat.

In der Demokratie können und müssen sich Bürgerinnen und Bürger Rechenschaft geben, was es heißt, Werte und gesellschaftlichen Wandel aufeinander zuzuführen und die Werte für die Gesellschaft zu erhalten oder ihrer verlustig zu gehen. In einem Klima des durch Diskurs gestärkten Wertebewusstseins werden erfahrungsgemäß jene Stimmen gehört, die zur Besinnung mahnen. Dies ist für die Raumplanung vorteilhaft, zumal sie als öffentliche Aufgabe bei schwindendem Verantwortungsbewusstsein an Stellenwert einbüßt. Sie wird aber wieder einbezogen und gehört, wenn es unter den Bedingungen der „Knappheiten“ – von der Moral über den politischen Konsens bis zum Ökonomischen, bis zu den Ressourcen – gilt, in Raum und Zeit das Leben zu schützen und das Leben sich entfalten zu lassen.<sup>30</sup> Sollte es dereinst dazu kommen, dass nur noch der freiwillige oder gar der unfreiwillige Verzicht helfen kann, mit den Knappheitsproblemen dieser Welt über die Runden zu kommen, dann ist dies ohne einen groß angelegten, öffentlichen Lernprozess nicht zu schaffen. Die Raumplanung hat deshalb vorsorglich auf die Demokratie zu setzen und für diese

---

<sup>28</sup> Wie die Raumplanung gesetzlich gefasst wird, kann den Raumplanern nicht gleichgültig sein. Sicherlich, Ziele, Instrumente, Maßnahmen und Verfahren müssen so oder so gesetzlich festgeschrieben werden, doch muss die erste Sorge wohl dem Kerngegenstand und jenen Verankerungen gelten, die Raumplanung inhaltlich und begründet normativ werden lassen, aber nicht technokratisch, sondern eben aus der Fähigkeit heraus, sich zu besinnen. Dazu braucht es innerhalb des Raumplanungsrechts – nicht allein der Zweckrationalität wegen – planerisches Ermessen: Legalität und Ermessen – als Kontrapunkte – schaffen eben jenes sich öffnende Spannungsfeld, in dem Raum für Besinnung, für Ethik ist. So besehen soll das Raumplanungsrecht nicht deterministisch durchnormiert angelegt werden. Im Vordergrund stehen Verfahren (formelles Planungsrecht), dazu kommen materielle Vorgaben und Rückkoppelungen (materielles Planungsrecht), alles wohl dosiert in Bindung und Freiheit. Die theoretische Frage nach der Struktur des Planungsrechts – finales oder konditionales, formelles oder materielles – ist unter dem hier untersuchten Gesichtspunkt der Ethik der Raumplanung resp. der Rechtsethik des Raumplanungsrechts jedenfalls nicht zu bagatellisieren. Sie ist angezeigt, wobei die allgemeine Frage um die Öffnungsdimension in Richtung der Besinnung (der Ethik) zu erweitern ist.

<sup>29</sup> Die Raumplanung darf diese Aussage wagen, weil sie als Planung und damit als Wegweisung und Weg in die Zukunft auf die lernende und also einsichtige Gesellschaft angewiesen ist. Ob es dann Formen der direkten oder indirekten, der unmittelbaren oder mittelbaren, der politischen Mitwirkungsrechte oder der parlamentarischen Demokratie sind, das muss außerhalb der Raumplanung enddiskutiert werden. Entscheidend sind öffentliche Lernfähigkeit und wiederkehrende Legitimation.

<sup>30</sup> Es lohnt sich hier zu unterstreichen, dass die Raumplanung wohl in erster Linie mit den Knappheiten von Raum und Zeit ringt, dass sie nicht weniger mit den Knappheiten der Umweltgüter konfrontiert ist, dass sie immer auch den Engpässen des Konsenses ausgesetzt ist und deshalb von den politischen Knappheiten genauso handeln muss wie von jenen, die Gegenstand ihres zentralen Bemühens sind. Einmal mehr ist an diese Einbindung der Raumplanung in die anderen großen Themen dieser Zeit zu erinnern. Sie reichen bis weit in die Defizite der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft hinein.

Staatsform im Verbund mit dem Rechtsstaat Sorge zu tragen.<sup>31</sup> Um der langfristigen Ziele und der Lernfähigkeiten wegen wird sie sogar relative Einbußen der Effizienz und Effektivität, die mit der Staatsform der Demokratie als einer Staatsform der Geduld verbunden sein können, in Kauf nehmen.

## 7. Bedrängt die Ethik die Theorien und Methoden der Raumplanung?

Die Theorien der räumlichen Planung gelten einerseits der tatsächlichen räumlichen Entwicklung und andererseits der Raumplanung als Aufgabe der Steuerung und Lenkung räumlicher Entwicklung.<sup>32</sup> Funktional sind sie verbunden. In der Regel meiden Theorien ethische

---

<sup>31</sup> Dies ist in einer Zeit der Globalisierung resp. Internationalisierung nicht sehr einfach durchzustehen, da die internationalen und die supranationalen Organisationen dazu neigen, die Demokratiekultur als Gegenstand des Nationalstaates zu betrachten. Sicherlich, dieser hat unvermindert, weil sich die internationale Ebene wenig darum kümmert, die Kultur der Demokratie und des Rechtsstaates zu pflegen. Es darf aber nicht so weit kommen, dass sich die internationale Ebene dispensiert und das demokratische Lernen in einer offenen Gesellschaft mündiger Menschen vergisst. Allerdings lassen sich die örtlichen, regionalen und nationalen Demokratieformen nicht blindlings auf die internationale Ebene übertragen. Schon eher ist es möglich, die weltweiten Probleme dezentral aufzugleisen und einzubinden. Die Raumplanung, die auf nationaler und internationaler Ebene spielt und die übermorgen sogar weltweit angelegt sein muss – einfach deshalb, weil der Lebensraum auf diesem Planeten beschränkt und die Lebensentfaltung allenthalben an Grenzen stößt –, muss sich ihrerseits Gedanken über die weltweite Lebensraumverantwortung und die demokratische Basierung machen. Die aktuellen Fokussierungen auf die Nachhaltigkeit und den globalen Umweltschutz sind wichtige Etappen des Weges auf das eben genannte Ziel hin, sie genügen aber nicht, wenn sie nicht an die Menschen herangetragen und von ihnen mitgetragen werden.

<sup>32</sup> Das Nachdenken über die Theorie resp. die Theorien der Raumplanung ist nicht so dicht, wie oft angenommen wird. Es besteht zwar immer Hunger nach Theorie, doch ist der Umgang mit Theorien heikler als gemeinhin vermutet wird. Die Ursache liegt wohl darin, dass sich die Lehre von der Raumplanung nicht klar wird, ob sie ihre Aussagen auf die tatsächlich ablaufende räumliche Entwicklung ausrichten soll, ob sie diese den normativen Ausrichtungen der also angestrebten räumlichen Entwicklung widmen will oder ob sie sich gar in einem engen Sinne auf das Verständnis der Raumplanung als räumliche Planung im Sinne einer öffentlichen Aufgabe konzentrieren soll. Was sind Theorien? Es sind Fangnetze, welche die Wissenschaft auswirft, um über die Maschen zu zeigen, was relevant ist und was getan werden muss. Theorie bemüht sich „en tout cas“ – wenn sie aufkommt und aufkommen darf –, die räumliche Planung begründende Elemente zu erforschen, sei es auf der tatsächlichen Seite des realen politisch-wirtschaftlich-gesellschaftlich-ökologischen Geschehens in Raum und Zeit, sei es auf der Ebene der Raumplanung als einer öffentlichen Aufgabe des Tun-Müssens. Allerdings kommt bald einmal Zurückhaltung auf, weil die Raumplanung auf verschiedene Disziplinen, so auf die Geographie, die Soziologie, die Politikwissenschaft, die Rechtswissenschaft usw., zurückgreift, die je für sich theorienbewehrt sind. Man kann sich deshalb sogar fragen, ob es der Raumplanung ansteht, eigene Theorien zu formulieren, es sei denn das Befassen mit der „Theorie des Umganges mit räumlichen Problemen“. Dabei allerdings wird sie nicht beschreibend und aufdatierend agieren können; sie sieht sich vielmehr angewiesen, ihr normatives Lenken zu befragen und also die ethische Grundlage zu reflektieren. So besehen kommt sogar der Schluss auf, dass selbst die Theorie der Raumplanung – immer unter dem Vorbehalt, es gäbe eine oder mehrere oder gar viele – den ethischen Rückbezug, die ethische Fragestellung bedingt. Anders gesagt: Das zu erforschende theoretische Element der Raumplanung als einer vorwegnehmend koordinierenden, leitenden und lenkenden Funktion, ausgerichtet auf Ziele, gehandhabt über längere Zeit, ist deren Rechtfertigung durch ethischen Anspruch. Wenn dem so ist, dann gilt: Die Theorie der Raumplanung befasst sich im Kern mit der ethischen Grundlegung, mit der ethischen Rechtfertigung und der ethischen Vorgabe ihres Tuns. Die Kreise schließen sich. Der Rückbezug und der Rückhalt der Raumplanung in der Ethik, die nicht determiniert, sondern zur Besinnung mahnt, lassen sie besinnlich und nicht straff politisch oder technokratisch durchgreifend werden, was sie nicht hindert, im Bewusstsein ihres hinterfragten und also bedachten Könnens dort sach- und zeitgerecht zu handeln, wo sie handeln muss.

Fragen. Dies ist ihnen nicht vorzuwerfen, geht es doch um logisch widerspruchsfreie und empirisch gehaltvolle Aussagen, die erlauben, methodisch abgestimmt zu handeln, also Raumplanung sachlich anzugehen. Diesen Ansatz hat auch derjenige zu akzeptieren, der sich der Ethik gegenüber öffnet. Die Theoriebildung soll sich nämlich nicht verleiten lassen, zu früh oder gar vorsehend normativen Gehalt einzuschließen. Allerdings darf das Theoretisieren das ethische Umfeld auch nicht einfach wegdisputieren, da jede Theorie im Bereich der Planung, im Besonderen der Raumplanung, letztlich ein Sollen vorbereitet, um dem Entscheiden und Handeln in die Zukunft den Weg zu bereiten. Übrigens: Selbst die tatsächliche, ungeplante räumliche Entwicklung wird unter anderem normativ beeinflusst, so durch das Wertebewusstsein der Entscheidungsträger und der Planungsbetroffenen.

Die „reine“ Theorie, die gleichsam unberührt von Werten, ethischen Kategorien oder gar rechtlichen Grundnormen operiert, mag wohl formuliert werden können. Für die Raumplanung als einer letztlich praktischen Aufgabe genügt sie nicht. Diese erreicht nämlich die Planungsadressaten nur dann, wenn sie nicht nur von den Planungssystemen, der Organisation der Planung, den Instrumenten und Methoden und dem Vollzug handelt, sondern auch von den „Wegweisern“ (Normen) der Raumplanung spricht, also von den Zielen und den Planungsgrundsätzen. Mehr noch. Sie wird in höherem Ausmaß akzeptiert, implementiert und vollzogen, wenn sie ihren Kerngegenstand – wir brauchen ihn nicht zu wiederholen – beim Namen nennen und wenn sie ihre materiellen Grundanliegen, die über Pläne und gesetzliche Bestimmungen normative Vorgaben sowie Verbindlichkeiten zur Folge haben, auf eben diesen Kerngegenstand nachvollziehbar zurückführen kann.

Bruchstückhaft sind nicht nur die Theorien zur Raumplanung, auch die Methoden sind es.<sup>33</sup> Es geht dabei um Vorgehensweisen zur Erfassung, Durchdringung und Meisterung räumlicher Probleme. Sie unterscheiden sich letztlich durch einen ganzheitlichen resp. einen sektoriellen Ansatz. Dort wo der eher technokratische, sachbezogene Weg gewählt wird, dringen ethische Reflexionen nicht in den Vordergrund. Umgekehrt verwirft der holistische Weg nicht von vornherein das Einbeziehen der Ethik. Wichtig ist aber nur: Methoden der Raumplanung sind so oder so angezeigt. Es gibt für die Raumplanung nur den Weg des methodischen Zugehens auf die räumlichen Probleme. Das Aufspüren der angemessenen Methoden kann also auch dem ethisch bewusst agierenden Raumplaner nicht erspart werden. Sie werden durch die Ethik nicht in Frage gestellt. Umgekehrt gilt es sich Rechenschaft zu geben, dass Methodengewandtheit und Methodensicherheit nicht von der Frage nach dem gebotenen Tun entbindet; denn die Methodenangemessenheit mit der Folge des methodenadäquaten Verhaltens führt nicht zwingend zum ethisch begründeten Verhalten, was nichts gegen die Methoden besagt, wohl aber klärt, dass die Ethik eine andere Dimension berührt und deshalb die Lehren und die Anwendung der raumplanerischen Methoden nicht bedrängt.

---

<sup>33</sup> Die Raumplanung neigt zu einer Überschätzung der Methoden. Dies hängt mit ihrem Auftrag, in die Zukunft zu schreiten, zusammen. Sie vermeint (zu oft, zu wenig reflektiert), mit dem Zugriff auf Methoden das Defizit des Wissens ausgleichen, wenn nicht gar überspielen zu können, was aber nicht möglich ist. Im Gegenteil: Das Nicht-Wissen zeigt die Relativität und die Grenzen der Methoden auf. Es zwingt zum sorgfältigen Umgang mit Methoden, oft gar zur Methodenvielfalt. Das zukunftsbelastete Nicht-Wissen bleibt auch bei der noch so gewandten Methodensicherheit bestehen.

Ein Elementarsatz ist zu beachten: Raumplanerisches Müssen bedingt raumplanerisches Können.<sup>34</sup> Ethik greift ins Leere, wenn ihr nicht das gekonnte Handeln zur Seite steht. Der Rückbezug auf den Respekt vor dem Leben ersetzt also das theoretische und methodische Ringen um die bestmögliche Institutionalisierung und Handhabung der Raumplanung nicht. Er ruft sogar nach ihnen. Die Lehre von der Raumplanung wie auch der Gesetzgeber sind somit gehalten, eine formell und materiell kompetente, methodisch gewandt agierende Raumplanung zu gewährleisten, damit dem Respekt vor dem Leben entsprechend geplant und gehandelt werden kann. In einer Zeit der Deregulierung und der Privatisierung, verbunden mit einer wachsenden Entrechtlichung, kann man sich allerdings nicht mehr ungeteilt auf den Gesetzgeber verlassen. Wo er zurückstecken muss, da müssen sich die Akteure der Raumplanung, sie selbst, um ihr Können bemühen. Die Ausbildung wird zentral. Aus ihr muss hervorgehen, wie sich die Planer verhalten müssen, sei es sachlich und methodisch, sei es ethisch. Es ist deshalb im Raumplanungsunterricht Platz für ein ethisches Reflektieren zu schaffen, ohne darüber das „Können“ zu vernachlässigen.<sup>35</sup>

Das ethische Befragen des Kerngegenstandes Raumplanung wird bald einmal Begegnungen mit ethisch relevanten Theorien aus anderen Wissenschaften zeitigen, beispielsweise in

---

<sup>34</sup> Der wiederholt unterschwellig vorfindbare Irrtum, Ethik dispensiere vom fachlichen Können, übersieht, dass Ethik als Mahnung zur Besinnung nicht nur nicht das fachliche Befassen in Frage stellt, sondern voraussetzt, dass die Raumplanung ihr Metier beherrscht. Sie muss räumliche Probleme erfassen und räumliche Entwicklungen verstehen, und sie muss mit Instrumenten und Methoden umgehen, sie muss Ziele, Instrumente und Maßnahmen entwerfen und umsetzen können – aber sie muss sich vorauseilend wie auch begleitend und sogar retrospektiv darüber besinnen können, was ihr Tun rechtfertigt. Es ist dies nicht anders als in der Medizin: Ethisch reflektierte Medizin setzt medizinisches Können voraus (nichts wäre unethischer als fachlich nicht tüchtig zu sein). Die Gratwanderung hat auch die Forschung zu gehen, sogar die Forschung zur räumlichen Entwicklung und Planung. Die Forschung muss, wo immer geforscht wird, forschungsstark, forschungskompetent sein, aber Besinnung tut auch dort, in jeder Phase, Not: „Quid quid agis, prudenter agas et respice finem.“, ja, „et respice finem“. So kommt es, dass die Raumplanung gelehrt, geschult, gelernt und vor allem verstanden werden muss. Dass sie gleichzeitig bedacht werden soll, das allerdings gebietet der ethische Ansatz. Was muss gelehrt werden? Unbestritten und hier nicht zu beleuchten sind jene Gegenstände, die das Rüstzeug zum Können ausmachen. Darüber hinaus braucht es in einem Lehrgang zur Raumplanung „Raum“ und „Zeit“ für das Bedenken. Dies ist in jedem Teilfach möglich, erleichtert sicherlich in Rückgriffen auf die Geschichte der Raumplanung, dann im Bereich des Raumplanungsrechts, so es nicht fachtechnisch durchexerziert, sondern als Öffnung gegenüber dem Politischen, Gesellschaftlichen und dem Kulturellen gelehrt wird.

<sup>35</sup> Raumplanung als praktische Tätigkeit, Raumplanung als Wissenschaft und Raumplanung als Lehre sind untrennbar verbunden. Es geht immer um raumplanerische Meisterschaft, die sich gerade nicht auf Handbücher und Fachnormen verlässt, sondern fähig bleibt, Vorgaben zu hinterfragen, mindestens bezogen auf ihre Angemessenheit, dann aber auch hinsichtlich des zu Verantwortenden. Es bedarf dazu einer Ausbildung, die nicht verweist, sondern die zu jener fachlichen Souveränität „erzieht“ und „bevollmächtigt“, welche erlaubt, gleichzeitig mitten in der Sache und darüber zu stehen, die also gestattet, Gesetze, Fachnormen und Doktrinen wie auch Theorien anzuwenden und diese zu bedenken, fachlich zweckrational und eben auch ethisch. Dass geltendes Recht anzuwenden ist, das versteht sich, dass aber der Planer auch erkenntnis- und willensstark genug sein soll, Novellierungen der Gesetze und der Fachnormen zu beantragen, das gehört sich. Die Ausbildungsziele sind also hoch zu stecken. Wie diese, ich wiederhole, Meisterschaft am besten erreicht werden kann, muss stets von neuem geprüft werden. Jedenfalls ist wichtig, dass diese Souveränität nicht nur in den Vollstudien Raumplanung/Raumordnung im Auge zu behalten ist, sondern überall dort, wo Raumplanung direkt oder indirekt unterrichtet wird, sei es in der Geographie, sei es in der Ökonomie, der Soziologie oder gar in der Rechtswissenschaft. Ethische Fragen sind hier wie dort involviert; sie müssen so oder so zur Sprache kommen.

Richtung fairer Verfahren (u.a. aus der Rechtswissenschaft) oder angezeigter Inhalte (u.a. aus der Ökonomie), bis hin zum Gebot „neminem laedere“ (Rechtswissenschaft, theologische Ethik usw.), bis hin zur Ethik der Freiwilligkeit, insbesondere des freiwilligen Verzichts. Selbst Theorien zur „Demokratie“ (Politikwissenschaften, Rechtswissenschaft) – Planfestsetzung durch Bürgerbeschluss, Partizipation der Betroffenen und Berührten, Mediation, Kooperation – schließen ethische Ausrichtung ein. Für das allgemeingültige theoretische Verständnis von „Raum“ und „Zeit“ und bezogen auf den praktischen Umgang mit diesen Dimensionen – jenseits der Raumplanung – trifft dies nicht minder zu. Solche Bezüge lassen sich kaum vermeiden. Das theoretische Durchdringen und das Aufnehmen von bekannten Theoriefeldern aus begleitenden Wissenschaften darf aber nicht zu einem geschlossenen Theoriegebilde ethisch geprägter Raumplanung und Raumordnung verleiten. Ethik kulminiert eben nicht in umfassend abgesteckten materiellen und formellen Theorien und nicht in durchsetzbaren Gesetzen; sie basiert erstlich und letztlich auf der Einzelpersonlichen und sozial- wie auch lebensraumbezogenen Besinnungsentscheidung samt Verantwortungswahrnehmung – mitten im räumlichen Geschehen und in dessen Planung. Dies hindert die Lehre von der Raumplanung nicht, Fragen der Ethik aufzunehmen und den Auftrag der Raumplanung ethisch zu gewichten wie auch ihr Kritikpotenzial, die Konzeptfähigkeit, die Integrationsstärke, die Zukunftsöffnung und insbesondere den Umgang mit Informationen, mit der Wissensmacht, zu durchleuchten. Dabei wird auch der Ausgangsbasis mit der Schlüsselfrage nach dem Anlass der ethischen Fragestellung und dem Ethikbedarf der Raumplanung nicht auszuweichen sein.

Über all diese Punkte müsste in einer ausholenden Lehre von der Ethik der Raumplanung wohl tiefer nachgedacht werden. Hier geht es aber nicht um die geschlagenen Kreise aufgrund von Theorien und Methoden und über sie hinweg, sondern um das Zentrum in der Sache, nämlich um den substantiellen Ansatz des Respekts, der dem Kerngegenstand der Raumplanung, dem Leben, gilt.

Was hier vortragen wird, das ist also nicht eine Ethik des Lebens, sondern eine Ethik des Besinnens und des Respekts, wobei die Begriffe als solche nichts zur Sache tun. Entscheidend sind das Innehalten, das Nachdenken, das Bedenken und dann auch das Sich-Wundern und Staunen über das Leben in all seinen Ausformungen in Raum und Zeit. Das Besinnen und der Respekt, das sind nichts anderes als Module der „Ehrfurcht“. Und in diesem Sinne ist es nicht unangemessen, von der Ethik der Raumplaner und der Ethik in der Raumplanung als einer Ethik zu handeln, die dafür dankt, dass sie sich über ihren eigenen Gegenstand positiv wundern kann: Dankbarkeit – ist dies ein Begriff, dessen sich die Raumplanung schämen muss? Wohl kaum, auch wenn er theologisch inspiriert ist.

Was hindert eigentlich die Menschheit – und mit ihr die Raumplaner – daran, für das Wunder des Lebens zu danken? Wie das Nichtgelingen der „Gottesbeweise“ kein Grund ist, auf die Möglichkeiten des Staunens, des Respekts und der Dankbarkeit zu verzichten, so sind die Unerforschlichkeit des Lebens und der bewegenden Gründe der Lebensentfaltung Grund genug, für das empfangene Leben und die vielfältigen Chancen, dieses zur Entfaltung und zum Blühen zu bringen, zu danken und darüber zu staunen. Sie sind, auch ohne Bezug auf Schöpfung und Schöpfer, alleweil Elemente wahren menschlichen Reichtums.

Zurückgeblendet auf die Ethik: Ethik ist keine Macht. Sie argumentiert, mehr noch, sie hält, wir wiederholen uns bewusst, zur Besinnung an und führt zu Respekt, wo immer sie staunt: so über das Leben.<sup>36</sup>

## 8. Der Raumplaner Gewissen

Merkwürdig, bis hierher war nicht vom Gewissen die Rede.

Gleichsam bewegten wir uns auf der Ebene einer objektivierten Ethik, die in Verantwortung nimmt, aus dem Sollen heraus. Es wäre aber weltfremd, nicht auch vom Gewissen zu handeln, das sich in uns meldet - wirklich merkwürdig, darauf zu achten. Auch wenn wir nicht wissen, um was es sich beim Gewissen wirklich handelt, präsent ist es allemal. Die Frage bleibt: Das Gewissen, was ist das? Die Antwort fällt schwer. Für KANT obliegt dem Gewissen, den Verstand über das, was Pflicht ist, aufzuklären<sup>37</sup>, oder anders formuliert könnte es umschrieben werden als die sich selbst richtende moralische Urteilskraft, d.h. das Vermögen, welches dem Menschen gewiss macht, ob seine Handlungen der Pflicht entspringen, und falls diese Gewissheit ausbleibt, vor dem Handeln warnt. Für die Raumplaner<sup>38</sup> (und all jene Menschen, die mit dem Schutz und der Gestaltung des Lebensraumes beauftragt sind) würde dies wohl heißen, dass ihr Gewissen ihnen andeutet, ob ihre Handlungen recht oder unrecht seien. Auf alle Fälle mahnt das Gewissen, nicht unbedacht zu handeln und bei Unklarheit Vorsicht walten zu lassen. Es erinnert an das objektive Urteil, ob etwas Pflicht sei oder nicht.

Das Gewissen, verbunden mit der Gewissenhaftigkeit, scheint die Raumplaner zu belasten. Dies lässt sich aus den laufenden, aktuellen Publikationen zur Raumplanung, gekennzeichnet durch das anhaltende Suchen nach besseren Wegen, heraushören. Da wird (selbst) anklagendes Reden von der Allianz zwischen Planung und Machertum hörbar, da wird von Missverständnissen gehandelt, da wird sogar Überforderung der Behörden und der privaten Grundeigentümer unterstellt, dort wird die fehlende Brücke zur Ökonomie beanstandet, wird vom Rückstand in der Wissenschaftlichkeit gesprochen und wird die planerische Aus-

---

<sup>36</sup> Vielleicht darf der so lapidare Satz gewagt werden: Ethik redet ins Gewissen. Kommt es zur Begegnung von Ethik und Raumplanung, so redet die Ethik auch ins Gewissen der Raumplaner.

<sup>37</sup> KANT, IMMANUEL, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, Königsberg 1797, S. 37 ff., Nachdruck Erlangen 1990.

<sup>38</sup> Wer ist Raumplaner? Sind es nur jene Fachleute, die in Raumplanung ausgebildet sind und also den Berufstitel eines Raumplaners tragen? In unserem Zusammenhang geht es um jene Menschen, die mit räumlichen Problemen befasst sind oder befasst sein müssten. Nicht auf die Ausbildung kommt es an; maßgebend ist vielmehr, ob sie gegenüber der räumlichen Entwicklung in Verantwortung stehen. Diese breite und weite Sicht rechtfertigt sich, weil die Raumplanung nicht eine eng definierte Disziplin ist, auf die hin mit beruflicher Perspektive ausgebildet wird. Primär ist sie eine öffentliche Aufgabe, der zahlreiche Wissenschaften in Ausbildung und Forschung zudienen, wobei nichts dagegen spricht, dass es auch professionelle Raumplaner aufgrund einer spezifischen Raumplanerausbildung gibt, die sich gleichsam der „Sachplanung Raum mit Querschnittsfunktionen“ annehmen. Darüber hinaus geht es aber um all jene Juristen, Ökonomen, Regionalwissenschaftler, Soziologen usw., die der räumlichen Entwicklung analysierend, planend und entscheidend auf der Spur sind und für sie – direkt oder indirekt – Verantwortung tragen, sei es in der Verwaltung, in den Behörden, sei es in der privaten Wirtschaft. Sie alle müssen sich ihrem „Raumplanungsgewissen“ stellen.

weglosigkeit gegenüber der Globalisierung als selbst verschuldet traktandiert – wiederkehrend und ausholend. In aller Regel ist allerdings nicht das schlechte Gewissen der manifeste Ausgangspunkt. Dieser liegt schon gar nicht im guten Gewissen. Die anhaltende, auffallend deutlich sich in einer Flut von Aufsätzen ausdrückende kritische Sensibilität der Raumplaner gegenüber dem eigenen Tun dürfte vorweg und vor allem in der Last der Ungewissheiten und des Nicht-Wissens im Ausgriff und Einwirken auf die Zukunft liegen, doch just diese mobilisiert das Gewissen und erzeugt gewissensbezogenes Reflektieren. Positiv, dass es den Raumplanern und der Lehre von der Raumplanung nicht genügt, sich durch Rückgriff auf Gesetze zu legitimieren und abzusichern. Die Wachsamkeit, die jeder kritischen Haltung vorangeht, tritt bei den einzelnen Raumplanern in Erscheinung. Und da kommt, bewusst oder unbewusst, dem Gewissen eine Funktion zu.

Selbstredend kann das Gewissen in die Nähe des Göttlichen, das in uns wacht, gebracht werden, es kann auch als Zeuge der inneren Freiheit, die nach äußerer ruft, gedeutet werden. Mag man es als Kriterium oder Instanz ansprechen, es geht beim Gewissens irgendwie immer um ein Mit-Wissen (mit sich selbst Wissen) im moralischen Bereich. Für die Lehre von der Raumplanung kommt es nicht auf die Definition des Gewissens und auch nicht auf die Grenzen seines Vermögens an. Aus ihrer andersartigen Kompetenz heraus kann sie nicht mit darüber diskutieren, ob das Gewissen erste oder vorletzte oder gar letzte, bestimmende oder mahnende Instanz sei. Das sind Fragen an die Theologie, an die Philosophie, allenfalls an die Psychologie. Für die Raumplanung genügt die Kenntnisnahme des Phänomens der Präsenz des Gewissens. Wann und wo äußert es sich in der Raumplanung, bei den Raumplanern?

Nicht jedes Gewissen ist gleich sensibel, sei es in der Person, sei es gegenüber den Umständen. Es ruft klarsichtig oder verschwommen. Dort wo es um die Gottesnähe oder Gottesferne geht, da meldet es sich gleichsam elementar, dort aber wo es um Alltagsbelange, wie eben um das Planen und im Besonderen um das räumliche Planen geht, da ist es oft, zu oft, durch Wissenschaftlichkeit, insbesondere durch Methodengebundenheit, dann aber auch durch Politik- und Gesellschaftsbewusstsein wenn nicht verdrängt, so doch überlagert, möglicherweise gar verschüttet. Im Tun der Planer ist es folglich kaum gegenwärtig, aber nur bis zu dem Punkt, ab dem ernsthafte Konfliktsituationen anstehen, wo Grenzfragen berührt werden. Dann meldet sich das Gewissen. Für den Raumplaner sind solche Grenzbereiche weniger selten als er meint, ja sie sind häufig. Wo muss er bremsen, wo muss er befördern, wo muss er bewahren, wo muss er vorauseilen, wo und wann ist die Freiheit zu beschränken, wo und wann ist eben diese zu entwickeln? In diesen unausweichlichen Gegensätzen findet das Gewissen seinen Ort. Und dies ist für den Raumplaner sicherlich immer dann der Fall, wenn er mitten im konfliktreichen Umfeld des Abwägens seine Kernfragen tangiert sieht, nämlich in der Zwischenzeit durch unseren Gedankengang vielfach erhellt: Leben, Lebensvoraussetzungen, Lebensentfaltung. Alle Fragen – unter der Bedingung der Freiheit – rund um das Leben, rund um die Lebensvoraussetzungen und rund um die Lebensentfaltung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sind letztlich Gewissensfragen für die Raumplaner. Bei ihnen macht sich durch das Gewissen bemerkbar, ob recht oder unrecht, sachgemäß oder unsachgemäß, willkürlich oder begründet geplant und gehandelt wird oder ob – bei Ungewissheit – Vorsicht gewahrt werden muss oder nicht.

Wo Recht und Gesetz das Entscheiden und Handeln gebieten, mag sich der Konflikt im Umfeld der rechtlich geordneten Raumplanung auf „Gewissen versus Rechtssatz“ reduzieren, mit der Frage, ob aus Gewissensgründen wider das Recht gehandelt werden dürfe, gleichsam gekleidet in die Thematiken des *ius resistendi* wider Pläne und Gesetze oder der derogatorischen Kraft des Naturrechts. Die Antwort mag theoretisch interessieren; in der Praxis stellt sie sich weniger häufig ein, als lehrbuchmäßig vermutet werden könnte, zumal das Recht, im Besonderen das Raumplanungsrecht, einen erheblichen Ermessensspielraum eröffnet, innerhalb dessen rechtlich provozierte Gewissensnöte selten genug sind, da das Gewissen – im Bereich des Ermessens – gleichsam *ex lege* zum Zug kommt. Im Übrigen ist es am Gesetzgeber, das Recht derart rechtsstaatlich und demokratisch legitimiert oder doch legitimierbar auszugestalten, dass Gewissenskonflikte nicht aufkommen müssen: Akzeptiertes Recht, so es nicht Ausdruck des Unrechts ist, ist in hohem Maße akzeptierbares Recht, auch wenn es der eigenen Meinung widerspricht oder gar dem individuellen Gewissen nicht entspricht. Anders liegen die Dinge dort, wo das Recht strikte Regelungen vorsieht, die zu Hürden werden, oder wo das Recht keine Regelung kennt, also auf das Ermessen verweist oder echt lückenhaft bleibt. Im ersteren Fall ist es am Raumplaner, aus seinem Gewissen heraus auf Rechtsänderungen zu drängen und auf ihnen zu insistieren, denn das Recht ist in hohem Maße änderbar, eine Chance, die es zu nutzen gilt. In den Fällen des freien Ermessens darf der Raumplaner, so er frei von Willkür und ohne Diskriminierung ist, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entscheiden und dabei sein Gewissen zum Tragen bringen. Echte Lücken sind aufgrund allgemeiner Regeln zu schließen, welche durch die Behörden und vorwegnehmend durch den Planer *in casu* als generell-abstrakte Normen aufzustellen sind.<sup>39</sup>

Vor diesem Hintergrund wird entscheidend, wie es zur Gewissensmeldung und zur Gewissensschärfung kommt. Auch dazu ist die Antwort vorgegeben: durch Besinnung und durch den Respekt vor dem Leben (und damit auch vor der Würde der Menschen). Wesentlicheres kann die Lehre von der Ethik, ich wiederhole mich, nicht beisteuern als eben die Mahnung an die Raumplaner, sich zu besinnen und Respekt walten zu lassen, dabei dem Gewissen Raum zu geben und es bei der täglichen Arbeit zu schärfen, indem die Fragen nach den Lebensvoraussetzungen und der Lebensentfaltung nicht zur Seite geschoben, sondern aufgenommen und bewusst bedacht werden. Dann wird das Gewissen zum Warnsignal gegenüber räumlich gestörten Verhältnissen und zum Aufruf, raumordnend zu wirken.

So nebenbei verdanken wir der erwähnten Gewissensumschreibung von IMMANUEL KANT die Dimension „Vorsicht“. In der aktuellen Lehre vom Schutz der Umwelt spielt bekanntlich das Vorsorgeprinzip eine bedeutende Rolle: Vorsorglich sei die Umwelt zu schützen. Ethisch gewichtet geht es erst im zweiten Schritt, wenn überhaupt, um die Vorsorge. Im ersten ist der Planer gefordert, Vorsicht walten zu lassen, die zum Innehalten zwingt, wenn unklar ist, was auf der Zukunftssachse im Konflikt zwischen der Bewahrung der Lebensvoraussetzungen und der Lebensentfaltung, der Zukunftsfähigkeit und der vorwärtsdrängenden Entwicklung moralisch rechtens zu entscheiden ist. Die Vorsicht zwingt nicht unter allen Umständen

<sup>39</sup> „Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“ – so die berühmte und sinnvolle Regelung nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.



zum vorsorglichen Handeln oder Unterlassen. Sie verlangt aber nach qualifiziertem Bedenken, gleichsam zum doppelten Innehalten. Und so die These: Vorsicht ist mehr als Vorsorge. Sie ist gewissenhaftes Bedenken des gebotenen Abstandnehmens bei erheblicher Ungewissheit, verbunden mit der redlichen Konsequenz, im Falle späterer Gewissheit der Verträglichkeit nicht auf dem Verzicht zu beharren, sondern sich flexibel zu erweisen.

Die Verlässlichkeit des Rechts und die warnende Gegenwärtigkeit des Gewissens wie auch das Nachdenken über die Substanz erlauben der Raumplanung und den Raumplanern gerade durch die Inpflichtnahme hin auf das Leben eine gewisse Unbekümmertheit, nicht im Sinne einer Sorglosigkeit, wohl aber jener Art von Freiheit, die davon weiß, dass hinter ihr das Recht und der ethische Respekt vor dem Leben samt der gebotenen Vorsicht wie auch das Gewissen stehen. Der unverbesserliche Optimismus, von dem oben die Rede war, lebt auch von diesen Quellen. Raumplanung ist also vor diesem Hintergrund nicht eine mit dem Gewissen belastete, durch das Recht beschränkte und durch die Ethik gar überforderte Aufgabe, ganz im Gegenteil, sie wird zur souveränen Herausforderung, die nicht nur mit dieser Welt zu tun hat, sondern mit Welten, mit geistigen Ausgriffen und Rückkoppelungen, die spannender sind, als es die auf die Raumplanungstechnik und Raumplanungsmethodik reduzierte Raumplanung je sein kann. In der Konsequenz darf parallel zum Gewissen der Raumplaner auch von deren Mut und Optimismus gesprochen werden. Ja, es ist so. Es braucht letztlich den Mut eines unverbesserlichen Optimismus, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik von der verbindlichen Verantwortung für kurzfristige oder weit hinaus gedachte und bedachte Änderungen des Verhaltens zu reden, beispielsweise vom raschen Schutz der Gewässer und zur langfristig und anhaltend durchzusetzenden Einträchtigkeit von politischer Redlichkeit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischem Gleichgewicht.

Das Gewissen kommt im Raumplaner unabhängig von seiner Funktion zum Zug. Man mag ihn als Experten, als Politiker, als Verfahrenslenker, als Machtmediator, als Kommunikator, als Zuhörer, als Bewusstseinsstifter, als Anwalt der Schwachen und der Minderheiten oder gar der unendlich großen Mehrheit der kommenden Generationen verstehen, wie immer er sich selbst definiert oder wie immer er definiert wird, dem Gewissen kann er nicht ausweichen. Es touchiert ihn als Mensch und eben diesen Menschen in seinem Beruf und seiner Berufung der Lebensraumplanung.

Eine wichtige Ergänzung zu dem, was zum Gewissen zu sagen ist: „Errare humanum est.“ Dass Irren menschlich sei, ist nicht als Formel des Eingeständnisses der eigenen Unzulänglichkeit oder gar der Exkulpation zu verstehen, sondern als ein Zeichen der Humanität. Es geht um das Zugeständnis der humanen Gesellschaft, Grenzen des Wissens und also Fehler als Möglichkeiten des Handelns bei Unwissen zu akzeptieren, sie aber gleichzeitig zu vermeiden, vor allem aber über Fehler hinwegzukommen, auf dass sich neue Prozesse eröffnen. Die Souveränität der Klarsicht auf Fehler, die erst den Weg für neue Wege, neue Ziele, für das Umdenken frei macht, ist also gesucht. Der Planer ist mithin in einer wahrhaft humanen Gesellschaft nicht auf die permanente Selbstrechtfertigung des Besserwissens und des fehlerfreien Verhaltens verwiesen. Das Gewissen befiehlt ihm niemals, eingeschlagene Wege wider besseres Wissen zu Ende zu gehen. Der Planer darf aus dem Gewissen heraus frei sein für Neues, für das neue Angehen von Problemen, sei es vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse oder sei es auf der Grundlage der Einsicht, sich geirrt zu haben. Das Gewissen muss ihm

geradezu einschärfen, Fehler als Chancen des Umdenkens im Hinblick auf das Voranschreiten wahrzunehmen. Der Planer ist ein Lernender. Und mit ihm lernt die Gesellschaft, wobei er nicht zögern darf, von ihr und mit ihr zu wachsen. Dies ist mehr als eine Nachkalkulation, ein Nachbessern. Es geht um eine Bereitschaft. Planen heißt lernen.

## 9. Selbstbewusste und doch kritisch bleibende Ordnung des Lebensraumes

Wenn dem so ist, dass Raumplanung um der Ehrfurcht vor dem Leben willen letztlich dem „Leben“ gilt, dann soll sie es auch sagen.

Die wohl eher unglücklichen Ausdrücke „Raumplanung“ und „Raumordnung“ signalisieren den Kerngegenstand der Bewahrung und der Entfaltung des Lebens zu wenig deutlich. Gemessen am Objekt und damit richtungsgebend für das Verhältnis „Leben-Raum-Umwelt“ ist der Begriff der Lebensraumplanung (der unheilvolle diktatorische Missbrauch des Wortes sei darüber nicht vergessen!) wesentlich zutreffender, vor allem dann, wenn durch ihn verdeutlicht wird, dass sich die so verstandene Raumplanung der Tripolarität von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischem Gleichgewicht sowie der intergenerationellen Verantwortung – in Raum und Zeit – annimmt. Die Nachhaltigkeitsdefinition der Konferenz von Rio de Janeiro im Jahre 1992, auf der Basis des Berichtes der Brundtland-Kommission, weist ihrerseits in diese Richtung.<sup>40</sup> Als Lebensraumplanung war die Raumplanung seit jeher aus sich selbst heraus gehalten, den Schutz des natürlichen Lebens und die Entfaltung des persönlich-gesellschaftlichen Lebens zu bedenken. Sie hat dies stets versucht, wenn auch nicht zu allen Zeiten gleich ausgeprägt. Das Element der Nachhaltigkeit, welches das deutsche Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 in § 1 Abs. 2 hervorhebt, ist ihr deshalb nicht wesensfremd.

Nachhaltigkeit ist für die Raumplanung allerdings nicht ethisches Substitutionsrezept. Im Gegenteil. Nachhaltigkeit ist nichts anderes als eine konkretisierende Ausdrucksvariante der hier reklamierten ethischen Anknüpfung, dem Leben Respekt zu zollen, ohne der Versuchung finalisierter Richtigkeiten zu erliegen.<sup>41</sup> Sie erspart denn auch der Raumplanung nicht,

---

<sup>40</sup> Die Akzentuierung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischem Gleichgewicht samt intergenerationaler Gerechtigkeit umschließt wichtige Elemente. Zu kurz kommen die Faktoren der Politik und des häuslichen Umganges mit dem Raum. Insofern müsste gleichzeitig von der Redlichkeit der Politik und häuslichen Nutzung des Raumes gesprochen werden. Zu beachten: In diesen Formulierungen schwingen ethische Bezüge mit.

<sup>41</sup> Nachhaltigkeit als Postulat befasst sich mit der Politik, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt, d.h. sie sorgt sich um das Intergenerationelle im Sinne der gelebten Demokratie, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der gesellschaftlichen Solidarität und des ökologischen Gleichgewichts, wissend um die Konflikte, aber gerichtet auf den langfristig angestrebten Ausgleich. Nachhaltigkeit wäre zu kurz bedacht, wenn sie einseitig auf das Ökologische gerichtet wäre. Dieses kann nicht der dominante Regulator sein, auch wenn er unabdingbar ist. Die Konfliktgeladenheit des Lebens in dieser Welt verlangt nun einmal den beschwerlicheren Weg des Vernetzens von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft samt Umwelt, eine Stoßrichtung, die der Raumplanung, soweit sie nicht technokratische Planung war, stets eigen war, nämlich der Umgang mit den hinter den vier Dimensionen stehenden Interessen unter den Bedingungen von Raum und Zeit. Die Strategie der Raumplanung und jene der Nachhaltigkeit kommen sich nahe. Es ist deshalb keine Modeerscheinung, wenn von nachhaltiger Raumplanung gesprochen wird, zeitgebunden ist lediglich das Reden von der Nachhaltigkeit, wie es aktuell akzentuiert ist. Das ethische Kernelement liegt in der intergenerationellen Verantwortung.

methodengewandt mit Konflikten der Ziele, der Werte und Interessen, mit sachlich komplexen Vorgängen und mit den Abstimmungs- und Abwägungsnotwendigkeiten umzugehen, doch zeigt sie ihr, dass sie sich darin nicht erschöpfen darf, sondern stets den Kerngegenstand „Leben“ zu bedenken hat – mit Respekt.

Wie verhält sich die Ethik der Raumplanung zur Umweltethik? Entscheidendes hängt davon ab, wie die Umwelt definiert wird. Wo der Schutzgedanke gegenüber dem Menschen und seiner natürlichen Umwelt dominiert, da verengt sich bald einmal der Respekt vor dem Leben auf das Auffangen von Fehlentwicklungen in den Bereichen von Lärm, Luft, Wasser, Boden usw. Dort wo aber der Umweltbegriff hinüberwechselt in den größeren Kontext von „Leben-Raum-Umwelt“, da weitet sich auch der Lebensaspekt hin zum tätigen, politiknahen, ökonomisch relevanten und gesellschaftlichen Leben, nicht fern der raumplanerischen Sicht des Schutzes der Lebensvoraussetzungen und der Lebensentfaltung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Wenn dem so ist, so tangieren sich Umwelt- und Raumplanungsethik, vor allem dann, wenn der Umweltschutz die Zeitkomponente betonter aufnehmen würde, beispielsweise in Richtung einer Umweltplanung, die sich im Endergebnis weitgehend mit der Raumplanung deckt. Die Brücke wäre wohl das Prinzip der Nachhaltigkeit. Das Plus der Ethik der Raumplanung gegenüber der tendenzmäßig eher einseitig auf das Ökologische gerichteten Umweltethik liegt gegenwärtig darin, dass die (lebens-)räumliche Planung Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und sogar die Politik in ihre Gesamtschau einbezieht. Die Ethik der Raumplanung ist also aus Gegenstand und Funktion der Raumplanung heraus breiter angelegt. Sie tut deshalb gut daran, ihre ausholende Sicht auf Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Individuum und Ökologie zu pflegen und ihren Kerngegenstand „Leben“ in diesem Kontext zu unterstreichen. So oder so spielt das ethische Kernelement der intergenerationellen Verantwortung sowohl für die Umwelt- als auch für die Raumplanungsethik eine zentrale Rolle, wie auch die Ehrfurcht vor dem Leben beiden gemeinsam sein dürfte.

Die ethische Besinnung wäre falsch verstanden, wenn sie dazu benützt würde, die Ziele und Funktionen der Raumplanung als unabänderlich festzuschreiben. Bedachte Ethik sucht von ihrem Ansatz her nicht Verengung, sondern Freiräume, in denen Besinnung und Verantwortung zum Tragen kommen, sei es im Selbst-Bedenken, sei es in der Sache. Sie wird von Kritikkompetenz begleitet. Diese ist, sorgfältig gehandhabt, Zeichen von Distanz und Zuwendung von und zu ihrem Gegenstand, in casu der Raumplanung. Ethik kann zwar zur Legitimation der Raumplanung beitragen, sie kann und muss aber auch Pläne, sogar die Raumplanung als Disziplin und öffentliche Aufgabe, in Frage stellen. Sie darf deshalb nie und nimmer mit dem Ziel verfolgt werden, lancierte Planungen (nachträglich) bloß deshalb ethisch zu untermauern, um sie der politischen und fachlichen Kritik zu entziehen. Souverän ist die Ethik der Raumplanung nur dann, wenn sie nach allen Seiten kritisch ist und bleibt – auch gegenüber dem Verständnis der Raumplanung: Sie ist zugleich Wegweisung und Kritik der Raumplanung, getragen von der Vorgabe, dem Leben Respekt zu erweisen.

Die Ethik der Raumplanung ist weder mächtig noch ohnmächtig. Sie schärft das Gewissen, auch das Gewissen der Raumplaner. Sie trägt damit zur Gewissenhaftigkeit der Raumplanung bei und gibt ihr Halt. Vor allem aber erfährt die Raumplanung durch sie jenen anhaltenden und ansteckenden, unverbesserlichen Optimismus: „Mag sein, dass der jüngste Tag morgen anbricht, dann wollen wir gern die Arbeit für eine bessere Zukunft aus der Hand

legen, vorher aber nicht“<sup>42</sup>. Die Ethik drängt die Raumplanung – als Auseinandersetzung mit der Zukunft – zu ihrem unter diesem Gesichtspunkt besonderen Anliegen: „Wille zur Zukunft“. Sie widersetzt sich dem „sich-treiben-Lassen“; die Resignation ist für sie keine Option. In diesem Sinne öffnet und ebnet die Ethik der Raumplanung den zu beschreitenden Weg, nämlich den Weg für eine bessere Zukunft. Was dies heißt, darüber mag man sich streiten. Die Aufgabe ist aber gestellt. Und ihr auszuweichen, geht in einer ethisch gewichteten Raumplanung nicht an.

Wie die Ethik der Raumplanung das Gewissen der Raumplaner und all jener Akteure, die das räumliche Geschehen beeinflussen, schärft, mag man die Frage nach der Ethik der Planer und ihrer Gewissensstärkung stellen.<sup>43</sup> Die Formulierung und die Vorgabe von Grundsätzen liegen nahe. Die Debatte, ob ein Kodex aufzustellen sei, zeichnet sich ab. Erfahrungsgemäß ist sie kaum zu vermeiden. Die Skizze eines „Dekaloges“ für die Ethik in der Raumplanung als Ethik der Raumplaner mag sogar gelingen. Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften hat unter dem Titel „Ethik für Ingenieure/technische Wissenschaftler“ solche entwickelt; es geht dabei um Aussagen über das Prinzip Verantwortung, die Gegenstände der Verantwortung, die Handlungsspielräume in der Forschung und in der Praxis, die Erhaltung der Lebensgrundlagen, das Verhältnis Nutzen/Risiko/Schaden, die Innovation, die technische und methodische Kompetenz, die umfassende Betrachtungsweise sowie um die Kommunikation und zentral um die Wahrhaftigkeit, alles Aspekte, die mit geringem Aufwand bei hoher Plausibilität denkend auf die Raumplanung übertragen werden können. Die Deutsche Physikalische Gesellschaft hat ihrerseits 1998 einen Verhaltenskodex erlassen: Der Akzent liegt auf der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Ferner appelliert sie an die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen. Auch ächtet sie wissenschaftliches Fehlverhalten, den Betrug in der Wissenschaft und den Missbrauch derselben. HANS RUH hat in seiner Abhandlung über Bodenethik, ein weiteres Beispiel, 11 Regeln aufgeführt, welche belegen, dass ethische Normen zur Bodennutzung und wohl auch zur Raumplanung formulierbar sind.<sup>44</sup> Entscheidend sind aber nicht nummerierte ethische Maximen. Sie verkürzen das ethische Reflektieren auf die Anwendung von Sätzen. Grundbedingun-

<sup>42</sup> DIETRICH BONHOEFFER, *Widerstand und Ergebnis*, München 1954, S. 30.

<sup>43</sup> Davon zu unterscheiden ist die Frage nach den konkreten ethisch relevanten Themen, derer sich die Raumplaner in einer Debatte über die Ethik der Raumplanung und der Raumplaner herwärts des Grundsätzlichen annehmen können und sollen. Sie können hier nicht abschließend aufgeführt werden, doch seien stichwortartig einige Hinweise vermittelt: Ethikbedarf in der Raumplanung, ethisch zu beleuchtender Auftrag der Raumplanung unter den Bedingungen der Globalisierung, der Deregulierung (Entrechtlichung) und der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, ethisches Kritikpotenzial der Raumplanung, ethisch vertretbarer Umgang mit dem Wissen in der Informationsgesellschaft, ethische Dimensionen der planerischen Zukunftszuwendungen, ethische Begründungen der Nachhaltigkeit und Folgerungen aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit usw. Konkreter kann von der ethischen Gewichtung räumlicher Konzepte und Leitbilder, der Technik und ihrer Folgen, der gesellschaftlichen und ökologischen Risiken, der Mobilität, des Informationsmanagements usw. gehandelt werden. Dass auch die Brücke zu den quantitativen Mindestanforderungen und zu den höheren Standards der Grundversorgung zu schlagen ist, das versteht sich von selbst. Heikler ist der Übergang zu den qualitativen Aspekten der Siedlung, der Landschaft wie auch des Verkehrs und der Versorgung. Ist gar der Konnex von Ästhetik und Raumplanung ethisch zu bewerten?

<sup>44</sup> Aus den 11 Regeln von RUH, HANS, *Ethik und Bodennutzung*, in: *Argument Ethik*, Zürich 1991, S. 45 ff., die teilweise auf die Raumplanung übertragbar sind, seien beispielhaft festgehalten:

- Jedermann hat das Recht auf Leben und Entfaltung.

gen bilden, wie oben aufgezeigt, die Gewissensschärfe, die Distanzfähigkeit des Besinnens und der Respekt, insbesondere der Respekt vor dem Leben. Wer davon zehrt, wird seinen Weg durch die konfliktgeladene Welt und durch die auf die Raumplanung und die Raumplaner einstürmenden Interessenkonflikte finden; er wird getroffene Entscheidungen begründen und in Frage stellen können. Vor allem aber: Er wird ab origine in seine Entscheidungen ethische Gewichtungen einbeziehen. Sie spiegeln sich in den sachlichen Begründungen, im Bedenken der Folgen, in der Zukunftsperspektive, in der Verantwortung für die kommenden Generationen, ganz sicher im Vermeiden von Beliebigkeit und Willkür, im Suchen von Begründungszusammenhängen aus dem Respekt vor dem Leben heraus.<sup>45</sup>

- 
- Wenn es ethisch geboten ist, den Lebensraum prinzipiell für alle Lebewesen zu bewahren, dann ist die Stabilität des Lebensraumes eine wichtige Voraussetzung.
  - Niemand darf eine Handlung mit schwerwiegenden und langfristigen Folgen begehen, solange er die Auswirkungen nicht genau kennt.
  - Niemand darf den Prozess einer irreversiblen Zerstörung einleiten bei etwas, das er nicht geschaffen hat, noch je wird wieder schaffen können.
  - Niemand darf eine Dynamik in Gang setzen, die er nicht mehr steuern kann.

Diese Regeln, so sehr sie raumplanungsrelevant sind, zeigen, wie schwer es fällt, sie in das Umfeld von Planungs- und Umsetzungsverantwortung mitsamt den stufengerechten Abstimmungsvorgängen zu setzen – beispielsweise: Pläne müssen sehr wohl mögliche Entwicklungen bedenken, auch wenn deren Inangasetzung im aktuellen Zeitpunkt noch nicht verantwortet werden kann. Die absolute Aussage, niemand dürfe eine Dynamik in Gang setzen, die er nicht mehr steuern kann, ist in dieser Formulierung zwar richtig, wird aber fragwürdig, wenn formuliert würde, niemand dürfe eine Entwicklung szenarisch-planerisch bedenken, die nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens außer Kontrolle geraten könnte. Beizufügen ist, dass die 11 Regeln von HANS RUH sehr nahe bei Inhalten des positiven Rechts sind; so ist das Anliegen der haushälterischen Bodennutzung, das er ausdrücklich erwähnt, seit 1979 im schweizerischen Bundesgesetz über die Raumplanung ausdrücklich erwähnt, neu steht es sogar in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Vorsorgeprinzip nach Umweltrecht nimmt seinerseits zentrale Inhalte wahr. (Das Recht ist weiter vorangeschritten, als Ethiker bisweilen erkennen.) Dies macht deutlich, wie nahe sich ethische Normen, formuliert als Regeln, und Rechtsnormen sind, wenn es darum geht, Verhalten zu beeinflussen – moralisch resp. rechtlich verbindlich. Die Raumplanung wird sich damit befassen müssen, welche Normen sie außerhalb des positiven Rechts aufstellt und bei welchen sie auf der Überführung ins geltende Recht insistiert.

<sup>45</sup> Sollte dennoch nach einem Entwurf ethischer Grundorientierungen verlangt werden, so sei der nachstehende zur Diskussion gestellt:

#### *Allgemeines*

Für die Behörden, Planer und alle in die Planung Involvierten stellen sich ethische Fragen, weil sie sich mit zukunftsorientierten Verhaltensanforderungen an die Menschen wenden. Die planerischen Ermessensspielräume und die mit der modernen Planung einhergehende Wissensmacht gebieten in besonderem Maße innehaltendes Reflektieren und gewichtetes Handeln. Die ethische Frage hält dazu an, sich auf die Grundlagen zu besinnen, aus denen heraus die Verantwortung für das vielgestaltige Leben in Raum und Zeit wahrgenommen wird. Sie gebietet bedachtes Handeln und unter Umständen Verzicht auf nicht gebotene Maßnahmen.

In einer widerspruchreichen, komplexen Welt kommen wir ohne Grundorientierungen nicht aus. Sie erleichtern das Planen, Entscheiden und Handeln, sicherlich im Zweifelsfall, und bewahren vor menschlichen und auch vor elementaren fachlichen Fehlleistungen.

(Wenn im nachfolgenden Text von der räumlichen Planung als Aufgabe gehandelt wird, dann sind immer auch die privat und öffentlich engagierten Raumplaner, die mit Planungsbelangen betrauten Behörden und alle in die Raumaktivitäten involvierten Personen einbezogen. Sie tragen letztlich die Verantwortung.) ►

Im reichen Kontrast von Raumplanung und Ethik fällt gleichsam ein gewichtiges Nebenprodukt ab: Die Rechtfertigung der Raumplanung. Dabei geht es um mehr als eine plausible Begründung oder um eine Vielfalt vertretbarer Begründungen. Bei der Rechtfertigung steht die innere, wenn nicht gar die innerste Frage nach dem guten Grund der Raumplanung an. Auch dazu bedarf es der Besinnung. Warum musste gestern, warum muss heute und warum muss morgen Raumplanung gewagt und instruiert werden?

Im erwägenden Nachdenken erhellt mindestens ein Aspekt: Die Aufgabe der Raumplanung ist zeitlos geworden, nicht wegen der Wichtigkeit im Konzert der öffentlichen Aufgaben oder aufgrund einer vergleichenden Bewertung nach gescheiterten Kriterien des Gewichtens der einzelnen öffentlichen Aufgaben. Auch nicht auf das Etikett „Raumplanung“ kommt es an. Mag sogar sein, der Name resp. Begriff „Raumplanung“ werde eines Tages

---

#### *Grundorientierungen in der Alltagsarbeit*

1. Die räumliche Planung, vertreten durch die Beauftragten und die Involvierten, ist und bleibt sich ihres ausholenden Gegenstandes – Schutz des Lebens wie auch der Lebensvoraussetzungen und der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen wie auch individuellen Lebensentfaltung in Raum und Zeit, in den Spannungsfeldern von sachlichen Zwängen und moralischen Anforderungen einerseits sowie von Entscheidungsfreiheit und Normativität andererseits – stets kritisch bewusst.
2. Die räumliche Planung erkennt in der Ethik einen – für Tiefen und Weiten der Rückbezüge, so auf die Freiheit und die Würde des Menschen – offenen Reflexionsraum, der Distanz und bedachtes Sinnen und Besinnen für das konkrete Entscheiden und Handeln schafft.
3. Die räumliche Planung fördert Kreativität und Innovation der in der Raumplanung Tätigen. Sie festigt fachliche Kompetenz, würdigt das methodische Können und unterstützt das Tun mit fachlicher und ethischer Motivation.
4. Die räumliche Planung bemüht sich um den sorgfältigen, begründenden und Schranken akzeptierenden Umgang mit dem Mächtigen und der Macht, insbesondere der staatlichen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Erscheinungsformen. Sie begrenzt und kontrolliert selbstredend auch die Planungsmacht.
5. Die räumliche Planung strebt nach Akzeptanz und Konsens in der Entscheidungsfindung, sei es im Rahmen der Gemeinwesen, sei es in Kooperation mit Berührten und Betroffenen – stets insistierend auf den Argumenten für das Langfristige. Insbesondere verweist sie auf die Rücksichtnahme zugunsten der kommenden Generationen.
6. Die räumliche Planung berücksichtigt die Anliegen jener Menschen und gesellschaftlichen Minderheiten, die sich ungenügend artikulieren und ihre Interessen nicht ausreichend vertreten können.
7. Die räumliche Planung drängt mitten im sich dynamisch entwickelnden Leben in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf stabile Lebens-/Lebensraumverhältnisse über die Zeiten hinweg, d.h. sie zielt auf eine nachhaltige Entwicklung in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – je in sich und insgesamt in gegenseitiger Abstimmung.
8. Die Planung widmet sich der häuslichen Raumnutzung – mit Einschluss der Boden- und Ressourcennutzung – und bedenkt die Belastbarkeitsgrenzen. Sie setzt Prioritäten, ausgehend vom Schutz der Lebensvoraussetzungen und der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Sie gewährleistet die Versorgung und Entsorgung. Sie schützt insbesondere Wasservorkommen nach Qualität und Quantität.
9. Die räumliche Planung achtet – vor dem Hintergrund unumgänglicher menschlicher Eingriffe in die Natur – auf Biodiversität, Ausgleichsräume und die Qualität der Landschafts- und Siedlungsgestaltung, auch in ästhetischer Hinsicht. Die Städte und Agglomerationen sowie die offene Landschaft werden in ihrem Zusammenhang ganzheitlich und je für sich in ihren spezifischen Anforderungen betrachtet.
10. Die räumliche Planung begünstigt jene Mobilität, die auf Dauer tragbar ist. Sie achtet auf kurze Wege, verweist Arbeitsteilungen in die Regionen und fördert die Substituierung des materiellen durch den immateriellen Verkehr. ➤

ersetzt. Das substantielle Anliegen, wie die Menschheit bei wachsender Bevölkerung und (unabhängig davon oder in gegenseitiger Steigerung) bei wachsenden Ansprüchen an das Leben und seine Qualitäten (bei immer knappen Ressourcen) mit dem begrenzten Lebensraum (mit seinem an Grenzen stoßenden Lebensangebot und seinen limitierten Lebensentfaltungsmöglichkeiten) im Lauf der Zeiten umgeht, diese Herausforderung bleibt. Nicht die unendliche Pluralität der Antwortvarianten zählt. Die Aufgabe und die vorangehenden Fragen sind zeitlos. Weil die Frage nach dem Schutz der Lebensvoraussetzungen sowie nach den Lebensentfaltungsmöglichkeiten und weil die Frage nach dem Leben (in Raum und Zeit) zeitlos sind, ist die Aufgabe der Raumplanung zeitlos geworden. Sie wendet sich hier und jetzt, aber auch zu allen Zeiten da und dort, als konzentrierte Frage auf der Suche nach der Antwort auf den Umgang mit dem Lebensraum und also dem Leben an die Menschen als Individuen und Mitmenschen, als Bürger und Bürgerinnen und als Wirtschaftende, an deren Verantwortung für das Ganze, im Besonderen für das Leben. Sie ruft geradezu zwingend nach dem, was wir gegenwärtig – vorteilhaft oder unvorteilhaft – Lebensraumplanung oder kürzer Raumplanung nennen können, also nach dem künftigen Leben im Raum und über die Zeiten hinweg. Sie ruft aber vor allem und vorweg nach einer ethischen Antwort und also nach Ethik und diese nach Ethos.

- 
11. Die räumliche Planung verzichtet auf Maßnahmen, deren Auswirkungen nicht oder noch nicht ausreichend bekannt sind, sofern das Risiko für das Leben in Raum und Zeit unabsehbar oder erheblich sein könnte. Irreversible Prozesse, die lebenszerstörende Wirkungen zeitigen könnten, trachtet sie zu vermeiden. Planerische Vorgaben für künftige Vorgänge, die sich als schwer handhabbar erweisen, hält sie zurück, es sei denn, sie könne die laufende Beobachtung, die Steuerbarkeit und gefahrenabwehrende Korrekturen gewährleisten.
  12. Die räumliche Planung insistiert bei den privaten und öffentlichen Unternehmungen auf das Bedenken der Gegebenheit des Raumes, der Knappheit räumlicher Nutzungsmöglichkeiten und der optimalen Ausrichtung der Aktivitäten auf die Anforderungen des Lebensraumes; die maßgebenden Faktoren zu Standort-, Verkehrs-, Immissions-, Ressourcenbelangen usw. sind in die Entscheidungsfindungen einzubeziehen.
  13. Die räumliche Planung spricht mit der Öffentlichkeit über die Begrenztheit des Lebensraumes und die globalen, regionalen wie auch örtlichen Gefahren der Übernutzung der Ressourcen und der Überlastung von empfindlichen Räumen. Sie wirkt stufengerecht an der öffentlichen Problembewusstseinsbildung mit. Sie bezieht die Planungsberührten in die Planungen ein.
  14. Die räumliche Planung nimmt Interessenkonflikte und Wertantinomien auf und setzt sich mit ihnen auseinander. Sie trifft abgewogene, zieladäquate, in sich stimmige Entscheidungen und steht zu diesen, insbesondere gegenüber nicht sachbezogenen Interessen. Sie vermittelt Rechtssicherheit und veranlasst Novellierungen, wenn stichhaltige Gründe diese gebieten.
  15. Die räumliche Planung wehrt jeglicher Art von Diskriminierung und missbilligt sie. Sie achtet in ihren Verfahren auf Fairness. Sie bewahrt vor Willkür, achtet auf Treu und Glauben und schützt insbesondere sensitive Daten. Sie verwahrt sich gegen Spekulation und Korruption.
  16. Die räumliche Planung ordnet die von ihr befolgte planerische Zweckrationalität Recht und Gerechtigkeit unter. Sie ist dem demokratischen Rechtsstaat und insbesondere den Grundrechten verpflichtet.

*Grundorientierungen in der Lehre*

17. Die Lehre von der räumlichen Planung unterstellt die rationale Problemdurchdringung der Suche nach der Wahrheit, d.h. sie exponiert sich der Konkurrenz unterschiedlicher Auffassungen zu Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie fördert vorweg und vor allem die sachlich-fachliche Kompetenz. Darüber hinaus bemüht sie sich, das eigene planerische Befassen wiederkehrend in Frage zu stellen. ►

Anders formuliert:

Die Ethik der Raumplanung rechtfertigt die Raumplanung, sie trägt auf alle Fälle zur Rechtfertigung der Raumplanung als einer bleibenden verantwortungsvollen Aufgabe bei.<sup>46</sup> Der souveräne Blick auf die innere Ausrichtung des Respekts vor dem Leben möge, so hoffen wir, den Missbrauch der Raumplanung verhindern! Der Raumplaner Gewissen hat dabei gegen den im Hintergrund lauernerndes Abusus, wo immer und aus welchen Gründen auch immer er auftreten mag, sogar (Zivil-)Courage zu beweisen. Nicht zu vergessen, auch die sachlich und ethisch gerechtfertigte Raumplanung bedarf der demokratischen Legitimierung. Um sie wird stets von neuem zu ringen sein. Die sachlich-ethische Rechtfertigung der Raumplanung, dies ist zu unterstreichen, machen weder das Gewissen noch das Mittragen durch die Demokratie überflüssig.

Und so gilt: Die Raumplanung, die räumliche Planung, wie immer sie genannt werden mag, ist nicht eine historische Episode. Sie ist Ausdruck der bleibenden Zukunftsverantwortung für das Leben in Raum und Zeit.

- 
18. Die Lehre von der räumlichen Planung achtet auf kritisches Hinterfragen und Begründungsnotwendigkeiten. Sie bezieht ethische Problemstellungen ein und ermuntert zur ethischen Argumentation.
  19. Die Lehre von der räumlichen Planung strebt in ihrer Grundlegung an, die notwendigen normativen Dimensionen durch kritische Auseinandersetzung mit den Theorien zum politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Geschehen zu gewinnen sowie ihre Wertungen argumentierend zu begründen.
  20. Die Lehre von der räumlichen Planung widmet sich im besonderen Maße den Grundanforderungen des sich über Generationen hinziehenden Lebens in Raum und Zeit. Sie besteht auf dem langfristig Relevanten auch dann, wenn dieses durch Zwänge der Tagesaktualitäten droht verdrängt zu werden. Das Standhalten zugunsten des Intergenerationellen als dem Kern des Prinzips der Nachhaltigkeit ist ihr in besonderem Maße aufgetragen.
  21. Die Lehre von der räumlichen Planung betont die Stellung des Menschen im Planungsgeschehen, weil er zur Verantwortung fähig ist. Ihn einzubinden und mit ihm eben diese Verantwortung zu diskutieren, ist eine ihrer wesentlichen Grundfunktionen. Die Verfahren hoheitlicher Planungen, demokratischer Planungsabläufe, partizipativer Planungen und andere Formen der Kooperation entbinden nicht davon.
  22. Die Lehre von der räumlichen Planung vermeidet den Rückgriff auf irgendwelche Ideologien und sich selbst genügenden Rationalitäten. Sie ist sich bewusst, dass die räumliche Planung vom natürlichen und gesellschaftlichen Leben samt seinen Widersprüchlichkeiten nicht abgekoppelt werden kann. Sie sieht sich mit einer Vielfalt von Gegebenheiten und konkurrierender Interessen konfrontiert. Darum bemüht sich die Lehre, die Fähigkeit zu schulen, mit den Fakten umzugehen sowie Interessenkonflikte und Wertantinomien zu ertragen und auszugleichen – unter Ausrichtung auf Grundüberlegungen zu Freiheit, Menschenwürde und Schutz des Lebens.

<sup>46</sup> Das Thema der Rechtfertigung der Raumplanung, anders formuliert, der bleibenden (inneren und äußeren) Begründung der Raumplanung, steht und fällt nicht mit dem Begriff der Raumplanung, sondern mit der Aufgabe und führt zurück an die Wurzeln. Versucht werden rationale und moralische Erklärungen. Offen ist, ob es auch eine theologische resp. philosophische gibt. Wie dem auch sei, bei diesen Begründungsversuchen erhellt: Die Raumplanung ist aus der Verantwortung für das Dasein (Lebenserhaltung) und Sosein (Lebensentfaltung) in Raum und Zeit heraus begründet; sie übersteigt die individuelle Verantwortung und verlangt ergänzend nach einer öffentlichen. In diesem Sinne geht es bei der Ethik der Raumplanung immer auch um deren gesellschaftliche Dimension, anders formuliert, Individual- und Sozialethik berühren sich. Vor allem aber erscheint Raumplanung als bleibende Aufgabe.



Am Schluss unserer Überlegungen darf ein Hinweis auf ein Kunstwerk stehen, denn Künstler können das göltig ausdrücken, was wir mit Worten nur umranken. Es geht um eine Plastik von ALBERTO GIACOMETTI im Kunstmuseum Zürich: Drei auf das Wesentliche reduzierte, klein gehaltene, aber kräftig voranschreitende Menschen bewegen sich auf einer Ebene, auf einem begrenzten Gebiet, in einem limitierten, gegebenen Raum – und sie eilen auseinander, kommunikationslos, jeder in eine andere Richtung, aber ohne Chancen, das Gebiet, den Raum verlassen zu können. Die Aufgabe der Raumplanung ist es, im begrenzten, durch sie in den Grundzügen geordneten Raum diesen Menschen – im Respekt vor dem Leben – unter den Bedingungen des Raumes, die Lebensvoraussetzungen beinhalten, Freiheit zum individuellen und zwischenmenschlichen Leben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ermöglichen, über die Generationen hinweg.<sup>47</sup>

### 10. Versuchen wir, zusammenfassend zu fragen und vorläufige Antworten zu wagen

Ist mit diesen tastenden und tappenden ethischen Gehversuchen der Raumplanung nach allen Seiten geholfen? Wohl kaum! Mit ethischem Gehalt ist sie aber reicher an innerer Ausrichtung, als sie sich zu attestieren fähig war. Und dies tut Not!

Wachsen mit der Reflexion über „Ethik und Raumplanung“ der Raumplanung gar neue Flügel? Wohl kaum! Sie gewinnt aber mit der Frage nach dem gebotenen Tun an Souveränität – an Motivation, an Kritikfähigkeit und an Begegnungsstärke zu den Akteuren der Planung sowie zu den beteiligten Wissenschaften. Und dies tut Not!

Bietet die Ethik der Raumplanung konkrete Entscheidungsvorgaben? Wohl kaum! Sie erlaubt aber kritisches Zurücktreten, den Gewinn von Abstand gegenüber Entscheidungen und dadurch von Raum für das Nachdenken über sich und die Problemlagen. Sie hält zur Besinnung an. Und dies tut Not!

Schreibt die Ethik der Raumplanung das Kernanliegen der Raumplanung fest? Wohl kaum! Sie gewinnt ihr aber den Respekt vor dem natürlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ab. Und dies tut Not!

---

<sup>47</sup> Ein gewichtiges Nachwort, das mehr als ein Nachwort sein will, ist hier angezeigt: Letztlich oder erstlich kann Raumplanung nur dort zentral wirken, wo Raum für Liebe ist und Liebe aufkommt. Lieblose Raumplanung wäre menschenverachtend:

Man muss Menschen lieben, wenn man sich für das Leben in Raum und Zeit einsetzt.

Auch dort, wo die Raumplanung Verhaltensänderungen der Adressaten anmahnt, gilt der Satz von HEINRICH PESTALOZZI, dass man Menschen lieben muss, wenn man sie ändern will. Der Staat hat, dies ist zu bedenken, als Staat kein Herz; so hat auch die staatliche Raumplanung als öffentliche Raumplanung kein Herz, die Menschen aber, die für den Staat und die öffentliche Aufgabe Raumplanung handeln, sie haben ein Herz: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“(Matthäus Kapitel 22 Vers 39). Die Raumplaner als Menschen sind also berufen, in ihrem Tun Liebe durchschimmern oder gar walten zu lassen. Im Liebesgebot liegt (möglicherweise) die Antwort auf die Grundfrage der Ethik: Was macht menschliches Verhalten menschlich? Die Liebe. Nur, darüber ist schwer zu sprechen, vor allem im Kontext der öffentlichen Aufgabe wie auch der Wissenschaft der Raumplanung. Konflikte mit dem geltenden Recht sind unvermeidbar; Methoden der Planung sind nicht offen für die Liebe – zweckrationales Denken herrscht vor. Dennoch: Nur aus der Grundhaltung der Menschenliebe heraus wachsen durch die Raumplaner als Menschen eine Raumplanung und mit ihr eine Raumordnung heran, die menschlich sind. Übersetzt auf die Ausbildung heißt dies: Ausbildung in Raumplanung ist Menschenbildung im Hinblick auf das Menschliche – über die Zeiten hinweg in die Zukunft hinein – zugunsten des Lebens im Raum.

Prägt die Ethik der Raumplanung das Raumplanungsrecht? Wohl kaum! Sie hält aber den Gesetzgeber an, sich über Sinn und Zweck des Raumplanungsrechts Gedanken zu machen und die Planungsgrundsätze an ethischen Rückbezügen zu messen. Und dies tut Not!

Verändert die Ethik der Raumplanung den Lebensentwurf, den Lebensstil der einzelnen Menschen oder gar der Gesellschaft? Wohl kaum! Sie konfrontiert aber die einzelnen Menschen und Gruppen von Menschen mit der Frage nach dem Sinn und dem Stil der Lebensführung in Raum und Zeit. Und dies tut Not!

Greift die Ethik der Raumplanung in den Lauf der Zeiten ein? Wohl kaum! Sie erahnt aber den Anspruch des Lebens auf Leben – über die Zeiten hinweg – und öffnet sich dadurch der intergenerationellen Verantwortung. Und dies tut Not!

## 11. In einen einzigen, nun hoffentlich nachvollziehbaren Gedanken gefasst gilt

Die Raumplanung schafft eine Grundordnung des Lebensraumes und fördert die Lebensqualität durch Schutz der Lebensvoraussetzungen und durch Gewährleistung der persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensentfaltung.<sup>48</sup> Sie stimmt insbesondere die Landschafts-, Siedlungs- sowie die Transport-/Versorgungsstrukturen in einem dauernden Prozess aufeinander ab und setzt sich mit den das Geschehen im Lebensraum bestimmenden Werte-, Ziel- und Interessenkonflikten abwägend auseinander.<sup>49</sup> Die Ethik hält zur Besinnung an, besonnen zu handeln. Ihre Chancen sind das Ungewisse und das Unausweichliche in Raum und Zeit.<sup>50</sup> Der Rückhalt aber ist der Respekt vor dem Leben – allenthalben und über die Zeiten hinweg.<sup>51</sup>

---

<sup>48</sup> Bei der Grundordnung geht es im Wesentlichen um die Gewährleistung des Lebens nach quantitativen und begrenzt nach qualitativen Gesichtspunkten. Die Raumplanung hat sehr viel erreicht, wenn es ihr gelingt, mitten im laufenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehen an der Erhaltung und Stärkung der Grundordnung zu arbeiten und diese zu gewährleisten. Im Kern geht es um die Siedlungs-, Landschafts- sowie die Transport-/Versorgungsstrukturen, die aufeinander abgestimmt funktionieren müssen – bis hin zu den Kläranlagen und der Spitalversorgung, wobei bezüglich Siedlung und Landschaft die ästhetischen Aspekte nicht vergessen seien. Das Ziel der Mehrung der Lebensqualität baut denn auch auf der Grundordnung auf und betont die qualitativen Absteckungen. Alles in allem reüssiert die Raumplanung aber nur, wenn sie innerhalb der Strukturen das Leben im Auge behält.

<sup>49</sup> Die Stärke der Raumplanung liegt – sub specie der Ethik der Raumplanung – in ihrer Fähigkeit, Ziele und Interessen abzuwägen und den Prozess der Zielfindung laufend zu aktualisieren. Dass dies gleichzeitig ihre Schwäche ausmache, wie rasch betont wird, ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Nur wäre es eben unethisch resp. über-moralisch, wollte die Raumplanung so tun, als ob es keine Ungewissheiten, als ob es ewig gültige Zielbestimmungen sowie keine Konflikte der Ziele und der öffentlichen und privaten Interessen (untereinander und gegeneinander) geben würde. Die Ethik der Raumplanung gebietet, auf diese zuzugehen und von ideologischen Vereinfachungen abzusehen. Folgt sie diesem Weg, so ist es nicht unstatthaft, innerhalb der Raumplanung von einer „Kultur der Problemnähe“ und des „Sich-nicht-Übernehmens“ sowie der „Bereitschaft zum Verzicht“ zu sprechen.

<sup>50</sup> Eine Raumplanung, die das Ungewisse durch die Vorgabe von vermeintlichen Gewissheiten aufgrund von Vorhersagen sowie durch die Vorwegnahme der Zukunft durch das heutige Wissen pflegt, verzichtet auf eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Zukunft. Nur wer sich dem Ungewissen und dem Nicht-Wissen stellt und daran „herumbuchstabiert“, wird reif, das heutige Verhalten zu hinterfragen. Und genau darin liegt die Stärke der Raumplanung, die ihr zu Souveränität verhilft: im Respekt vor dem Leben das heutige Verhalten der Planadressaten und der Planer in Raum und Zeit kritisch zu bedenken.

<sup>51</sup> S. nächste Seite.

## Literatur

- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (2000): Beiträge zur theoretischen Grundlegung der Raumentwicklung. Arbeitsmaterial Nr. 254. Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1999): Grundriss der Landes- und Regionalplanung. Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1998): Methoden und Instrumente räumlicher Planung. Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1995): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover.
- ARISTOTELES (1969): Nikomachische Ethik. Reclam, Stuttgart.
- AUER, A. (1985): Umweltethik – Ein theologischer Beitrag zur ökologischen Diskussion. 2.A., Düsseldorf.
- BARTH, K. (1951): Kirchliche Dogmatik. Bde. II/2, III/4, IV/2. etc., insbesondere: Die Lehre von der Schöpfung, Bd. III/4. Zollikon/Zürich.
- BARTH, K. (1953): Das Geschenk der Freiheit, Grundlegung evangelischer Ethik. In: Theologische Studien Heft 39. Zollikon/Zürich.
- BAYERTZ, K.; MAURER, R. (Hrsg.) (1988): Ökologische Ethik. München/Zürich.
- BELSER, E.M. (2000): Freiheit und Gerechtigkeit im Vertragsrecht. Fribourg.
- BIRNBACHER, D. (1988): Verantwortung für künftige Generationen. Stuttgart.
- BONHOEFFER, D. (1958): Ethik. München.
- BOSELMANN, K.; SCHRÖTER, M.W. (2001): Umwelt und Gerechtigkeit. Baden-Baden.
- BROHM W. (1997): Öffentliches Baurecht. München.
- BRUNNER, E. (1978): Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik. 4. A., Zürich.
- Brunner, E. (1943): Gerechtigkeit. Zürich.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU (1993): Raumordnungspolitischer Handlungsrahmen. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU (1993): Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (1998): Umweltgesetzbuch (UGB-KomE). Berlin.
- BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT vom 22. Juni 1979.
- BÜSSER, F. (1990): „Das Buch der Natur“. Grosse Theologen über Schöpfung und Natur. Stäfa.
- CHAPMAN, R.A. (Hrsg.) (1993): Ethics in public service. Edinburgh.
- DEUTSCHER BUNDESTAG: Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“: Konzept Nachhaltigkeit, Vom Leitbild zur Umsetzung, vom 26.6.98.
- EGGER, A. (1950): Über die Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 2.A., Zürich.

---

<sup>51</sup> Die Literatur zur Ethik ist umfangreich, jene zur Umweltethik zahlreicher als jene zur Ethik der Raumplanung.

In den Grundlagenwerken zur Raumplanung wird die Ethik nur vereinzelt angesprochen, sie schimmert aber oft durch. Die rechtsethische Literatur ist etwas breiter, doch befasst sie sich kaum mit den rechtsimmanenten ethischen Dimensionen der Raumplanung.

Vor diesem Hintergrund müssen einige Hinweise auf die Literatur genügen. Sie gelten einerseits der Ethik und andererseits der Raumplanung und dem Umweltschutz, da die Literatur letztlich zusammengeführt werden muss.

- ERDMANN, K. (Hrsg.) (1992): Perspektiven menschlichen Handelns, Umwelt und Ethik. Berlin.
- ERNST, W.; HOPPE, W. (1981): Das öffentliche Bau- und Bodenrecht, Raumplanungsrecht. 2. A., München.
- FLÜGEL M. (2000): Umwelthethik und Umweltpolitik, eine Analyse der schweizerischen Umweltpolitik aus umweltethischer Perspektive. Freiburg.
- FRIEDRICH, R. (1989): Ethische Werte in der Politik. In: Engadiner-Kollegium (Hrsg.), Ethik und Technik, Zürich, S. 151 ff.
- HÄBERLE P. (1995): Ethik im Verfassungsstaat – Differenziertes Spannungs- und Wechselverhältnis zwischen Moral und Recht. NZZ, 5. Juli 1995.
- HASTEDT, H.; MARTENS, E. (Hrsg.) (1994): Ethik. Ein Grundkurs. Reinbeck.
- HENKEL, H. (1977): Einführung in die Rechtsphilosophie. 2. A., München.
- HERSCH, J. (1989): Das philosophische Staunen. 3. A., München/Zürich.
- HÖFFE, O. (Hrsg.) (1997): Lexikon der Ethik. München.
- HÖFFE, O. (1992): Einführung in die utilitaristische Ethik. Tübingen.
- HÖFFE, O. (1999): Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. München.
- HOFMANN, H. (2000): Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie. Darmstadt.
- HOPPE, W.; GROTEFELS, S. (1995): Öffentliches Baurecht. München.
- HOPPE, W. (1987): Planung. In: ISENSEE; KIRCHOF (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts. Heidelberg.
- HOPPE, W.; BECKMANN, M. (1989): Umweltrecht. München.
- HUBER, M. (1947 ff.): Vermischte Schriften. 4 Bände. Zürich.
- HÜBLER, K.-H. (1987): Raumordnungspolitik und Wertewandel. ARL-Beiträge, Bd. 103. Hannover.
- HÜBLER, K.-H. (1998): Konzepte einer nachhaltigen Raumentwicklung in Deutschland, Forschungserfordernisse und Perspektiven. In: ALBERS, G.; HÜBLER, K.-H.: Interdisziplinäre Forschung für eine zukunftsfähige Raumentwicklung. Arbeitsmaterial 12, Zentralinstitut für Raumplanung und Umweltforschung, TU München. München, S. 9 ff.
- JASPERS, K. (1963): Einführung in die Philosophie. München.
- JENKINS, H.W. (Hrsg.) (1996): Raumordnung und Raumordnungspolitik. München/Wien/Oldenburg.
- JONAS, H. (1979): Das Prinzip Verantwortung – Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation. Frankfurt a.M.
- JONAS, H. (1994): Das Prinzip Leben, Ansätze zu einer philosophischen Biologie. Frankfurt a.M./Leipzig.
- KANT, I. (1978): Kritik der reinen Vernunft. Werkausgabe. Frankfurt a.M.
- KANT, I. (1978): Grundlegung der Metaphysik der Sitten. Werkausgabe. Frankfurt a.M.
- KAUFMANN, A. (1996): Grundprobleme der Rechtsphilosophie. Freiburg/München.
- KELSEN, H. (1960): Reine Rechtslehre. Wien.
- KIERKEGAARD, S. (1964/1967): Entweder/Oder. 2 Bde. Düsseldorf/Köln.
- KLÖPFER, M. (1989): Umweltrecht. München.
- KLÖPFER, M. (1998): Zukunft und Recht. In: Das Recht in Raum und Zeit, Festschrift für MARTIN LENDI, Zürich, S. 253 ff.
- KORFF, W. et al. (Hrsg.) (2000): Handbuch der Wirtschaftsethik. 4 Bde. Gütersloh.
- KÜNG, H. (1997): Weltethos für Weltpolitik und Weltwirtschaft. München.
- KÜNG, H. (1990): Projekt Weltethos. München.
- KULL, W. (Hrsg.) (2000): Zukunftsstreit. Göttingen.
- LARESE, W.; LENDI, M.; LINDER, W. (Hrsg.) (2000): Ethik als Handlungsmaxime. Bern.

- LENDI, M. (1981): Theologie-Philosophie-Rechtswissenschaft. In: HÄFELIN/HALLER/MÜLLER/SCHINDLER. (Hrsg.): Festschrift zum 70. Geburtstag von HANS NEF. Zürich, S. 211 ff.
- LENDI, M. (1997): Zur Rechtsethik des Raumplanungs- und Umweltschutzrechts. In: Umwelt- und Raumplanungsrecht, Heft 4, Alfeld 1984, S. 105 ff. (nachgedruckt in LENDI MARTIN, Lebensraum-Technik-Recht, 2.A., Zürich, S. 27 ff.).
- LENDI, M. (1984): Rechtsethische Anforderungen an Ingenieure. In: STRAUBE/WEIMAR (Hrsg.): Jurist und Technik zwischen Wissenschaft und Praxis, Festschrift für JOSEF KÜHNE zum 60. Geburtstag. Wien, S. 19ff.
- LENDI, M. (1991): Ethik der Raumplanung. In: GOPPEL, KONRAD; SCHAFFER, FRANZ: Raumplanung in den 90er Jahren, Festschrift für KARL RUPPERT. Augsburg, S. 571 ff.
- LENDI, M. (1994): Planungsphilosophie und ihre Umsetzung. In: Innovative Regionalentwicklung, Festschrift für CONRAD GOPPEL. Augsburg 1993, sowie in: LENDI MARTIN, Planung als politisches Mitdenken. Zürich 1994, S. 39 ff.
- LENDI, M. (1995): Ethik. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, S. 232 ff.
- LENDI, M. (1996): Grundriss einer Theorie der Raumplanung. 3. A., Zürich, S. 125 ff.
- LENDI, M. (1998): Politisch, sachlich und ethisch indizierte Raumplanung - am Beispiel der Schweiz. Stadt und Region. Schriftenreihe für Städtebau und Raumplanung Bd. 7, Institut zur Erforschung von Methoden und Auswirkungen der Raumplanung der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft. Wien.
- LENDI, M. (1999): Raumplanung im Umbruch. Auf dem Weg zu einer politisch, sachlich und ethisch indizierten Raumplanung. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich, S. 193 ff.
- LENDI, M. (1999): Gesellschaftlich vernetztes Recht. Zürich.
- LENDI, M. (2000): Normatives Handeln - am Beispiel der Raumplanung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Beiträge zur theoretischen Grundlegung der Raumentwicklung. Arbeitsmaterial Nr. 254. Hannover, S. 132 ff.
- LENDI, M. (2000): Ethische Verantwortung der Raumplanung. In LARESE/LENDI/LINDER (Hrsg.): Ethik als Handlungsmaxime, Bern, S.113 ff.
- LENDI, M. (2001): Nachhaltigkeit in der Bürgergesellschaft: Verantwortungsvolles Planen, Entscheiden und Handeln. In: Hanns Seidel-Stiftung: Das Prinzip Nachhaltigkeit. Politische Studien Sonderheft 1/2001, München, S. 33 ff.
- LENK, H.; MARRING, M. (Hrsg.) (1998): Technikethik und Wirtschaftsethik. Opladen.
- LENK, H. (1997): Einführung in die angewandte Ethik, Verantwortlichkeit und Gewissen. Köln.
- LENK, H. (1992), Zwischen Wissenschaft und Ethik. Frankfurt a. M.
- MASTRONARDI, PH. (2001): Juristisches Denken. Bern/Stuttgart/Wien.
- MESSNER, J. (1984): Das Naturrecht. 7. A., Berlin.
- MITTELSTRASS, J. (2002): Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Auf der Suche nach dem Ethos in der Wissenschaft. NZZ 6./7. Juli 2002, S. 73
- MÜLLER, J.P. (1993): Demokratische Gerechtigkeit. München.
- MÜLLER, J.P. (1999): Der politische Mensch – menschliche Politik. Basel.
- NEF, H. (1941): Gleichheit und Gerechtigkeit. Zürich.
- NIDA-RÜMELIN, J. (Hrsg.) (1996): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Stuttgart.
- NIDA-RÜMELIN, J.; V.D. PFORDTEN, D. (Hrsg.) (2002): Ökologische Ethik und Rechtstheorie. 2. A., Baden-Baden
- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (KANATSCHNIG, D.; WEBER, G.) (1998): Nachhaltige Raumentwicklung in Österreich. Wien.
- OTT, K. (1994): Ökologie und Ethik. Tübingen.

- OTTO, R. (1981): Aufsätze zur Ethik. München.
- PARLAMENTSDIENSTE (Parlamentarische Verwaltungskommission) (1998): Ethik im öffentlichen Dienst. Bern.
- PIEPER, A. (Hrsg.) (1992): Geschichte der neueren Ethik. 2 Bde. Tübingen/Basel.
- PIEPER, A. (Hrsg.) (1998): Ethik. In: PIEPER, ANNEMARIE (Hrsg.), Philosophische Disziplinen, Leipzig, S. 72 ff.
- RADBRUCH, G. (1973): Rechtsphilosophie. 8. A., Stuttgart.
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, Umweltgutachten 1994 (1994): Für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung. Stuttgart, S. 1 ff
- RAUMORDNUNGSGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND vom 18. August 1997
- RAWLS, J. (1971): A Theory of Justice. Cambridge. Dt.: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M. 1975.
- ROHLS, J. (1991): Geschichte der Ethik. Tübingen.
- RUCH, A.; HERTIG, G.; NEF, U.CH. (Hrsg.) (1998): Das Recht in Raum und Zeit, Festschrift für MARTIN LENDI. Zürich.
- RUCH, A. (1997): Das Recht in der Raumordnung. Zürich.
- RUH, H. (1992): Argument Ethik. Orientierung für die Praxis in Ökologie, Medizin, Wirtschaft, Politik. 2. A., Zürich.
- RUH, H. (1995): Störfall Mensch. Wege aus der ökologischen Krise. Gütersloh.
- SALADIN, P. (1984): Verantwortung als Staatsprinzip. Basel/Stuttgart.
- SALADIN, P.; ZENGER, CH.A. (1988): Rechte künftiger Generationen. Basel.
- SCHINDLER, D. (1948): Recht Staat Völkergemeinschaft. Zürich.
- SCHULZ, W. (1972): Philosophie in der veränderten Welt. Pfullingen, insbes. S. 752 ff.
- SCHWEITZER, A. (1923): Kultur und Ethik. München.
- SCHWEITZER, A. (1973): Gesammelte Werke. 5 Bde. Zürich, insbes. Bd. V, S. 172 ff.
- SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN (ohne Jahresangabe): Ethik für Ingenieure/technische Wissenschaftler. Zürich.
- SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (1996): Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz. Bern.
- SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (1997): Strategie „Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz“. Bern.
- SCHWEMMER O. (1980): Ethik. In: MITTELSTRASS, JÜRGEN (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd.1, Mannheim/Wien/Zürich, S. 592 ff.
- SEELMANN, K. (1998): Rechtsphilosophie. In: PIEPER, ANNEMARIE: Philosophische Disziplinen, Leipzig, S. 326 ff.
- SOE, N.H. (1949): Christliche Ethik. Ein Lehrbuch. München.
- SPEAMANN, R. (2001): Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns. Stuttgart.
- SPITZER, H. (1995): Einführung in die räumliche Planung. Stuttgart.
- STENMARK, M. (2002): Environmental Ethics and Policy-Making. Uppsala.
- STREICH, B. (1998): Planungsethik in der Informationsgesellschaft. In: STREICH, B.; KÖTTER, T. (Hrsg): Planung als Prozess. Festschrift für KLAUS BORCHARD zum 60. Geburtstag. Bonn, S.294 ff.
- THÜRER, D. (1998): Humanität als Ziel der schweizerischen Aussenpolitik? In: Das Recht in Raum und Zeit. Festschrift für MARTIN LENDI. Zürich, S. 529 ff.
- THURNHERR, U. (1998): Angewandte Ethik. In: PIEPER, A. (Hrsg.): Philosophische Disziplinen, Leipzig, S. 92 ff.
- TRILLHAAS, W. (1987): Ethik. In: Evangelisches Staatslexikon. 3. A., Stuttgart.
- TRILLHAAS, W. (1959): Ethik. Berlin.
- TUGENHAT, E. (1993): Vorlesungen über Ethik. Frankfurt a.M.
- ULRICH, P. (1997): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Oekonomie. Bern/Stuttgart/Wien.

- VALLENDER, K.A.; MORELL, R. (1997): Umweltrecht. Bern.
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (VDI) (2000): Ethische Ingenieurverantwortung, Handlungsräume und Perspektiven der Kodifizierung. VDI-Report 31. Düsseldorf.
- VOGT, M. (1999): Das neue Sozialprinzip „Nachhaltigkeit“ als Antwort auf die ökologische Herausforderung. In: KORFF, WILHELM et al (Hrsg.): Wirtschaftsethik. Bd.1, Gütersloh, S. 237 ff.
- VOGT, M. (2000): Globale Nachbarschaft. Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen. München.
- VOGT, M. (2001): Nachhaltigkeit – Ein neues Sozialprinzip christlicher Ethik. In: Hanns Seidel-Stiftung. Das Prinzip Nachhaltigkeit. Politische Studien Sonderheft 1/2001, München, S. 24 ff.
- WACHS, M. (Hrsg.) (1985): Ethics in Planning. New Brunswick/New Jersey.
- WEBER, M. (1992): Politik als Beruf. In: WEBER, M.: Wissenschaft als Beruf, Politik als Beruf. Tübingen, S. 157ff.
- WEDER, H. (2000): Über die politische Tragweite des Privaten. NZZ, 16./17. September, S. 1.
- WENDLAND, H.-D. (1971): Einführung in die Sozialethik. 2.A., Berlin New York.
- WENTSCHE, M. (1931): Geschichte der Ethik. Berlin.
- WOLF, E. (1966): Recht des Nächsten. 2.A., Frankfurt am Main.
- ZIMMERLI, W.CH.; ASSLÄNDER, W. (1996): Wirtschaftsethik. In: NIDA-RÜMELIN, J. (Hrsg.): Angewandte Ethik. Stuttgart, S. 290 ff.